STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 675

Nr. 377/46

Name

Ort

Jahr

Dr. Dr. h. c. H. Heimerich
Rechtsanwalt u. Steuerberater

Werner Schmeil

Angelegenheit Quelle & Meyer Verlag-

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 259
675

| | | |
|---|---|---|
| 6.1.47 | Kostenvorschuß | Rm 1000.– |
| 19.2.47 | " | " 1000.– |
| 2.9.47 | Konvas | " 500.– |

24/3 /

Akte C

30.III.48 /

Dr.O./M.
-377-

15.März 1948.

Herrn
Werner S c h m e i l
H e i d e l b e r g
Zähringerstrasse 10.

Sehr geehrter Herr Schmeil !

Ich habe gestern abend vergebens versucht, Sie an obiger Adresse zu erreichen. Ich bitte dewhalb um Ihren gefl. Anruf zwecks Vereinbarung eines Termins.

Mit freundlicher Begrüssung !

( Dr. Otto )
Rechtsanwalt

Herrn Klumcke
(Quelle & Meyer Leipzig)
(377)

RM 500.—

Ihrem Auftrag

Celle, den 2/9.47.

Nr. 15.IX.47

AM 15.IX.47

326
377

**Quelle & Meyer**
**G. m. b. H.**

Heidelberg, 1. 9. 47.

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Dr.h.c. H. Heimerich
H e i d e l b e r g

2. Sep. 1947

K/91B

Sehr geehrter Herr Doktor!

Wir erhielten Ihre Liquidation in der Angelegenheit Gründung unserer G.m.b.H. in der Gesamthöhe von Rm 2.500.-. Abzüglich unserer beiden Vorauszahlungen bleibt
(377) ein Rest in Höhe von 500.- Rm, über die wir in der Anlage einen Verrechnungsscheck beifügen.

Wir danken Ihnen für Ihre Beratung und begrüssen Sie
mit vorzüglicher Hochachtung!

Quelle & Meyer G.m.b.H.

Anlage: Scheck über 500.- Rm.

(326) Als weitere Anlage füge ich einen persönlichen Scheck für mich bei in Höhe von 1000.-.

W. 25/9.

27.August 1947 .

d 27/8.

Dr.H ./M.
- 377 -

Herrn
Werner S c h m e i l ,
H e i d e l b e r g
Z ähringerstrasse 10

Sehr geehrter Herr Schmeil !

In der Angelegenheit der Gründung der Verlagsgesellschaft " Quelle und Meyer G.m.b.H. " in Heidelberg erlauben wir uns für unsere Bemühungen RM 2.500.-
zu liquidieren.Durch Ihren Kostenvorschuss sind " 2.000.-
abgedeckt, sodass noch ein Rest von RM 500.-
verbleibt, den wir uns gefl. zu überweisen bitten .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

( Dr.Heimerich )
Rechtsanwalt

Heidelberg, den 20. August 1947
Dr. O./U.
- 377 -

A k t e n n o t i z

Betr.: Besprechung mit Herrn S c h m e i l.

Ich traf heute Herrn Schmeil auf der Straße und er erzählte mir, daß zwar seine Firma nunmehr im Handelsregister eingetragen sei, daß er aber nach wie vor mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen hätte. Die Lizenzangelegenheit ist immer noch in der Schwebe. Es ist ein Ausnahmeantrag gestellt. Ferner hat Herr Schmeil immer noch nicht für sich und seine Familie die Zuzugsgenehmigung nach Heidelberg.

In Herrn Dr. Goldschmidt hat Herr Schmeil anscheinend keine starke Unterstützung. Wir haben vereinbart, dass Herr Schmeil in den nächsten Tagen die ganze Angelegenheit einmal mit Herrn Dr. Heimerich persönlich bespricht, damit unter Umständen ein Vorstoss bei der Publication Control in Stuttgart (Herrn Schnitzer) und beim Oberbürgermeister von Heidelberg gemacht wird.

Herrn R. OC. z.K.

Re 26. 8.
Jones

z.T. z. 21.8.
Lg.

Heidelberg, 14. August 1947
Dr.O./Kr.

**Betr.:** Werner Schmeil, Heidelberg -377-

A k t e n n o t i z

In Sachen Schmeil schlage ich folgende Kostenberechnung vor:

| | | |
|---|---|---|
| 1.) für das Spruchverfahren | RM | 2.000.-- |
| 2.) für die Firmenangelegenheit | " | 2.000.-- |
| | RM | 4.000.-- |
| abzüglich Kostenvorschuss | " | 2.000.-- |
| | RM | 2.000.-- |

Die Firma ist bereits im Handelsregister eingetragen.

Die Rechnung muss in Form eines Kosten - Vorschlags gekleidet werden, da die Beträge die Gebührensätze etwas übersteigen.

Herrn Dr. Heimerich zur gefl. Kenntnisnahme.

Soll mit Schmeil nochmal bespr. werden,

Betr.: Herrn Dr. Heinrich Herr geb. Heidelberg -3X7-

# A k t e n n o t i z

Die Firma hat bereits in Handelsregister eingetragen.

Die Rechnung muss in Form eines Kosten - Voranschlages aufgestellt werden. In die Betrage die Gebührenseite etwas übertreiben.

Herrn Dr. Heinrich zur Kenntnisnahme.

Die Gesellschaft ist einzutragen.

Notariat Heidelberg III

Heidelberg, den 31. Mai 1947

III H 682/47 A/9

Gesellschaftsvertrag der Firma Quelle & Meyer G.m.b.H. in Heidelberg.

6. Juni 1947

I. An Herrn Verlagsbuchhändler Werner Schmeil in Heidelberg, Zähringerstrasse lo :

Die eidesstattliche Versicherung der Frau Dr. Charlotte Barthel zu ihrer Vollmacht vom 8. März 1947 kam hier ein, begl. Abschrift der Erklärung geht sofort an das Registergericht.

Ich benütze diesen Anlass, nochmals daraufhinzuweisen, dass ich der Auffassung bin, dass der Zusatzvertrag zum Gesellschafts-vertrag, welcher lediglich notariell beglaubigt wurde, der notariell Beurkundung bedarf, da er Bestimmungen enthält, die not. beurkundet werden müssen.

Warum ?

II. Nachricht hiervon erhälten die Herren Rechtsanwälte Dr. Heimerich und Dr. Otto hier zur gefl. Kenntnisnahme.

gez: Schäfer
Ausgefertigt die Geschäftsstelle:

NOTARIAT HEIDELBERG

Deike

Wird OJR Schäfer auf ausdrücklichen Wunsch von Herrn Schmeil nochmals gegengezeichnet

N.V., 1.VII.47 ✓

1.VIII.47 ✓

2.Juni 1947 .

ab 2/6

Dr.H./M.
- 495 -

Herrn
Werner S c h m e i l ,
H e i d e l b e r g .
Zähringerstr.10 ptr.

Sehr geehrter Herr Schmeil !

Meine Unterbringung in Nürnberg wird im Hinblick auf den in Bälde anlaufenden I.G.Prozess nun akut . Allerdings werde ich nur von Zeit zu Zeit in Nürnberg anwesend sein , da ich innerhalb der Verteidigung nur eine beschränkte Aufgabe übernommen habe , um meine hiesige Praxis weiterführen zu können . Ich wäre Ihnen nun sehr dankbar, wenn Sie mir die Adresse von Frau Schmidt in Nürnberg - das ist wohl der richtige Name ? - aufgeben könnten , damit ich ihr schreiben und bei meiner nächsten Anwesenheit in Nürnberg mich mit ihr in Verbindung setzen kann .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

( Dr.Heimerich )
Rechtsanwalt

Sponsorship RM 2000.—
Gesellschaftsspende 1000.—
RM 3000.—

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Wv. 1.VI.47 Gs

13. Mai 1947.

Blatt ..... zu Brief an ..... vom .....

ab 17/5.

Dr.O./U.
- 377 -

An den
Herrn Oberbürgermeister
der Stadt Heidelberg

H e i d e l b e r g

Betr.: Verlag Quelle & Meyer.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Wir bestätigen dankend den Empfang des uns mit Ihrem Schreiben vom 16.3.47 übersandten Briefes des Herrn Dr. Goldschmit-Jentner vom 13.2.47.

Wir bemerken hierzu namens unseres Mandanten, daß der Antrag des Herrn Dr. Goldschmit-Jentner von uns selbstverständlich unterstutzt wird. Wir gestatten uns doch, ergänzend hierzu zu bemerken, daß fur die Zuzugsgenehmigung des Herrn S c h m e i l selbst als Geschäftsführer der Verlagsgesellschaft sowie für seine Frau als seine engste Mitarbeiterin und seine Tochter, die zur Wiederherstellung der Familieneinheit nach Heidelberg kommen soll, mindestens in demselben Maße schwerwiegende Grunde sprechen. Herr Schmeil selbst ist seit Monaten darauf angewiesen, unter schwierigsten Umständen immer wieder eine Verlängerung seiner Aufenthaltsgenehmigung herbeizufuhren. Er hat hierbei schon zweimal auch eine Befurwortung der Militärregierung erhalten.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, um Ihr Verständnis dafur, daß mein Mandant als der eigentliche

Verleger, der zusammen mit seiner Frau die Hauptaufbauarbeit leisten muß, auch auf die Klärung seiner persönlichen Verhältnisse besonderen Wert legt.

Mit vorzuglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

P.S.: Wir gestatten uns noch, darauf hinzuweisen, daß Herr Schmeil durch Spruch der Spruchkammer Heidelberg vom 7.5.47 als vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen bezeichnet ist.

18. April 1947

Dr.O./U.
- 377 -

Herrn
Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg
H e i d e l b e r g
Rathaus

Betrifft: Verlag Quelle & Meyer.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Wir bestätigen dankend den Empfang des uns mit Ihrem Schreiben vom 16. März 1947 übersandten Briefes des Herrn Dr. Goldschmidt-Jentner vom 13. Februar 1947.

In der Zuzugsangelegenheit des Herrn G u n z e r t gestatten wir uns darauf hinzuweisen, daß für eine Genehmigung dieses Antrages erhebliche Gründe sprechen. Es ist hierbei jedoch zu berücksichtigen, daß wohl für die Zuzugsgenehmigung für Herrn S c h m e i l selbst als Geschäftsführer der Verlagsgesellschaft, sowie für seine Frau als seine engste Mitarbeiterin und seine Tochter, die zur Wiederherstellung der Familieneinheit nach Heidelberg kommen soll, mindestens in demselben Maße schwerwiegende Gründe sprechen; insbesondere Herr Schmeil selbst seit Monaten darauf angewiesen ist, unter schwierigsten Umständen immer wieder eine Verlängerung seiner Aufenthaltsgenehmigung herbeizuführen. Er hat hierbei schon zweimal auch eine Befürwortung der Militärregierung erhalten.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, um Ihr Verständnis dafür, daß mein Mandant, der zusammen mit seiner Frau die Hauptaufbauarbeit leisten muß, in erster Linie auf die Klärung seiner persönlichen Verhältnisse besonderen Wert legt.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

Heidelberg, 17. April 1947
Kr.

Betr.: Schmeil.

Herr Schmeil ruft wegen des Entwurfs des Briefes an den Oberbürgermeister an. Er bittet, darin seinen (Grund?) Wunsch auf Zuzugsgenehmigung mehr hervorzustellen, als Vorbedingung überhaupt, denn das sei auch Vorbedingung für den Zuzug des Herrn Gunzert. Es soll erwähnt werden, dass Herr Schmeil als Geschäftsführer mit seiner Familie zunächst mal den Zuzug haben muss. In dem Brief wäre nur der Zuzug von Frau und Frl. Schmeil erwähnt; Herr Schmeil selbst hätte aber auch noch keinen Zuzug, sondern lediglich Aufenthaltsgenehmigung. Er möchte doch endlich auch Zuzugsgenehmigung haben, nachdem die Militärregierung dem Zuzugsamt gegenüber schon zwei Mal seine Aufenthaltsberechtigung befürwortet habe.

14. April 1947

Dr.O./U.
- 377 -

Herrn
Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg
H e i d e l b e r g

Betrifft: Verlag Quelle & Meyer.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Wir bestätigen dankend den Empfang des uns mit Ihrem Schreiben vom 16. März 1947 übersandten Briefes des Herrn Dr. Goldschmidt-Jentner vom 13. Februar 1947.

Wir bemerken hierzu namens unseres Mandanten, daß der Antrag des Herrn Dr. Goldschmidt-Jentner von uns selbstverständlich unterstützt wird. Wir gestatten uns doch ergänzend hierzu zu bemerken, daß der Verlag Quelle & Meyer, um erfolgreich weiter arbeiten zu können, noch der Unterstützung der Ehegattin des Herrn Schmeil, die seine engste Mitarbeiterin ist, bedarf. Unser Mandant geht also davon aus, daß dem Zuzug seiner Ehefrau und seiner Tochter zwecks Herstellung der Familiengemeinschaft ebenfalls keine Schwierigkeiten bereitet werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

14. April 1947

Dr.O./U.
-

Herrn
Werner S c h m e i l
H e i d e l b e r g
Zähringerstr. 10 ptr.

Sehr geehrter Herr Schmeil!

Ich danke Ihnen für Ihre freundlichen Zeilen vom 5. April 1947, die mich in meiner Wohnung erreicht haben. Ich habe mittlerweile festgestellt, daß der für Sie zuständige Spruchkammervorsitzende, Herr Prof. J e l l i n e k, ist. Ferner habe ich Fristverlängerung bis zum 20. April unter folgender Erwägung beantragt. Herr Dr. Goldschmidt-Jentner kommt spätestens am 20. April nach Heidelberg. Er hat mir zugesagt, daß er sich unmittelbar nach seiner Ankunft sofort mit dem Spruchkammervorsitzenden in Verbindung setzen werde. Erfahrungsgemäss fällt die Entscheidung ja nicht unmittelbar nach Fristablauf, sondern in der nächsten darauf stattfindenden (schriftlichen) Sitzung der Spruchkammer. Um nun möglichst wenig Zeit bei der Dringlichkeit Ihrer Sache zu verlieren, habe ich die Fristverlängerung so kurz wie möglich angesetzt. Ich bitte Sie nun Ihrerseits dafür Sorge tragen zu wollen, daß Herr Dr. Goldschmidt-Jentner, von dessen Ankunft Sie ja wahrscheinlich eher erfahren, als ich, sich unmittelbar mit Herrn Prof. Jellinek in Verbindung setzt.

Die Angelegenheit Lizenzträgervertrag habe ich zunächst zurückgestellt.

An Herrn Oberbürgermeister Dr. S w a r t möchte ich in der bekannten Angelegenheit, wie in der Anlage, schreiben. Ich lasse das Schreiben aber erst herausgehen, wenn Sie mir telefonisch oder auf sonstigem Wege Ihre Zustimmung dazu erteilt haben oder etwaige Änderungs- oder Ergänzungswünsche bekanntgegeben haben.

Anl.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

29. April 1947.

ab 23.4.47 Dr.O./S.

Herrn
Dr. Goldschmit-Jentner
H e i d e l b e r g
Brunnengasse

Sehr geehrter Herr Dr. Goldschmit-Jentner!

In der Anlage erhalten Sie absprachegemäß je ein Exemplar des von mir entworfenen Lizenzträgervertrags und Gesellschaftsvertrags in der Sache Quelle & Meyer.

Ich wünsche Ihnen eine gute und erfolgreiche Reise und bin

mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener

Rechtsanwalt.

29. April 1947.

ar 29.4.47

Dr.G./S.
- 377 -

Herrn
Werner S c h m e i l

H e i d e l b e r g
Zähringerstr. 10

Sehr geehrter Herr Schmeil!

Herr Dr. Goldschmit-Jentner hat mich gestern telefonisch gebeten, die Verträge nunmehr doch fertigzustellen, damit er die erforderlichen Schritte unternehmen könne. Ich wies ihn darauf hin, daß ich mit der Abfassung der Entwürfe bisher vereinbarungsgemäß zugewartet hätte, bis Klarheit über die Vergütung des Lizenzträgers geschaffen sei. Herr Dr. Goldschmit bat mich aber, die Verträge trotzdem fertigzustellen und in dem Lizenzträgervertrag für die endgültige Formulierung der Vergütungsfrage entsprechend Raum frei zu lassen. Dies ist in dem anliegenden Entwurf geschehen.

Sie erhalten von beiden Verträgen in der Anlage je 5 Exemplare, sodaß ich nur eines bei meinen Akten habe, und ich bitte Sie, ein Exemplar Herrn Dr. Goldschmit weiterzuleiten und über die übrigen Exemplare nach Ihrem Ermessen zu verfügen.(vgl. Postskriptum).

Zu dem Entwurf des Lizenzträgervertrags ist nichts weiter zu bemerken; er entspricht der zwischen uns abge-

sprochenen Fassung und ist nur in der Formulierung einigen kleinen Aenderungen unterworfen.worden.

Der Gesellschaftsvertrag ist ebenfalls entsprechend unserer Unterhaltung an einigen Stellen abgeändert worden. Lediglich die Mehrheitsregelung hinsichtlich der Veräußerung von Geschäftsanteilen in § 5 Abs. 1 habe ich schon so vorweg genommen, wie wir sie unter uns geplant hatten. Die Gründe hierfur habe ich Ihnen ja näher dargelegt, und ich bitte Sie, Herrn Dr. Goldschmit auf diese eine Aenderung, die nicht mit ihm besprochen ist, hinzuweisen und sie so zu rechtfertigen, wie Sie es für richtig halten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

P.S.: Die Weitergabe eines Exemplars an Herrn Dr. Goldschmit entfällt, da ich ihm gemäß unserer telefonischen Rücksprache bereits je ein Exemplar des Lizenzträgervertrags und des Gesellschaftsvertrags zugeleitet habe. Ich bitte Sie nur, ihn möglichst bald über die Aenderung des § 5 Abs. 1 aufzuklären.

Anlagen

# G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g
der
Quelle & Meyer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
"Quelle & Meyer Gesellschaft mit beschränkter Haftung".

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heidelberg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Verlagsbuchhandlung mit allen Nebenzweigen.

(2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder solche erwerben.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital beträgt RM 37.ooo.-- (in Worten: Siebenunddreissigtausend Reichsmark).

(2) Auf dieses Stammkapital übernehmen:

A) Frau Dr. Charlotte Barthel geb. Quelle in Leipzig als Angehörige der Familiengruppe Quelle eine Stammeinlage in Höhe von RM 15.ooo.--

B) Die Familiengruppe Schmeil eine Stammeinlage in Höhe von RM 15.ooo.--

und zwar:

a) Herr Werner Schmeil, Verlagsbuchhändler in Heidelberg, eine Stammeinlage von RM 5.ooo.--

b) Fräulein Gisela Schmeil in Heidelberg, eine Stammeinlage von RM 5.ooo.--

c) Frau Margarete Schmitt geb. Schmeil in Nürnberg, eine Stammeinlage von RM 5.ooo.--

C) Herr Dr. Rudolf Goldschmit-Jentner in München als Lizenzträger eine Stammeinlage in Höhe von RM 5.000.--

D) Die Kommanditgesellschaft in Firma Quelle & Meyer in Leipzig eine Stammeinlage in Höhe von RM 2.000.--

(3) Die Stammeinlagen sind sofort bar zu leisten.

§ 4

Lizenzträger

(1) Solange es nach den Bestimmungen der Militärregierung oder der deutschen Regierung erforderlich ist, muss der Gesellschaft ein Lizenzträger angehören, der seine Lizenz der Gesellschaft zur Verfügung stellt.

(2) Der Lizenzträger scheidet aus der Gesellschaft aus, sobald er aus irgendeinem Grunde die erforderliche Lizenz nicht mehr besitzt. Sein Geschäftsanteil ist entweder an den nächsten Lizenzträger gegen Zahlung des sich aus der letzten Steuerbilanz ergebenden auf seinen Geschäftsanteil entfallenden Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft abzutreten oder gegen Auszahlung dieses Werts, erforderlichenfalls unter gleichzeitiger Kapitalherabsetzung, einzuziehen oder auf Verlangen der anderen Gesellschafter je zur Hälfte an die Familiengruppe Quelle und die Familiengruppe Schmeil abzutreten, wobei es den Angehörigen einer Familiengruppe überlassen bleibt zu bestimmen, ob die Abtretung an alle oder nur einzelne Mitglieder der betreffenden Familiengruppe erfolgen soll.

§ 5

Veräusserung von Geschäftsanteilen

(1) Die Veräusserung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon an andere Personen als an Gesellschafter bedarf der Genehmigung der Gesellschaft, die wiederum einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Voraussetzung hat. Die Genehmigung bedarf der Schriftform. Unter Veräusserung ist sowohl die entgeltliche wie auch die unentgeltliche Veräusserung zu verstehen.

(2) Die gleichen Bestimmungen wie für die Veräusserung gelten auch für eine Verpfändung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles davon.

§ 6

Vererbung von Geschäftsanteilen

(1) Die Vererbung von Geschäftsanteilen, die dem Angehörigen einer der beiden Familiengruppen Quelle und Schmeil gehören, darf nur an Personen erfolgen, die zu den Angehörigen der derzeitigen Gesellschafter der Familiengruppen Quelle und Schmeil im Sinne des § 1o des Steueranpassungsgesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 16.1o.34 gehören. Gehen derartige Geschäftsanteile im Erbgang auf andere Personen als derartige Angehörige im Sinne des § 1o des Steueranpassungsgesetzes über, so gilt folgendes:

(2) Sind andere Gesellschafter der Familiengruppe vorhanden, der der verstorbene Gesellschafter angehört hat, so sind diese Gesellschafter berechtigt, den vererbten Geschäftsanteil im Verhältnis ihrer Anteile zueinander gegen Zahlung des sich aus der letzten ~~Jahres~~bilanz ergebenden auf ihren Geschäftsanteil entfallenden Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft zu übernehmen.

(3) Sind andere Gesellschafter der Familiengruppe, der der Verstorbene angehört hat, nicht vorhanden, oder machen diese von ihrem Übernahmerecht keinen Gebrauch, so ist die Gesellschaft berechtigt, die vererbten Geschäftsanteile gegen Auszahlung des sich aus der letzten Steuerbilanz ergebenden auf den Geschäftsanteil entfallenden Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft, erforderlichenfalls unter gleichzeitiger Kapitalherabsetzung, einzuziehen.

(4) Geht der Geschäftsanteil des Lizenzträgers im Erbgang nicht an einen Sohn des Lizenzträgers, der die fachliche Befähigung zur Verlagstätigkeit und die sonstigen Voraussetzungen für die etwa noch erforderliche Lizenzträgerschaft besitzt, dann ist sein Geschäftsanteil je zur Hälfte an die Familiengruppe Quelle und die Familiengruppe Schmeil gegen Zahlung des ~~sich aus der letzten Steuerbilanz ergebenden auf den Geschäftsanteil entfallenden Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft, jedoch höchstens~~ des Nennwerts, auf Verlangen abzutreten oder der Geschäftsanteil des Lizenzträgers kann von der Gesellschaft gegen Zahlung ~~dieses~~ Werts, ~~höchstens~~ des Nennwerts, erforderlichenfalls unter gleichzeitiger Kapitalherabsetzung, eingezogen werden.

(5) Die Rechte, die nach den Bestimmungen dieses Paragraphen den anderen Gesellschaftern bezw. der Gesellschaft zustehen, müssen innerhalb eines Vierteljahres, nachdem die berechtigten Gesellschafter bezw. die Gesellschaft von dem Erbfall und den Personen der Erbberechtigten Kenntnis erlangt haben, ausgeübt werden. Die Frist zur Ausübung des Einziehungsrechts der Gesellschaft gemäss (3) in dem Falle, dass Gesellschafter von ihrem Übernahmerecht keinen Gebrauch machen, beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Frist zur Ausübung des Übernahmerechts der Gesellschafter abgelaufen ist.

(6) Solange Geschäftsanteile mehrern Erben zustehen, können diese ihre Rechte aus den Gesellschaftsanteilen nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 7

Vorkaufsrecht

(1) Die Gesellschafter räumen sich gegenseitig das Vorkaufsrecht an ihren Geschäftsanteilen oder Teilen davon ein, welche an Nichtgesellschafter veräussert werden sollen.

(2) Sie räumen sich ferner gegenseitig das Recht ein, ihre Geschäftsanteile käuflich zu erwerben, falls ein Geschäftsanteil ganz oder nur teilweise von dem Gläubiger eines Gesellschafters gepfändet oder über das Vermögen eines Gesellschafters Konkurs eröffnet werden sollte, und zwar nach Maßgabe eines besonderen zwischen den Gesellschaftern abzuschliessenden Vertrages.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer, die gleichzeitig Gesellschafter sind, allein, im übrigen durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Die Bestellung von Gesellschaftern als Geschäftsführer kann nur aus einem wichtigen Grunde widerrufen werden.

(4) Zum Erwerb und zur Veräusserung und Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Übernahme von Bürgschaften, zum Ankauf oder zur Beteiligung an anderen Unternehmungen, sowie zur Errichtung von Zweigniederlassungen bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 9

Gesellschafterversammlung

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst, wobei je RM 1oo.-- eines Geschäftsanteils eine Stimme geben. Zu allen Beschlüssen ist, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine höhere Mehrheit vorschreibt, eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Die Beschlüsse der Gesellschaft können auch, soweit das Gesetz dies zulässt, im Wege schriftlicher Abstimmung herbeigeführt werden. In diesem Falle hat die Geschäftsführung sämtlichen Gesellschaftern mittels eingeschriebenen Briefes den zur Beschlussfassung stehenden Gegenstand mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Aufgabe des mit Rückschein eingeschriebenen Briefes an die letzte der Gesellschaft bekannten Anschrift des betreffenden Gesellschafters ein Widerspruch erfolgt.

§ 1o

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Errichtung der Gesellschaft folgenden 31. Dezembers.

(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nebst Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung der Bilanz sowie Beschlussfassung über Gewinnverteilung oder Verlustdeckung vorzulegen.

(3) Von dem sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Reingewinn sind mindestens 1o% solange einer Rücklage zuzuweisen, bis diese mindestens 1o% des Stammkapitals erreicht hat.

# VERLAGSBUCHHANDLUNG QUELLE & MEYER

B I 14247

Fernsprecher
Postscheckkonto Leipzig 61617

LEIPZIG C 1, den
Kreuzstraße 14
Heidelberg, dem 5. 4. 47.
Zähringerstrasse 10

Vorsitzender Rechtsanwalt Dr. Heimerich

Herren
Rechtsanwälte Dr.h.c. Heimerich u. Dr. Otto
Heidelberg
Zähringerstr.

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

Sie erhalten anbei Durchschlag eines Briefes an Herrn Dr. Goldschmit-Jentner, den ich eben abgeschickt habe.

Ich habe mir nochmal in Ruhe den mir gestern, am Karfreitag Abend, vorgelegten Entwurf des Lizenzträger-Vertrages angesehen und bin erneut zu der Ansicht gekommen, dass es richtig war, Sie zu bitten, ihn nicht Herrn Dr. G. zuzusenden. Auf jeden Fall darf das nicht in meinem, Ihres Mandanten Auftrag oder -wie Sie schreiben wollten- "nach Rücksprache" mit mir geschehen. Oder aber, es dürften in Ihrem Begleitschreiben keinesfalls meine Bedenken gegen den Vertrag fehlen! Ich halte es für sehr viel besser, wenn ich selbst mit Dr. G. darüber spreche. Einwände klingen schriftlich immer viel schärfer, und nichts liegt mir ferner als das.

Dass ich über einige Punkte des Entwurfs überrascht war, wird Sie nach weniger wundern, wenn ich Sie auf beiliegende Vorschläge des Herrn Dr. G. hinweise, die er mir vor einigen Wochen übergab (m. E. auch Ihnen), und die als Grundlage für die zwischen uns zu schliessenden Vereinbarungen dienen sollten. Über die meisten Punkte Ihres Entwurfes ist aber zwischen Dr. G. und mir noch nicht ein Wort gewechselt worden. Aus der mir gleichfalls gestern von Ihnen übergebenen Oberstdorfer Aktennotiz ersehe ich aber, dass Sie alle diese Punkte schon mit besprachen, hoffentlich nicht sogar vereinbarten. Ich hatte vor Ihrer Reise, anlässlich der Sie auch Herrn Dr. G. aufsuchen wollten, keine Ahnung, dass auch der Lizenzträger-Vertrag zur Sprache kommen sollte, denn sonst wäre es selbstverständlich gewesen, Ihnen meinerseits einige Instruktionen mit auf den Weg zu geben.

Den gestern erwähnten Artikel aus dem Tagesspiegel füge ich gleichfalls in der Anlage bei. Was in der dortigen Zone mit so vielen Betrieben geschehen ist, kann auch unserer Firma in L. jeden Tag passieren. Schon allein um die Verlagsrechte hier zu verankern, ist uns so viel daran gelegen, die neue GmbH nun endlich unter Dach zu bringen. Das sind auch heute noch grosse Werte, an denen der Lizenzträger teilhaben soll und wird. Das kann er nicht ausser Acht lassen, wenn die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgesetzt werden. Ich befürchte, die mir erst jetzt bekannt gewordenen

Wünsche des Lizenzträgers werden eine neue, lange Verzögerung nach sich ziehen. Ich kann solche Bedingungen ~~nicht~~ als Geschäftsführer meinen Gesellschaftern gegenüber nicht verantworten, ohne deren Zustimmung zu haben.

Zu meiner Entnazifizierung: Nach reiflicher Überlegung bin ich nicht dafür, mit Ihrer Antwort auf die Klageschrift zu warten, bis Herr Dr. G. zurück ist. Das bedeutet erneut 3 Wochen Verlust! Ich möchte Sie daher bitten, noch vor Ablauf der 14-tägigen Frist die notwendigen Schritte zu unternehmen. Dann wird es immer noch Zeit sein, dass Herr Dr. G. den in frage kommenden Kammervorsitzenden aufsucht, wofür ich ihm sehr dankbar sein werde. Sobald Sie Ihren Einspruch diktieren, stehe ich Ihnen sofort zur Verfügung.

Zur Eingabe des Herrn Dr. G. an den Herrn Oberbürgermeister wegen des Zuzugs des Herrn Gunzert will ich nochmal folgendes bemerken: Sollten Sie darauf antworten, bitte ich, meine Wünsche in der gleichen Richtung mit zu vertreten. Ich glaube, dass dies auch im Interesse und im Sinne des Lizenzträgers liegt, dem es sicher nur versehentlich entgangen ist, in seiner Eingabe auch gleich meine Wünsche, die mit der Begründung und dem Aufbau des Verlages so eng verknüpft sind, mit zu erwähnen.

Ich habe mich über Ihren gestrigen Besuch gefreut, gab er mir doch zum ersten Mal Gelegenheit, mit etwas Ruhe auch als Verleger mit Ihnen zu sprechen, und ich habe den Eindruck als ob Ihnen dadurch auch die Lage eines Verlegers seinem Lizenzträger gegenüber klarer geworden ist, und dass Sie dadurch auch Verständnis haben, wenn ich in diesem oder jenem Fall gewisse Bedenken habe, die ich aber ausschliesslich im Interesse des gemeinsam mit dem Lizenzträger aufzubauenden Verlages lautwerden lasse.

Ich freue mich, wenn Sie mich mal wieder aufsuchen. Ich will Ihnen gern an Hand der umfangreichen Korrespondenz vorführen, wie ich tatsächlich zu meinen Autoren stehe: meiner Ansicht nach nicht zu "geschäftlich". Ich fasse meinen interessanten und schönen Beruf ganz anders auf! Aber ein Verleger, der darüber hinaus das Geschäftliche ausser acht lässt, hat sehr bald sein Geld"verlegt", und dann ist's eben aus mit dem Verlegen. Auch ich habe Lehrgeld bezahlt!

Mit freundlichen Grüssen!

Ihr ergebener

Kurt

65 841

(17a) Heidelberg, den 5. 4. 47.
Zähringerstrasse 10

Herrn
Dr. Rudolf K. G o l d s c h m i t - Jentner
O b e r s t d o r f
Stillachhaus

Sehr geehrter Herr Doktor!
Es tut mir leid, dass ich wahrscheinlich am gestrigen Karfreitag durch mein am Vortag aufgegebenes Telegramm Ihre Ruhe im schönen Oberstdorf gestört habe. Aber der Verfasser des sog. Brüning-Manuskriptes, Dr. F. König, Giessen, drängte mich erneut um Rücksendung seiner Arbeit. Ich hatte mich, wie Ihnen Fräulein Bender inzwischen wahrscheinlich mitgeteilt hat, wegen des Manuskriptes an sie gewendet. Sie hat aber überall, auch im Scheffelhaus, vergeblich nach dem Manuskript gefahndet. Sie nimmt an, dass es in Ihrer Münchner Wohnung liegt. Wenn das der Fall sein sollte, wäre ich Ihnen recht dankbar, wenn Sie vielleicht durch Ihren Herrn Sohn- die Rücksendung nach Giessen, Im Alten Friedhof 16, veranlassen würden. Wenn sich das Manuskript aber hier in Heidelberg befindet, werde ich ja von Ihnen darüber hören, und dann wird sicher Fräulein Bender es auch finden. Entschuldigen Sie also bitte die Störung.
Ich hatte übrigens Herrn Dr. Otto vor seiner Reise nach Oberstdorf gebeten, sich nach dem Verbleib des Manuskriptes bei Ihnen zu erkundigen. Er hat mich aber anscheinend in der Eile falsch verstanden, denn er brachte mir nur Ihre Mitteilung mit, dass Sie die Annahme als Verlagswerk ablehnen. Darüber waren wir uns ja aber schon längst völlig einig, wie Sie aus meinem Brief gesehen haben werden. Ich war mir schon über die Ablehnung klar, als ich Ihnen das Manuskript gab. Aber ich hielt es für meine Pflicht, es Ihnen trotzdem in Ihrer Eigenschaft als präsumtive Lizenzträger vorzulegen.
Ich freue mich, dass der in Leipzig aufgesetzte, nach Ihren Wünschen von den Herrn Dr. Heimerich und Dr. Otto in einigen Punkten geänderte Gesellschaftsvertrag Ihre Billigung gefunden hat. Die Änderungen, die Sie nun noch in Oberstdorf vorgeschlagen haben, habe ich sofort nach Leipzig an die dortigen Gesellschafter weitergeleitet.

Ich will hoffen, d ss m n auch dort Ihren Wünschen Verständnis entgegen-bringt, d.ss nicht noch langwierige Rückfr gen notwendig sind, sod ss unmittelbar nach Rückkehr die Unterzeichnung des Vertr ges und die Anmeldung beim Handelsre= gister erfolgen k nn.

Im Interesse unserer gemeins men Pl ne brennt mir die Zeit unter den Nägeln. Wir müssen nun endlich zur Produktion kommen. Die Autoren werden ungeduldig, was ich ihnen nicht verdenken k nn, denn ich vertröste sie von Mon t zu Monat. Bei der grossen Anz hl unserer Autoren rechne ich es mir hoch an, wenn erst ein einziger abgesprungen ist, der seine Neuaufl ge einem anderen Verlag über= geben h t. Und gerade bei ihm h ndelt es sich um einen Herrn, mit dem [redacted] ein ganz ausgezeichnetes Verh ltnis verbindet. Aber ich sehe ein, d ss er sein für Studenten bestimmtes Lehrbuch nicht l nger brachliegen lassen konnte. Professor R dbruch wollte auch die Neuaufl ge seiner "Rechtswissenschaft" bis Ostern fertigstellen. Es w re ein J mmer, wenn wir dies gute Buch verlieren würden, wahrscheinlich an Herrn Rausch, denn Radbruchs zweiter grosser Ver= lag, Koehler & Amelang, ist auch noch nicht aktionsfähig.

Dr. Otto h tte die Absicht, Ihnen einen Entwurf des zwischen Ihnen und der Gmbh abzuschliessenden Lizenzträger=Vertr ges zuzuschicken. Ich bat ihn, davon zu= n chst Abstand zu nehmen, denn es ist sicher besser, wenn wir gemeinsam erst mal darüber sprechen. Ich zweifle keine Minute, d ss wir auch hierüber uns leicht einigen werden, wie ich überh upt der Ansicht bin, dass zwischen Gesch ftsführung und Lizenzträger sich eine reibungslose Zusammenarbeit ent= wickeln wird. Sie haben auch Herrn Dr. Otto gegenüber Ihre Verantwortung, die Sie der Militärregierung gegenüber h ben, erwähnt, und ich k nn Ihnen nur immer wieder versichern, d ss ich mir dieser Verantwortung voll bewusst bin und sie auch mir zu eigen machen werde. Ich werde mich doch nicht ins eigen= fleisch schneiden und unsern gemeinsamen Verlag, der so gute Aussichten h t, in eine ernste Gefahr bringen. Sie brauchen deswegen wirklich keine Sorgen zu h ben.

Ich hoffe, d ss Sie sich gut erholen und dass Sie ein gutes Ostern haben, bei besserem Wetter, als es bei uns anscheinend der Fall sein wird. Da Sie Ihre Frau Gemahlin bei sich h ben, bitte ich um eine Empfehlung.

Mit freundlichen Grüssen!

Ihr ergebener

Kirmsen

Vorschlag Gesellschafter-Vertrag

## A. Verpflichtungen des Verlags Quelle & Meyer.

Der Verlag Quelle & Meyer schliesst mit dem Lizenzträger folgende Vereinbarung ab:

1. Y überträgt seine Lizenz auch an den Verlag Quelle & Meyer. Der Verlag anerkennt, dass die Übertragung der Lizenz aus geistigen Rücksichten und ohne materiellen Interessen des Lizenzträgers erfolgt, um in entgegenkommender Weise die weitere Arbeit des Verlags zu ermöglichen.

2. Der Verlag wird keine Manuskripte annehmen und kein Buch herausgeben, ohne vorher die Zustimmung des Lizenzträgers eingeholt zu haben. Aus den vorhandenen Beständen des Verlags dürfen Bücher nur ausgeliefert werden, wenn zuvor ein Exemplar dem Lizenzträger überwiesen ist. Erst wenn der Lizenzträger die Erlaubnis zur Herausgabe der Bestände des betreffenden Buches gegeben hat, kann das Buch vom Verlag ausgeliefert werden. Liefert der Verlag ohne die Zustimmung und ohne vorherige Überweisung eines Pflichtexemplars an den Lizenzträger ein Buch aus, so haftet er auch dem Lizenzträger gegenüber für alle etwa erwachsenen Schäden.

3. :Der Verlag verpflichtet sich zu einer im handelsrechtlichen Sinne sauberen und einwandfreien Geschäftsführung. Der Verlag ist, soweit die durch die mit der Lizenzerteilung verbundenen Bestimmungen es rechtfertigen, verpflichtet, jederzeit dem Lizenzträger Einsicht in die Bücher sowie in die gesamte Geschäftsführung zu ermöglichen.

4. Der Lizenzträger hat das Recht, Manuskripte, die dem Verlag angeboten werden, anzunehmen oder abzulehnen. Bei der Annahme von Manuskripten, die mit wesentlicheren Aufwand und Honorarverpflichtungen verbunden sind, wird der Lizenzträger sich vorher mit den Gesellschaftern oder deren Beauftragten in Verbindung setzen.

## B. Pflichten des Lizenzträgers.

1. Der Lizenträger übernimmt die Verpilichtung zur geistigen Führung des Verlags. Er wird die Produktion des Verlags überwachen, anregen und beeinflussen. Der Lizenzträger wird seine mannigfachen literarischne Beziehungen in den Dienst des Verlags stellen und dafür Sorge tragen, dass das durch die Überlieferung des Verlags geprägte Gesicht des Verlags ~~erhalten~~ gewahrt bleibt.

2. Der Lizenzträger wird ohne Zustimmung der Gesellschafter oder deren Beauftragten keine Änderung des Verlagsprogramms und der Verlagsproduktion vornehmen.

3. Der Lizenzträger wird gleichfalls seine Verbindungen und persönlichen Beziehungen in den Dienstbdes Verlags stellen und auch insbesondere die Verhandlungen mit der Militärregierung und den deutschen Behörden auf Wunsch der Gesellschafter oder deren Beauftragten führen. Das gilt auch für die Beschaffung von Räumen für den Verlag.

## C. Politische Vereinbarung.

Beide Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Verlag mit seiner gesamten Produktion sich in den Dienst des geistigen Wiederaufbaues des neuen Deutschland stellt.

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

(17a) HEIDELBERG, den 3. April 1947.
Büro: Neuenheimer Landstraße 4
Telefon 4565
Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestraße 33a
Bankkonto: Deutsche Bank, Heidelberg

Dr.O./S.
- 377 -

Herrn
Dr. Rudolf-K. Goldschmidt-Jentner

Oberstdorf / Bayern
Stillach-Sanatorium

Mit bestem Gruß
Ihr
5.4.47

Sehr geehrter Herr Dr. Goldschmidt!

Nach Rücksprache mit Herrn Schmeil übersende ich Ihnen in der Anlage den Entwurf eines Lizenzträgervertrages, wie wir ihn bei unserer letzten Zusammenkunft in Oberstdorf besprochen haben.

Wegen der noch in dem Gesellschaftsvertrag anzubringenden geringen Aenderungen wird sich Herr Schmeil mit seinen Leipziger Teilhabern in Verbindung setzen, um deren Zustimmung herbeizuführen. Vereinbarungsgemäß werden wir den Termin zur notariellen Beurkundung des GmbH.-Vertrages auf 20. April ansetzen, wenn bis dahin die Antwort aus Leipzig eingetroffen ist.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Frau Gemahlin noch recht erholsame Tage in Oberstdorf und eine gute Heimreise.

Mit den besten Ostergrüßen

bin ich

Ihr sehr ergebener
Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Heimerich
Dr. Otto
durch:

1 Anlage

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

3. April 1947.

Dr.O./S.
- 377 -

Herrn
Dr. Rudolf-K. Goldschmidt-Jentner

Oberstdorf / Bayern
Stillach-Sanatorium

Sehr geehrter Herr Dr. Goldschmidt!

Nach Rücksprache mit Herrn Schmeil übersende ich Ihnen in der Anlage den Entwurf eines Lizenzträgervertrages, wie wir ihn bei unserer letzten Zusammenkunft in Oberstdorf besprochen haben.

Wegen der noch in dem Gesellschaftsvertrag anzubringenden geringen Aenderungen wird sich Herr Schmeil mit seinen Leipziger Teilhabern in Verbindung setzen, um deren Zustimmung herbeizuführen. Vereinbarungsgemäß werden wir den Termin zur notariellen Beurkundung des GmbH.-Vertrages auf 20. April ansetzen, wenn bis dahin die Antwort aus Leipzig eingetroffen ist.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Frau Gemahlin noch recht erholsame Tage in Oberstdorf und eine gute Heimreise.

Mit den besten Ostergrüßen

bin ich

Ihr sehr ergebener

1 Anlage

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

E n t w u r f .

V e r e i n b a r u n g

zwischen

der Quelle & Meyer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Heidelberg (nachfolgend kurz "die Gesellschaft" genannt) und Herrn Dr. Rudolf K. Goldschmidt-Jentner in München (nachfolgend kurz "der Lizenzträger" genannt).

Herr Dr. Goldschmidt-Jentner ist als Lizenzträger der Quelle & Meyer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und Herrn Dr. Goldschmidt-Jentner in seiner Eigenschaft als Lizenzträger wird folgendermaßen geregelt:

§ 1

Der Lizenzträger ist gegenuber der Militärregierung für die gesamte Verlagspolitik der Gesellschaft verantwortlich. Die Gesellschaft räumt ihm deshalb die Befugnis ein, sich über alle geschäftlichen Vorgänge der Gesellschaft laufend zu informieren und die geistige Ausrichtung der Gesellschaft allein zu bestimmen. Insbesondere bedarf der Abschluß von Verträgen mit Autoren und die Disposition über den Papierbestand seiner vorherigen Zustimmung. Ferner hat er das Recht, den Abschluß bestimmter Autorenverträge zu verlangen.

§ 2

Der Lizenzträger ist berechtigt, eine Person seines Vertrauens mit der laufenden Ueberwachung der gesamten Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu betrauen. Die Besoldung dieser Vertrauensperson erfolgt durch die Gesellschaft.

§ 3

(1) Der Lizenzträger erhält als Vergütung für seine Tätigkeit in der Gesellschaft ein monatliches Gehalt von RM 500.-. nach dem Ertrag seiner Bemühungen!

(2) Ferner erhält er für die Vermittlung neuer Autorenverträge eine Provision von 3% des Netto-Umsatzes der ersten Auflage, von 4% der zweiten und 5% jeder weiteren Auflage. Als Netto-Umsatz ist der Betrag anzusehen, den die Gesellschaft aus der Auflage nach Abzug aller Unkosten erzielt.

§ 4

Wird dem Lizenzträger von der Militärregierung die Lizenz aus Gründen entzogen, deren Eintritt nachweislich auf das alleinige Verschulden der Geschäftsführung zurückzuführen ist, so hat die Gesellschaft den dem Lizenzträger hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

E n t w u r f .

# V e r e i n b a r u n g

zwischen

der Quelle & Meyer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Heidelberg (nachfolgend kurz "die Gesellschaft" genannt) und Herrn Dr. Rudolf K. Goldschmidt-Jentner in München (nachfolgend kurz "der Lizenzträger" genannt).

ist
Herr Dr. Goldschmidt-Jentner/als Lizenzträger der Quelle & Meyer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und Herrn Dr. Goldschmidt-Jentner in seiner Eigenschaft als Lizenzträger wird folgendermaßen geregelt:

§ 1

Der Lizenzträger ist gegenüber der Militärregierung für die gesamte Verlagspolitik der Gesellschaft verantwortlich. Die Gesellschaft räumt ihm deshalb die Befugnis ein, sich über alle geschäftlichen Vorgänge der Gesellschaft laufend zu informieren und die geistige Ausrichtung der Gesellschaft ~~allein~~ zu beeinflussen ~~bestimmen~~. Insbesondere bedarf der Abschluß von Verträgen mit Autoren und die Disposition über den Papierbestand seiner vorherigen Zustimmung. Ferner hat er das Recht, den Abschluß bestimmter Autorenverträge zu verlangen.

§ 2

Der Lizenzträger ist berechtigt, eine Person seines Vertrauens mit der laufenden Ueberwachung der gesamten Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu betrauen. Die Besoldung dieser Vertrauensperson erfolgt durch die Gesellschaft.

§ 3

(1) Der Lizenzträger erhält als Vergutung für seine Tätigkeit in der Gesellschaft ein monatliches Gehalt von RM 500.-.

(2) Ferner erhält er fur die Vermittlung neuer Autorenverträge eine Provision von 3% des Netto-Umsatzes der ersten Auflage, von 4% der zweiten und 5% jeder weiteren Auflage. Als Netto-Umsatz ist der Betrag anzusehen, den die Gesellschaft aus der Auflage nach Abzug aller Unkosten erzielt.

§ 4

Wird dem Lizenzträger von der Militärregierung die Lizenz aus Grunden entzogen, deren Eintritt nachweislich auf das alleinige Verschulden der Geschäftsführung zurückzuführen ist, so hat die Gesellschaft den dem Lizenzträger hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

Auszug aus

Ausschuß zonenmäßig getrennter Betriebe, LeitungWirtschafts-prüfer Dr. W. Beuck, Hamburg 1, Chilehaus B II - Ruf 322862.

Nr. 49 20. März 1947.

183. Umsatzsteuerpflicht zwischen Gliedern zonengetrennter Betriebe.

Umsätze zwischen zonengetrennten Zweigstellen des gleichen Unternehmens sind selbstverständlich nicht umsatzstpflichtig. Aus Anlaß der durch Zonentrennung geschaffenen Verhältnisse werden solche Zweigbetriebe bisweilen in rechtlich-verschiedene Unternehmen umgewandelt; für Umsätze zwischen diesen bleibt die USt-Befreiung bestehen, wenn bei den kontrahierenden Firmen die gleichen Gesellschafter mit gleichem Beteiligungsverhältnis vorhanden sind (Begriff der "Namlichkeit"). Personengleichheit der Geschäftsführung ist nicht erforderlich.

Heidelberg, den 3. April 1947
Dr./O./U.
-

N o t i z

Betrifft: Quelle & Meyer-Verlag.
Besprechung mit Herrn Dr. Goldschmidt-Jentner, Stillach-Sanatorium in Oberstdorf.

Ich habe Herrn Dr. Goldschmidt-Jentner einen Abdruck des Gesellschaftsvertrages in der letzten Fassung übergeben sowie ihm die Lizenzvereinbarungen zwischen den beiden Gesellschaftern Quelle & Meyer zur Lektüre vorgelegt. Herr Dr. Goldschmidt hat an dem Gesellschaftsvertrag nichts wesentliches auszusetzen. Er erkundigte sich ausdrücklich, was geschehen würde, wenn eines Tages eine Lizenz nicht mehr erforderlich sei. Ich konnte ihn darauf hinweisen, daß die Formulierung des § 4 so gefaßt sei, daß er in diesem Falle nicht ausscheiden müsse. Ferner fiel ihm die Bestimmung des § 6, Abs.4 auf, wonach er den steuerlichen Wert, jedoch höchstens den Nennwert des Geschäftsanteils ausbezahlt erhalten würde. Auf meinen Hinweis, daß er ja auch nur den Nennwert einbringe, während durch die Lizenzvereinbarung wertvolle Verlagsrechte in den Besitz der Gesellschaft gelangten, meinte er, daß er aber immerhin durch die jetzige Formulierung das Risiko von Verlusten übernehme. Es wird also noch zu prüfen sein, ob man hinsichtlich der Abfindung des Herrn Dr. Goldschmidt nicht schlechthin den Nennwert vereinbaren soll, einerlei ob dieser den wirklichen Wert übersteigt oder unterschreitet. Ferner müßte eine entsprechende Bestimmung auf § 4, Abs.2 des Gesellschaftsvertrages vorzusehen sein, wo bisher eine Begrenzung auf den Nennwert nicht getroffen ist. Ich habe Herrn Dr. Goldschmidt schon darauf hingewiesen, daß diese Ergänzung noch vorzunehmen sei.

Herr Dr. Goldschmidt erklärte:
Für die Militärregierung sei der Gesellschaftsvertrag nicht so interessant, wie die spezielle Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter. Diese müßte jetzt in erster Linie formuliert werden und könne dann zusammen mit dem Gesellschaftsvertrag der Publication Control vorgelegt werden. Die Stellung des Lizenzträgers gegenüber der Militärregierung sei so, daß er die alleinige Verantwortung für alle Vorgänge des Geschäftsbetriebs träge und es seine Sache sei, sich vertraglich die entsprechenden Kontroll- und Einwirkungsrechte zu sichern. Für diese weitgehende Verantwortung müßte der Lizenzträger entsprechend gesichert werden und auch ein entsprechendes Äquivalent erhalten. Er müßte also

alle Geschäfte, die das Verlagsgebiet berühren, vor allen Dingen alle Vereinbarungen mit den Autoren und auch die Disposition über den Papierbestand an seine Kontrolle und Mitwirkung gebunden werden. Aus diesem Grunde muß im Gesellschaftsvertrag ebenfalls eine dahingehende, wenn auch allgemeine gefaßte Bestimmung vorgesehen sein, die dann des näheren durch die Vereinbarung ausgefüllt werden kann. Herr Dr. Goldschmidt denkt an folgende Formulierung eines 5.Absatzes zu § 8:

> „Zu allen Maßnahmen, für die der Lizenzträger gegenüber der Militärregierungverantwortlich ist, muß seine vorherige Zustimmung herbeigeführt werden. Die nähere Regelung ~~xxider~~ der Mitwirkung seiner Kontrolle ~~und Weisungs~~befugnis erfolgt durch besonderen Vertrag".

Ferner benötigt Herr Dr. Goldschmidt in dem Verlag eine Person seines persönlichen Vertrauens, die in der Lage ist, ihm bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Militärregierung zu unterstützen. Diese Vertrauensperson habe er in Herrn Gunzert gefunden.

In dem Lizenzträgervertrag wären folgende Punkte zu regeln:

1. Die Einwirkung und Kontrollbefugnisse des Lizenzträgers etwa folgendermaßen:
   Der Abschluss von Verträgen mit Autoren, Disposition über den Papierbestand bedarf der vorherigen Zustimmung des Lizenzträgers. Diesem ist über alle geschäftlichen Fragen Auskunft zu erteilen.
2. Der Lizenzträger ist berechtigt, eine Person seines Vertrauens mit der laufenden Überwachung der gesamten Geschäftstätigkeit des Verlags zu betrauen.
3. Vergütung RM 6.000.-- jährlich als Ersatz dafür, daß Herr Dr. Goldschmidt auf die Zurverfügungstellung eines Autos verzichtet. Die Militärregierung ist der Ansicht, daß diese Vergütung nicht für die Zurverfügungstellung der Lizenz geleistet werden darf, sondern nur für die Mitarbeit des Lizenzträgers.
4. Eine besondere Vergütung für die Vermittlung von Autoren etwa mit folgender Formulierung:
   Für die Vermittlung neuer Autoren erhält der Lizenzträger eine Provision von 3% vom Netto-Umsatz der ersten Auflage von 4% der zweiten, 5% der dritten und jeder folgenden Auflage. Netto-Umsatz ist der Betrag, den der Verlag aus der Auflage nach Abzug aller Unkosten verdient.

5. Der Lizenzträger hat das Recht, die Aufnahme neuer Autoren zu bestimmen.

6. Wird dem Lizenzträger die Lizenz aus Gründen entzogen, deren Eintritt nachweislich auf das alleinige Verschulden der Geschäftsführung zurückzuführen ist, ist der Verlag schadensersatzpflichtig.

Herr Dr. Goldschmidt fährt in der Woche nach Ostern in Oberstdorf ab und ist dann einige Tage unterwegs und steht ab 20. April in Heidelberg zur Verfügung. Er ist damit einverstanden, wenn der Termin zur notariellen Beurkundung auf den 20. April festgesetzt wird.

# Z u s a t z v e r t r a g

zum

# G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

der

Quelle & Meyer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

In dem Gesellschaftsvertrag der Quelle & Meyer GmbH haben sich die Gesellschafter gegenseitig ein Vorkaufsrecht an ihren Geschäftsanteilen oder Teilen davon eingeräumt, die an Nicht-Gesellschafter veräußert werden sollen, sowie ein Kaufrecht an solchen Geschäftsanteilen, die gepfändet werden oder einem Gesellschafter gehören, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird.

In Ergänzung zu dieser Bestimmung treffen die Gesellschafter noch folgende Vereinbarung:

1) Die Ausübung des Vorkaufsrechts setzt einen wirksamen von der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages genehmigten Verkauf voraus. Das Vorkaufsrecht muß binnen eines Monats ausgeübt werden, nachdem jedem Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief unter Beifügung einer notariellen Ausfertigung des Veräußerungsvertrages und einer Abschrift des Genehmigungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung, sowie der von der Gesellschaft ausgesprochenen schriftlichen Veräußerungsgenehmigung die Veräußerung mitgeteilt worden ist. Üben mehrere Gesellschafter das Vorkaufsrecht aus, so erwerben sie den zur Veräußerung kommenden Geschäftsanteil in dem Verhältnis, in dem ihre Geschäftsanteile zueinander stehen. Ueber nicht durch 100 teilbare Spitzen entscheidet im Streitfalle das Los.

2) Wird der Geschäftsanteil eines Gesellschafters ganz oder teilweise von einem Gläubiger gepfändet, so steht den übrigen Gesellschaftern das Recht zu, den Geschäftsanteil, soweit es zur Deckung der Forderung des Gläubigers erforderlich ist, gegen Zahlung dieses Betrages auf RM 100,- nach oben abgerundet zu erwerben. Verbleibt solchenfalls dem von der Pfändung betroffenen Gesellschafter weniger als der gesetzliche Mindestbetrag von RM 500,-, so hat er den gesamten Geschäftsanteil (auf Verlangen den übrigen Gesellschaftern), die von dem Kaufrecht Gebrauch machen, abzutreten. Das Gleiche gilt, wenn die Forderung, für die der Geschäftsanteil gepfändet ist, den Nennbetrag des Geschäftsanteils übersteigt. Die Übernahme des gepfändeten Geschäftsanteiles erfolgt durch die das Kaufrecht ausübenden Gesellschafter gegen Zahlung des sich aus der letzten Jahresbilanz ergebenden auf den betroffenden Geschäftsanteil entfallenden Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft, keinesfalls jedoch gegen einen höheren Betrag als den Nennbetrag.

Üben mehrere Gesellschafter das Kaufrecht aus und handelt es sich um die Pfändung eines Geschäftsanteils, der einem Angehörigen der Familiengruppe Quelle oder Schnell zusteht, so erwerben die übrigen Angehörigen der betreffenden Familiengruppe den Anteil in dem Verhältnis, in dem ihre Geschäftsanteile zueinander stehen; die übrigen Gesellschafter dagegen nur insoweit, als das Kaufrecht von den Angehörigen der gleichen Familiengruppe nicht ausgeübt wird, und zwar untereinander wiederum in dem Verhältnis, in dem ihre Geschäftsanteile zueinander stehen.

Das Kaufrecht ist innerhalb eines Monats auszuüben, nachdem den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief die Pfändung mitgeteilt worden ist.

3) Für das den Gesellschaftern für den Fall der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters zustehende Kaufrecht gelten die vorstehenden Bestimmungen der Ziffer 2 entsprechend mit der Massgabe, dass die einmonatige Frist von dem Tage an läuft, an dem den übrigen Gesellschaftern die Konkurseröffnung von der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt worden ist.

4) Macht keiner der nach den Bestimmungen unter Ziffer 2 und 3 zum Kauf berechtigten Gesellschafter innerhalb der vorgesehenen Frist von dem Kaufrecht Gebrauch, ist die Quelle & Meyer GmbH ihrerseits berechtigt, den gepfändeten bezw. den dem in Konkurs gefallenen Gesellschafter gehörenden Geschäftsanteil zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen. entsprechende Anwendung der Bestimmungen Ziffer 2 und 3 HI 17 vom 5.10

5) In Erfüllung dieser Verpflichtung bietet jeder Gesellschafter den anderen Gesellschaftern bezw. deren Rechtsnachfolgern im Anteilbesitz sonie der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil für den Fall der Pfändung bezw. des Konkurses mit der Massgabe an, dass die Verpflichtung auch für künftig etwa zu erwerbende Geschäftsanteile bestehen soll.

gez. Werner Schmeil
gez. Margarete Schmidt geb. Schmeil
gez. Dr. Charlotte Barthel geb. Quelle
gez. Richard Barthel
gez. Gisela Schmeil

# G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

## der

## Quelle & Meyer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

### § 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Quelle & Meyer Gesellschaft mit beschränkter Haftung".

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heidelberg.

### § 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Verlagsbuchhandlung mit allen Nebenzweigen.

(2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder solche erwerben.

### § 3

Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital beträgt RM 37.000.- (in Worten: Siebenunddreissigtausend Reichsmark).

(2) Auf dieses Stammkapital übernehmen:

A. Frau Dr.Charlotte Barthel geb.Quelle
in Leipzig als Angehörige der
Familiengruppe Quelle eine
Stammeinlage in Höhe von RM 15.000.-

B. Die Familiengruppe Schmeil
eine Stammeinlage in Höhe von RM 15.000.-
und zwar:

a) Herr Werner Schmeil, Verlags-
buchhändler in Heidelberg, eine
Stammeinlage von RM 5.000.-
b) Fräulein Gisele Schmeil in
Heidelberg eine Stammein-
lage in Höhe von RM 5.000.-
c) Frau Margarete Schmitt geb.
Schmeil in Nürnberg RM 5.000.-
der Familie!

C. Die Kommanditgesellschaft in Firma
Quelle & Meyer in Leipzig eine
Stammeinlage in Höhe von RM 2.000.-

D. Herr Dr.Rudolf Goldschmit-Jentner
in München als Lizenzträger eine
Stammeinlage in Höhe von RM 5.000.-

(3) Die Stammeinlagen sind sofort bar zu leisten.

§ 4

Lizenzträger

(1) Solange es nach den Bestimmungen der Militärregierung oder der deutschen Regierung erforderlich, muss der Gesellschaft ein Lizenzträger angehören, der seine Lizenz der Gesellschaft zur Verfügung stellt.

(2) Der Lizenzträger scheidet aus der Gesellschaft aus, sobald er aus irgendeinem Grunde die Lizenz nicht mehr besitzt. Sein Geschäftsanteil ist entweder an den nächsten Lizenzträger gegen Zahlung des sich aus

der letzten Jahresbilanz ergebenden auf seinen Geschäftsanteil entfallenden Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft abzutreten oder, ~~falls ein Lizenzträger nicht mehr erforderlich ist,~~ gegen Auszahlung dieses Wertes, erforderlichenfalls unter gleichzeitiger Herabsetzung einzuziehen oder auf Verlangen der anderen Gesellschafter je zur Hälfte an die Familiengruppe Quelle und die Familiengruppe Schneider abzutreten, wobei es den Angehörigen einer Familiengruppe überlassen bleibt zu bestimmen, ob die Abtretung an alle oder nur einzelne Mitglieder der betreffenden Familiengruppe erfolgen soll.

§ 5

Veräusserung von Geschäftsanteilen

(1) Die Veräusserung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon an andere Personen als an Gesellschafter bedarf der Genehmigung der Gesellschaft, die wiederum einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Voraussetzung hat. Die Genehmigung bedarf der Schriftform. Unter Veräusserung ist sowohl die entgeltliche wie auch die unentgeltliche Veräusserung zu verstehen.

(2) Die gleichen Bestimmungen wie für die Veräusserung gelten auch für eine Verpfändung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles davon.

§ 6

Vererbung von Geschäftsanteilen

(1) Die Vererbung von Geschäftsanteilen, die den Angehörigen einer der beiden Familiengruppen Quelle und Schneil gehören, darf nur an Personen erfolgen, die zu den Angehörigen der derzeitigen Gesellschafter der Familiengruppen Quelle und Schneil im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 16.10.34 gehören. Gehen derartige Geschäftsanteile im Erbgang auf andere Personen als derartige Angehörige im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes über, so gilt folgendes:

(2) Sind andere Gesellschafter der Familiengruppe vorhanden, der der verstorbene Gesellschafter angehört hat, so sind diese Gesellschafter berechtigt, den vererbten Geschäftsanteil im Verhältnis ihrer Anteile zu einander gegen Zahlung des sich aus der letzten Jahresbilanz ergebenden auf ihren Geschäftsanteil entfallenden Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft zu übernehmen.

(3) Sind andere Gesellschafter der Familiengruppe, der der Verstorbene angehört hat, nicht vorhanden, so ist die Gesellschaft berechtigt, die vererbten Geschäftsanteile gegen Auszahlung des sich aus der letzten Jahresbilanz ergebenden auf den Geschäftsanteil entfallenden Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft, erforderlichenfalls unter gleichzeitiger Kapitalherabsetzung einzuziehen.

(5) Das Uebernahmerecht, das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen den anderen Gesellschaftern bezw. der Gesellschaft zusteht, müss innerhalb eines Vierteljahres, nachdem die zur Uebernahme berechtigten Gesellschafter bezw. die Gesellschaft von dem Erbfall und den Personen der Erbberechtigten Kenntnis erlangt haben, ausgeübt werden.

(6) Solange Geschäftsanteile mehreren Erben zustehen, können diese ihre Rechte aus den Gesellschaftsanteilen nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 7

Vorkaufsrecht

(1) Die Gesellschafter räumen sich gegenseitig das Vorkaufsrecht an ihren Geschäftsanteilen oder Teilen davon ein, welche an Nicht-Gesellschafter veräussert werden sollen.

(2) Sie räumen sich ferner gegenseitig das Recht ein, ihre Geschäftsanteile käuflich zu erwerben, falls ein Geschäftsanteil ganz oder nur teilweise von dem Gläubiger eines Gesellschafters gepfändet oder über das Vermögen eines Gesellschafters Konkurs eröffnet werden sollte, und zwar nach Massgabe eines besonderen zwischen den Gesellschaftern abzuschliessenden Vertrages.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer, die gleich-

zeitig Gesellschafter sind, allein, im Übrigen durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Die Bestellung von Gesellschaftern als Geschäftsführer kann nur aus einem wichtigen Grunde widerrufen werden.

(4) Zum Erwerb und zur Veräusserung und Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Uebernahme von Bürgschaften, zum Ankauf oder zur Beteiligung an anderen Unternehmungen, sowie zur Errichtung von Zweigniederlassungen bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

9

Gesellschafterversammlung

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst, wobei je DM 100.- eines Geschäftsanteiles eine Stimme geben. Zu allen Beschlüssen ist, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine höhere Mehrheit vorschreibt, eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Die Beschlüsse der Gesellschaft können auch, soweit das Gesetz dies zulässt, im Wege schriftlicher Abstimmung herbeigeführt werden. In diesem Falle hat die Geschäftsführung sämtlichen Gesellschaftern mittels eingeschriebenen Briefes den zur Beschlussfassung stehenden Gegenstand mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht innerhalb

von 3 Wochen nach Aufgabe des mit Rückschein eingeschriebenen Briefes an die letzte der Gesellschaft bekannten Anschrift des betreffenden Gesellschafters ein Widerspruch erfolgt.

§ 10

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31. Dezember.

(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nebst Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung der Bilanz sowie Beschlussfassung über Gewinnverteilung oder Verlustdeckung vorzulegen.

(3) Von dem sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Reingewinn sind mindestens 10% so lange einer Rücklage zuzuweisen, bis diese mindestens 10% des Stammkapitals erreicht hat.

§ 11

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur in dem für das Amtsgericht Heidelberg zuständigen Amtsblatt.

Leipzig, den 8. III. 47

gez. Werner Schmeil zugleich in Vollmacht von Frau Margarete Schmidt geb. Schmeil und Gisela Schmeil

gez. Dr. Charlotte Barthel geb. Quelle

gez. Richard Barthel als Ehemann

Z w i s c h e n

der Kommanditgesellschaft Quelle & Meyer in Leipzig,
nachstehend kurz Kommanditgesellschaft genannt,

u n d

der Firma Quelle & Meyer G.m.b.H. in Heidelberg,
nachstehend kurz GmbH genannt,

ist heute folgende

V e r e i n b a r u n g

getroffen worden:

§ 1

Die Kommanditgesellschaft überträgt der GmbH das Verlagsrecht an allen bis ihr bisher erschienenen und in Zukunft noch erscheinenden Werken für das gesamte Gebiet ausserhalb der russisch besetzten Zone Deutschlands. Andererseits überträgt die GmbH der Kommanditgesellschaft das Verlagsrecht an allen von ihr zu erwerbenden Werken für die russisch besetzte Zone Deutschlands. Die Verwertung der der Kommanditgesellschaft und der GmbH zustehenden oder in Zukunft von ihnen zu erwerbenden Rechte im Ausland steht grundsätzlich beiden Firmen zu. Jede der beiden Firmen verpflichtet sich, sobald sie die Möglichkeit einer Verwertung im Ausland für gegeben hält, die andere Firma sofort zu verständigen, um zu vermeiden, dass von beiden Firmen Verhandlungen aufgenommen werden. Die Verhandlungen sind von derjenigen Firma zu führen, die zuerst Verhandlungen wegen der Verwertung der betreffenden Rechte aufgenommen hat. Der Erlös aus der Verwertung von Rechten im Ausland wird zwischen der Kommanditgesellschaft und der GmbH in allen Fällen je zur Hälfte geteilt, gleichviel von welcher Firma der Abschluss getätigt worden ist.

§ 2

Beide Firmen werden sich jede nur mögliche gegenseitige Unterstützung bei der Herstellung ihrer Verlagsproduktion gewähren, und zwar durch gegenseitige Zur-Verfügung-Stellung von Druckstöcken, Abbildungen, Klischees usw.

§ 3

Ueber alle Verhandlungen mit den Autoren, die von einer der beiden Firmen geführt werden, ist die andere Firma zu verständigen und durch Uebersendung von Durchschlägender Korrespondenz auf dem Laufenden zu halten. Die Firmen bevollmächtigen sich gegenseitig, beim Neuabschluss von Verlagsverträgen jeweils das Verlagsrecht für die andere Firma und deren Zone mit zu erwerben.

Das Autoren-Honorar ist von derjenigen der beiden Firmen zu zahlen, die die Herstellung der Auflage, für die das Honorar zu zahlen ist, übernimmt. Wird eine Auflage gemeinsam von beiden Firmen veranstaltet, so ist das Honorar von beiden Firmen in dem Verhältnis zu tragen, in dem die Auflage unter ihnen verteilt wird.

§ 4

Unbeschadet der Teilung der Verlagsrechte für die einzelnen Zonen gestatten sich die beiden Firmen gegenseitig, so lange die Identität der Gesellschafter beider Firmen besteht, unbeschränkt die Lieferung nach allen Zonen.

§ 5

Vor der Veranstaltung etwaiger Neuauflagen haben sich beide Firmen gegenseitig zu verständigen, um nach Möglichkeit die Neuauflage einheitlich zur Ersparung unnötiger Kosten herstellen zu lassen.

§ 6

Die Vergebung von Lizenzausgaben an andere Verlage, gleichviel in welcher Zone diese/ ihren Sitz haben, darf nur im beiderseitigen Einverständnis erfolgen.

§ 7

Jede der beiden Firmen verpflichtet sich, zur Abgeltung der ihr von der anderen Firma für ihre Zone überlassenen Verlagsrechte an allen bereits erschienenen oder in Zukunft erscheinenden Werken des Verlages Quelle & Meyer eine Vergütung von 20% des bilanzmässig ausgewiesenen Reingewinns zu zahlen. Massgebend für die Berechnung dieses Gewinnanteils ist die Steuerbilanz. Die Zahlung bzw. Verrechnung hat jeweils bis zum 30. Juni des folgenden Jahres zu erfolgen.

§ 8

Sollte bei einer der beiden Firmen eine wesentliche Änderung in der Person der Gesellschafter eintreten, so dass die zur Zeit bestehende, weitgehende Identität der Gesellschafter nicht mehr gewährleistet ist, so endigt die Verpflichtung zur gegenseitigen Abgabe von 20% des bilanzmässigen Reingewinns und zur gegenseitigen Unterstützung der Firmen. Es steht dann der Kommanditgesellschaft das Verlagsrecht an allen bis zum Eintritt dieses Ereignisses erschienenen

Werken für die russisch besetzte Zone Deutschlands, der GmbH dagegen das Verlagsrecht an allen bis zu diesem Zeitpunkt erschienenen Werken für die übrigen Zonen zu mit der Massgabe, dass eine Lieferung seitens jeder der beiden Firmen in das Gebiet der anderen Firma nicht mehr zulässig ist. An Neuerwerbungen nimmt alsdann die jeweils andere Firma nicht mehr teil.

Als wesentliche Änderung in der Person der Gesellschafter gilt es, wenn bei der Kommanditgesellschaft oder der GmbH mehr als 20% des Gesellschaftskapitals in andere Hände als die von Angehörigen der Familiengruppen Quelle und Schmoll übergehen oder in der Parität der Beteiligung dieser beiden Familiengruppen eine Veränderung eintritt.

§ 9

Im Falle der Auflösung einer der beiden Gesellschaften fallen die dieser Gesellschaft zustehenden Verlags- und sonstigen Rechte an die andere Gesellschaft, ohne dass dafür eine Vergütung zu zahlen ist.

(Gr.)

Gesellschafter-Vertrag

der Firma Quelle & Meyer G.m.b.H., Heidelberg

§ 1

Die Gesellschaft führt den Namen Quelle & Meyer G.m.b.H. und hat ihren Sitz in Heidelberg.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endigt mit dem auf die Eintragung im Handelsregister folgenden 31.12.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Buch- und Zeitschriften-Verlages. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, sich an anderen Zweigen des Buchhandels zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 4

Das Stamm-Kapital der Gesellschaft beträgt RM 20.000.-

§ 5

Auf das im § 4 bezifferte Stamm-Kapital übernehmen als Stamm-Einlagen:

| | |
|---|---|
| 1) die Kommanditgesellschafter in Firma Quelle & Meyer, Leipzig, eine Stamm-Einlage von | RM 1.000.- |
| 2) Herr Dr.Goldschmit-Jentner, eine Stammeinlage von | RM 2.000.- |
| 3) (Mitglied der Familie Schmeil) | RM 8.500.- |
| 4) (Mitglied der Familie Quelle) | RM 8.500.- |
| zusammen | RM 20.000.- |

§ 6

Die Stammeinlagen sind sofort bar zu zahlen.

§ 7

Die Veräusserung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon an andere Personen als an Gesellschafter bedarf der Genehmigung der Gesellschafter, die wiederum einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung vollzieht. Die Genehmigung bedarf der schriftlichen Form. Sie muss die Person des Erwerbers und den zu erwerbenden Betrag bezeichnen. Unter Veräusserung ist sowohl die entgeltliche wie auch die unentgeltliche Veräusserung zu verstehen.

Die gleichen Bestimmungen wie für die Veräusserung gelten auch für eine Verpfändung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils.

Die Gesellschafter räumen sich gegenseitig das Vorkaufsrecht a n ihren Geschäftsanteilen oder Teilen davon ein, welche an Nichtgesellschafter veräussert werden sollen. Sind mehrere Gesellschafter vorhanden, die das Vorkaufsrecht ausüben, so erwerben sie den zur Veräusserung kommenden Geschäftsanteil in dem Verhältnis, in dem ihre Geschäftsanteile zueinander stehen. Ueber nicht durch 100 teilbare Spitzen entscheidet im Streitfall das Los. Die Ausübung des Vorkaufsrecht setzt einen wirksamen, von der Gesellschaft genehmigten Verkauf voraus. Das Vorkaufsrecht muss binnen eines Monats ausgeübt werden, nachdem jedem Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief unter Beifügung einer notariellen Ausfertigung des Veräusserungsvertrages und einer Abschrift des Genehmigungsbeschlusses der Gesellschaft die Veräusserung mitgeteilt worden ist.

§ 8

Wird der Geschäftsanteil eines Gesellschafters ganz oder teilweise von einem Gläubiger gepfändet, so steht den übrigen Gesellschaftern das Recht zu, den Geschäftsanteil, soweit es zur Deckung der Forderung des Gläubigers erforderlich ist, gegen Zahlung dieses Betrages auf RM 100.- nach oben abgerundet zu erwerben. Verbleibt solchenfalls dem von der Pfändung betroffenen Gesellschafter weniger als der gesetzliche Mindestbetrag von RM 500.-, so hat er den gesamten Geschäftsanteil auf Verlangen den übrigen Gesellschaftern abzutreten. Das Gleiche gilt, wenn die Forderung, für die der Geschäftsanteil gepfändet ist, den Nennbetrag des Geschäftsanteils übersteigt. Die Uebernahme des gepfändeten Geschäftsanteils erfolgt bei Ausübrung des Rechtes durch andere Gesellschafter zum Nennwert. Im übrigen gelten, wenn mehrere Gesellschafter von ihrem Rechte Gebrauch machen, die Bestimmungen des § 7 dieses Vertrages entsprechend.

Ein gleiches Kaufrecht räumen sich die Gesellschafter gegenseitig für den Fall ein, dass ein Gesellschafter in Konkurs fällt.

Die Kommanditgesellschaft in Firma Quelle & Meyer Leipzig räumt ferner den übrigen Gesellschaftern ein gleiches Kaufrecht ein für den Fall, dass ein Wechsel in der Person ihrer Inhaber in anderer Weise als durch Erbgang oder Ausscheiden einzelner Gesellschafter eintritt.

Das den Gesellschaftern nach den vorstehenden Bestimmungen zustehende Kaufrecht ist innerhalb eines Monats auszuüben, nachdem ihnen von der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief die

Pfändung oder die Konkurseröffnung mitgeteilt worden ist, bezw. soweit es sich um einen Inhaberwechsel bei der Kommanditgesellschaft in Firma Quelle & Meyer Leipzig handelt, sobald die Benachrichtigung von der Eintragung des erfolgten Inhaberwechsels im Handelsregister Leipzig den Gesellschaftern zugegangen ist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist die Gesellschaft ihrerseits berechtigt, den gepfändeten bezw. den ∂dem in Konkurs gefallenen Gesellschafter bezw. der Kommanditgesellschaft Quelle & Meyer Leipzig gehörenden Anteil zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen.

In Erfüllung dieser Verpflichtung bietet jeder Gesellschafter dem anderen bezw. dessen Rechtsnachfolger im Anteilsbesitz, sowie der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil für den Fall der Pfändung bezw. des Konkurses, die Kommanditgesellschaft in Firma Quelle & Meyer Leipzig den anderen Gesellschaftern ihren Geschäftsanteil auch für den Fall des Wechsels ihrer Inhaber zum Kaufe an, mit der Massgabe, dass die Verpflichtung auch für künftig etwa zu schaffende Geschäftsanteile und gegenüber künftig etwa beitretenden Gesellschaftern besteht.

§ 9

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten, jedoch kann auch in diesem Falle durch Gesellschafterbeschluss einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

Jedem der beiden Gesellschafter (je ein Mitglied der Familie Schmeil und der Familie Quelle) wird das Recht eingeräumt, einen Geschäftsführer zu bestellen. Jeder dieser beiden Gesellschafter

kann den von ihm bestellten Geschäftsführer wieder abberufen. Dieses Recht der Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers stellt ein Sonderrecht der beiden Gesellschafter dar, das mit dem Besitz des Geschäftsanteils von je RM 8.500.- verbunden ist. Im Falle einer Abtretung des Geschäftsanteils geht das Sonderrecht auf den Rechtsnachfolger im Anteilsbesitz über und kann, wenn der Anteil in mehrere Teile geteilt und auf verschiedene Personen übertragen wird, nur von allen Rechtsnachfolgern im Anteilsbesitz gemeinsam ausgeübt werden.

Die Bedingungen, unter denen die Anstellung der Geschäftsführer zu erfolgen hat, sind in einer Gesellschafterversammlung festzulegen. Sie sind für die zwei von den beiden Gesellschaftern zu bestellenden Geschäftsführer stets die gleichen, soweit nicht die Gesellschafterversammlung eine abweichende Regelung im Einzelfall beschliesst.

§ 10

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss spätestens fünf Monate nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und der ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Den Gesellschaftern steht das Recht zu, den Geschäftsabschluss anhand der Bücher der Gesellschaft selbst oder durch einen Beauftragten, der keinem Konkurrenzunternehmen angehören darf, einzusehen.

Der nach Abzug aller Abschreibungen und Rücklagen verbleibende Reingewinn ist nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile an die Gesellschafter zu verteilen, soweit die Versammlung keine anderweite Verwendung beschliesst.

§ 11

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden bezw. vertretenen Gesellschafter, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine grössere Mehrheit vorschreiben. Die Abstimmung kann auch, soweit dies gesetzlich zulässig ist, schriftlich erfolgen. Solchenfalls hat die Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief die Erklärung der Gesellschafter über den zur Abstimmung gelangenden Gegenstand einzuholen, mit dem Hinweis, dass die Zustimmung des Gesellschafters als erteilt gilt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Absendung des eingeschriebenen Briefes an seine letzte der Gesellschaft bekannten Anschrift schriftlich widerspricht. Je RM 100.- eines Geschäftsanteils geben eine Stimme.

§ 12

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur in dem für das Amtsgericht Heidelberg zuständigen Amtsblatt.

Werner Schmeil
z.Zt. Leipzig N 22
Rückertstr.10

Leipzig, den 5.3.1947

25. März 1947

Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr.h.c. H e i m e r i c h und Dr. O t t o
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Z/P

Sehr geehrte Herren!

Da ich annehme, dass Sie mich Ende dieser Woche von meiner Reise zurückerwarten, will ich Ihnen doch lieber kurz mitteilen, dass die Sowjetische Militärbehörde meinen Interzonenpass um 14 Tage verlängert hat. So gern ich diese Zeit hier ganz ausnützen möchte, will ich aber doch schon etwas früher fahren. Ich hoffe, den letzten Messezug am 12.d.M. benutzen zu können, so dass ich voraussichtlich am 14.März in Heidelberg eintreffe. Ich werde dann sofort zu Ihnen kommen, um Ihnen über das Ergebnis meiner hiesigen Verhandlungen zu berichten.

Schon jetzt will ich erwähnen, dass wir einen Gesellschaftsvertrag aufgesetzt haben, der sich stark an Ihren Entwurf anlehnt, jedoch auch einige Paragraphen enthält, die dem Entwurf entnommen wurden, den ich hier vorfand. Nicht ganz leicht war die Regelung der Uebertragung der Verlagsrechte an die neu zu gründende GmbH. Aber auch in diesem Punkt hoffe ich, mit meinen hiesigen Gesellschaftern einen Weg gefunden zu haben, der allen Teilen gerecht wird. Wir haben, wie auch Sie vorschlugen, diese Regelung nicht im Gesellschaftsvertrag verankert, sondern in einem besonderen Schriftstück.

Die Hauptsache ist nun, dass die Eintragung möglichst bald im dortigen Handelsregister erfolgt. Die notwendigen Vollmachten der hier wohnenden Gesellschafter bringe ich mit. Ich sehe nur etwas schwarz wegen der Unterzeichnung des Herrn Dr.Goldschmit, der in den nächsten Wochen nicht in Heidelberg sein wird. Unter Uebersendung eines Durchschlages dieses Briefes werde ich ihm heute schreiben und ihn bitten, Ihnen eine notariell beglaubigte Vollmacht zu schicken, die Sie berechtigt, für ihn den Gesellschaftsvertrag zu unterzeichnen. Ich nehme an, dass er mit diesem Vorschlag einverstanden ist.

Ich mache mir bereits jetzt Sorgen wegen meiner Aufenthaltsberechtigung für Heidelberg, die am 31.März abläuft. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt die handelsgerichtliche Eintragung angemeldet worden ist, wird die Aufenthaltsberechtigung sicher leicht zu verlängern sein. Wenn es aber nicht der Fall ist, weiss ich zunächst nicht, wie ich die Verlängerung bekomme. Wäre es Ihnen möglich, schon jetzt in dieser Beziehung etwas zu unternehmen?

Mit vorzüglicher Hochachtung

W. Schmeil

# Der Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 16.März 1947-
Obm.Dr.Sw/Sc.
Betr.Verlag Quelle & Meyer.

Herrn
Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c.Heimerich, 17. März 1947
H e i d e l b e r g .
Neuenheimer Landstrasse 4.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Unter Bezugnahme auf die im Herbst v.J.ge=
pflogenen mündlichen Verhandlungen übersemde
./. ich Ihnen anliegend Abschrift eines Schreibens
des Herrn Rudolf K. Goldschmit-Jentner vom
13. Februar d.J. mit der Bitte um Stellung-
nahme. Weitere Schreiben vom Herrn Dr.Gold-
schmit sind inzwischen nicht eingegangen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A b s c h r i f t !

Dr. Rudolf K. Goldschmit- Jentner

Lektorat:
Christian Wegner Verlag Hamburg
Carl Pfeffer Verlag Heidelberg
Hansa Verlag Hamburg
J.P. Toth Verlag Hamburg
Treuhänder
des Julius Groos-Verlags Heidelberg.

Heidelberg, den 13.Febr.1947
Schloss- Wolfsbrunnenweg 18.
Telefon 2937

An den
Herrn Oberbürgermeister
der Stadt

H e i d e l b e r g
Rathaus.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister !

Als Lizenzträger der Militärregierung für Buch- und Zeitschriftenverlag möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf folgendes lenken:

Die Entwicklung des letzten Jahres hat es mit sich gebracht, dass Heidelberg ein immer stärkerer Anziehungspunkt für die deutschen Verlage geworden ist, sodass heute die Aussicht besteht, neben Leipzig und Stuttgart, Heidelberg zu der drittgrössten Verlagsstadt werden zu lassen. Eine solche Entwicklung wäre sowohl für das geistige Leben Heidelbergs wie auch in steuerlicher Hinsicht von besonderer Bedeutung. Neuerdings nun soll der grosse Verlag Quelle & Meyer, der in seinem Katalog 5000 Erscheinungen an Büchern aufweist, nach Heidelberg übersiedeln. Ich selbst werde die Lizenz hierfür übernehmen. Voraussetzung für eine solche Entwicklung ist aber, dass die Stadtverwaltung auch weiterhin das bisher gezeigte Verständnis für die Bedürfnisse der Verlage aufbringt. Ich werde, sobald der Verlag Quelle & Meyer hier endgültig seine Arbeit beginnt, einen Antrag an das Wohnungsamt einreichen um Zuweisung von zwei Zimmern als Arbeitsräume. Ausserdem werde ich um Zuzugsgenehmigung für den Leiter des Direktionssekretariats des Verlages Quelle & Meyer, Herrn Ulrich Gunzert, bitten müssen. Die Eltern des Herrn Gunzert sind ja hier schon seit langer Zeit ansässig; Herrn Gunzerts Vater ist Vorsitzender der hiesigen Spruchkammer und dürfte Ihnen bekannt sein. Herr Ulrich Gunzert, der jetzt bei Quelle & Meyer mitarbeiten soll, war bereits in München mein Mitarbeiter und war zuletzt aktiver Offizier (Major, Ritterkreuzträger.)
Durchschläge der entsprechenden Anträge werde ich Ihnen seinerzeit zusenden. Heute wollte ich nur Ihre Aufmerksamkeit auf den Vorgang lenken, der im Interesse des kulturellen Lebens Heidelberg fraglos zu begrüssen ist.

Zu meiner

Zu meiner Person darf ich auf die Ihnen bekannten folgenden Tatsachen aufmerksam machen:

Geboren am 11.März 1890, Abitur des humanistischen Gymnasiums, Studium der Staatswissenschaften, Philosophie, Geschichte, Literatur und Kunstgeschichte; promoviert zum Dr. phil. an der Universität Heidelberg. Bis zur sogenannten Machtübernahme durch die Nazis war ich in Heidelberg als Kulturschriftleiter des später von den Nazis enteigneten " Heidelberger Tageblattes ", als lehrbeauftragter Dozent an der Universität, als Gründer und Leiter der Heidelberger Festspiele tätig; gleichzeitig arbeitete ich als freier Schriftsteller und veröffentlichte u.a. das im 70.Tausend jetzt erscheinende Buch " Die Begegnung mit dem Genius ", die im 20.Tausend eben erscheinende erste deutsche wissenschaftliche Biographie des " Columbus " sowie eine Reihe anderer Werke. Aus allen Wirkungsmöglichkeiten wurde ich durch die Nazis vertrieben. Ich kam 1943 in politische Schutzhaft der Gestapo und wurde 1944 zu 1 1/2 Jahren Gefängnis wegen antinazistischer Betätigung verurteilt. Bei dem herannahenden Zusammenbruch 1945 kam ich in Freiheit. Im Oktober 1945 erhielt ich von der amerikanischen Militärregierung die Lizenz für Buch- und Zeitschriftenverlag erteilt.

Mit verbindlichen Empfehlungen !

gez. Dr.Rudolf Goldschmit- Jentner.

19. März 1947.

nb 20/3

Dr.O./S.

Herrn
Werner S c h m e i l

H e i d e l b e r g
Zähringerstr. 10

Sehr geehrter Herr Schmeil!

Ich habe die von Ihnen aus Leipzig mitgebrachten Vertragsexemplare nunmehr einer genauen rechtlichen Prüfung unterzogen und bin zu folgendem Ergebnis gekommen:

Nicht berücksichtigt ist wegen des nicht rechtzeitigen Zugehens meines an Sie gerichteten Schreibens vom 1.3.47 in dem Gesellschaftsvertrag die Tatsache, daß Herr Dr. Goldschmidt-Jentner doch wohl eine Gesellschafterstellung beansprucht, die sich nicht allein auf die Lizenzträgerschaft beschränkt. Aus diesem Grunde muß seine Stellung als Lizenzträger gemäß § 4 einer Ueberprüfung unterzogen werden, und vor allen Dingen muß die Frage der Vererbung seiner Anteile besonders geregelt werden. Es dürfte auch nahe liegen, daß in § 3 Abs. 2 Herr Dr. Goldschmidt-Jentner gewissermaßen als dritte Familiengruppe unter C vor der Leipziger Kommandit-Gesellschaft aufgefuhrt wurde, insbesondere auch deshalb, weil sein Anteil ja höher ist als derjenige der Kommandit-Gesellschaft. In § 4 Abs. 1 fehlt am Ende des ersten Halbsatzes das Wort "ist" (nach"erforderlich"). Abs. 2 müßte m.E. geändert werden, da fur den

Fall, daß ein Lizenzträger nicht mehr erforderlich sein sollte, Herr Dr. Goldschmidt-Jentner ja nicht ohne weiters ausscheiden wird. Deshalb müßte der Nebensatz: "Falls ein Lizenzträger nicht mehr erforderlich ist" wohl gestrichen werden und es wäre im ersten Satz zu schreiben: "Der Lizenzträger scheidet aus der Gesellschaft aus, sobald er aus irgendeinem Grunde die erforderliche Lizenz nicht mehr besitzt". Damit kommt zum Ausdruck, daß der Lizenzträger nur in dem Falle ausscheidet, daß ihm aus irgendwelchen Gründen die Lizenz entzogen wird.

Die Frage der Vererbung des Geschäftsanteils wäre in einem neuen Absatz des § 6 zwischen dem dritten und vierten Absatz zu regeln, der in Anlehnung an meinen Vorschlag im Schreiben vom 1.3.47 etwa folgendermaßen lauten würde:

> "Geht der Geschäftsanteil des Lizenzträgers im Erbgang nicht an einen Sohn des Lizenzträgers, der die fachliche Befähigung zur Verlagstätigkeit und die sonstigen Voraussetzungen für die etwa noch erforderliche Lizenzträgerschaft besitzt, dann ist sein Geschäftsanteil je zur Hälfte an die Familiengruppe Quelle und die Familiengruppe Schmeil gegen Zahlung des Vermögenssteuerwertes, höchstens des Nennwertes, auf Verlangen abzutreten, oder der Geschäftsanteil des Lizenzträgers kann von der Gesellschaft gegen Zahlung des Vermögenssteuerwertes, höchstens des Nennwertes, erforderlichenfalls unter gleichzeitiger Kapitalherabsetzung, eingezogen werden."

Schließlich müßte, wie bereits besprochen, für den Lizenzträger noch irgend eine Organstellung geschaffen werden, da es selbstverständlich nicht genügt, wenn der Lizenzträger sich lediglich mit Kapital und seiner Arbeitskraft beteiligt und seine Lizenz zur Verfügung stellt, ohne selbst irgendeinen Einfluß auf die Geschäftsführung zu haben. Um zu vermei-

den, daß der Lizenzträger unmittelbar an der Geschäftsfuhrung beteiligt ist, haben wir seinerzeit in unserem Entwurf ihm die Stellung eines Vorsitzenden des Verwaltungsrats eingeräumt, durch die er zwar keine Vertretungsmacht für die Gesellschaft gegenuber Dritten erhält, aber doch auf die Geschäftsfuhrung Einfluß nehmen kann. Ich möchte deshalb empfehlen, den in unserem Entwurf vorgesehenen Paragraphen uber den Verwaltungsrat beizubehalten. Die Zuständigkeit fur die im Leipziger Entwurf, § 8 Abs. 4 am Ende, vorgesehene Genehmigung außergewöhnlicher Geschäfte wäre dann auch in die Zuständigkeit des Verwaltunsrats zu verweisen.

Unter allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten habe ich zu dem Leipziger Entwurf noch folgendes zu sagen:.

Ich halte es zunächst fur bedenklich, wenn in § 5 Abs. 1 die Veräußerungsgenehmigung nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erteilt werden kann. Hierdurch wird praktisch eine Unveräußerlichkeit der Anteile herbeigefuhrt, da ja immerhin der Kreis der Gesellschafter so weit gezogen ist, daß einer immer widersprechen wird. Diese Rechtsfolge ist vielleicht von allen Beteiligten gewollt und beabsichtigt, sie löst aber auf der anderen Seite die unerwunschte Wirkung aus, daß ein Gesellschafter, der sich aus wichtigen Gründen unter allen Umständen von der Gesellschaft lösen will und dem die Veräußerungsgenehmigung nicht erteilt wird, gemäß § 61 des GmbH.-Gesetzes die gerichtliche Auflö-

sung der ganzen Gesellschaft verlangen kann. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 ist an sich überflussig, da auch die Verpfändung nach allgemeiner Rechtsanschauung als Veräußerung anzusehen ist. Um aber an dem Leipziger Entwurf möglichst wenig zu ändern, kann es bei dieser Bestimmung verbleiben.

Gegen die jetzige Fassung des § 6 des Leipziger Entwurfs habe ich einige Bedenken. Zunächst einmal ist die Bezugnahme auf § 10 des Steueranpassungsgesetzes, das zur Nazizeit erlassen wurde, m.E. nicht gerade empfehlenswert. Ich werde versuchen, eine ältere Bestimmung ausfindig zu machen, die ungefähr den gleichen Begriff enthält. In Abs. 3 ist eine Einziehungsermächtigung der Gesellschaft vorgesehen für den Fall, daß übernahmeberechtigte Gesellschafter im Sinne des Abs. 2 nicht vorhanden sind. M.E. bedarf Abs. 3 noch dahingehend eine Ergänzung, daß die Einziehungsbefugnis auch für den Fall besteht, daß die nach Abs. 2 übernahmeberechtigten Gesellschafter von ihrem Recht innerhalb einer bestimmten Frist keinen Gebrauch machen. Dann müßte aber auch Abs. 4 entsprechend ergänzt werden hinsichtlich der Frist für die Einziehung der Geschäftsanteile. Als Fristbeginn wäre in diesem Falle der Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Uebernahme-berechtigten Gesellschafter infolge Fristablauf ihres Rechtes verlustig gehen.

Das in § 7 Abs. 1 vorgesehene Vorkaufsrecht ist an sich überflüssig, da die Gesellschaft die Genehmigung zur Veräußerung eines Geschäftsanteils ja davon abhängig machen kann,

daß dieser an eine bestimmte Person veräußert wird. Um aber möglichst wenig an dem Vertragsentwurf zu ändern, kann diese Bestimmung, weil sie unschädlich ist, stehen bleiben.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 Satz 1 ist ebenfalls überflüssig aber unschädlich, da schon das Gesetz für je RM 100.- eines Geschäftsanteils eine Stimme vorsieht. Ich weise noch darauf hin, daß zu der nach Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Mehrheit die Stimmen von mindestens RM 24 700.- Geschäftsanteilen erforderlich sind. Durch diese Mehrheitsbestimmung verschiebt sich, wie wir Ihnen bereits mündlich erklärt haben, die ganze Konzeption des Vertrags hinsichtlich der Aufteilung der Geschäftsanteile. Wenn aber die Gesellschafter der anderen Gruppe darauf bestehen bleiben, ist nichts daran zu ändern.

Die Bestimmung des § 10 Abs. 1 Satz 2 erscheint mir bedenklich. Der Bilanzzeitraum darf m.E. nie ein Kalenderjahr überschreiten. Wenn sich nun die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister, was heutzutage vorkommen kann, erheblich verzögert und der Geschäftsbetrieb bereits mit der Errichtung der Gesellschaft aufgenommen ist, dann könnte sich u.U. ein Abrechnungszeitraum von mehr als 12 Monaten ergeben. Ich halte deshalb die in unserem Entwurf vorgesehene Bestimmung, daß das erste Geschäftsjahr am 31.12.47 endet, für zweckmäßiger. Man könnte auch bestimmen, daß das erste Geschäftsjahr mit dem auf die Errichtung der Gesellschaft folgenden 31.12. endet. Unter Errichtung ist der formgerechte Abschluß des Gesellschaftsvertrages zu verstehen. Es liegt in den meisten Fällen

so, daß eine GmbH. nach der Errichtung, aber vor der Eintragung im Handelsregister, bereits ihren Geschäftsbetrieb aufnimmt.

Die Bestimmung des § 11 über die Bekanntmachungen der Gesellschafter halte ich für überflussig. Bei einem so engen Kreis von Gesellschaftern ist es nicht notwendig, die Einberufung zu Gesellschafterversammlungen und ähnliches öffentlich bekanntzugeben. Soweit eine öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgesehen ist, bestimmt das Gesetz auch über die Art und Weise der Bekanntmachung.

Schließlich kann ich die Bedenken Ihres Leipziger Rechtsberaters über die Festlegung des Vermögenssteuerwertes in den verschiedenen Fällen der Auseinandersetzung nicht teilen. M.E. existiert dieser Begriff. Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung gehören bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer entweder zu einem Betriebsvermögen oder zu dem sonstigen Vermögen. Für das Betriebsvermögen als Gesamtheit wird bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer der sogenannte Einheitswert festgesetzt. Fällt ein solcher Geschäftsanteil aber nicht in ein Betriebsvermögen, dann wird er im Rahmen des sonstigen Vermögens bewertet. Für das sonstige Vermögen einer steuerpflichtigen Person wird aber kein Einheitswert festgesetzt, sondern jeder Vermögensgegenstand gesondert bewertet. In diesem Fall kann man also nicht von einem Einheitswert sprechen, sondern höchstens von einem Vermögenssteuerwert. Für die Bewertung von Geschäftsanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist ein bestimmtes Verfahren, das sogenannte Berliner Verfahren, maßgebend, bei dem sowohl der

Vermögens- (Substanz-)wert als auch der Ertragswert herangezogen wird und im Wege der Schätzung aus beiden Werten der Vermögenssteuerwert ermittelt wird. Wenn man nun, wie es in dem Leipziger Entwurf vorgesehen ist, lediglich auf den "sich aus der letzten Jahresbilanz ergebenden auf den Geschäftsanteil entfallenden Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft" abstellt, dann ergeben sich verschiedene Zweifelsfragen und damit im Streitfalle Unklarheiten, die man durch eine entsprechende Abfassung des Gesellschaftsvertrages von vornherein vermeiden sollte. Es ist in dieser Formulierung zunächst nicht klar, welche Jahresbilanz gemeint ist. Ist es die Handelsbilanz oder die Steuerbilanz? Welche Steuerbilanz, die Körperschaftssteuerbilanz oder die Vermögenssteuerbilanz bzw. der Einheitswert? Ist die Handelsbilanz gemeint, hinsichtlich deren Aufstellung nicht in jeder Beziehung zwingende gesetzliche Bestimmungen bestehen, so können hierüber zwischen den Gesellschaftern im Ernstfalle Meinungsverschiedenheiten entstehen. Die Steuerbilanz hat aber den Vorteil, daß über ihre Richtigkeit, insbesondere der in ihr enthaltene Wertansatz das Finanzamt, also eine Behörde, endgültig entscheidet. Bindet man die Gesellschafter hinsichtlich der Auseinandersetzung an diesen feststehenden Wert, dann können Meinungsverschiedenheiten nicht auftauchen. Ein weiteres Bedenken besteht dagegen, das "Eigenkapital der Gesellschaft" der Auseinandersetzung zugrunde zu legen. Der oben gekennzeichnete Vermögenssteuerwert deckt sich nicht

unbedingt mit dem auf den Geschäftsanteil entfallenden Teil des Eigenkapitals, er legt ihm zwar der Bewertung zugrunde, berücksichtigt aber auch andere Gesichtspunkte (Ertragswert). Ich würde deshalb bei der Auseinandersetzung hinsichtlich der Geschäftsanteile nicht auf die Bilanz der Gesellschaft abstellen, sondern auf den steuerlichen Wert des Geschäftsanteils. Das ist aber etwas anderes.

Der Entwurf des "Zusatzvertrages zum Gesellschaftsvertrag" ist juristisch sehr interessant und ich habe im wesentlichen auch keinerlei Bedenken. Zu prüfen wäre nur, ob hinsichtlich des Anteils des Herrn Dr. Goldschmidt nicht auch noch in dem Zusatzvertrag eine Regelung getroffen werden müßte. Ich halte dies zwar nicht für erforderlich, da nach dem Gesellschaftsvertrag an diesem Anteil kein Vorkaufsrecht besteht, wollte aber nicht versäumen, Sie darauf ausdrücklich hinzuweisen. An sich genügt die Regelung des Gesellschaftsvertrages, wonach der Anteil des Herrn Dr. Goldschmidt, wenn kein zur Fortführung seiner Tätigkeit geeigneter Sohn vorhanden ist, den beiden Familiengruppen je zur Hälfte anzubieten oder von der Gesellschaft einzuziehen ist. Soll aber auch für den Fall der Pfändung des Geschäftsanteils Goldschmidt die in dem Zusatzvertrag getroffene Regelung maßgebend sein, dann müßte dies noch ausdrücklich festgelegt werden. Abgesehen von diesem Gesichtspunkt, der gegebenenfalls noch in dem Zusatzvertrag zu berucksichtigen wäre, habe ich nur gegen einen Punkt des Zusatzvertrages Bedenken, und zwar gegen

die Bestimmung, daß im Falle der Pfändung oder des Konkurses eines Anteilsinhabers ein Kaufrecht besteht mit der Maßgabe, daß keinesfalls ein höherer Betrag als der Nennwert von dem übernehmenden Gesellschafter zu zahlen sei. Diese Bestimmung verstößt m.E. gegen die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts für die Uebernahme von gepfändeten oder zu einer Konkursmasse gehörigen Geschäftsanteile entwickelten Grundsätze. Nach einer Reichsgerichtsentscheidung (RGZ 142, 376) sollen das Pfändungspfandrecht und der Konkursbeschlag die pfandbaren Vermögensstücke des Schuldners zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger sicherstellen und ihre Verwertung in deren Nutzen ermöglichen. Dem widerspräche eine endgültige Anteilseinziehung nur dann nicht, wenn das Entgelt einen "wirtschaftlich vollwertigen Ersatz für den Anteil selbst darstellt". Ein solcher vollwertiger Ersatz ist aber in Frage gestellt, wenn der Geschäftsanteil höchstens mit dem Nennbetrag bewertet wird, denn erfahrungsgemäß stecken gerade im Vermögen von Verlagsunternehmungen erhebliche stille Reserven, sodaß das Gesellschaftsvermögen in der Regel das Stammkapital erheblich übersteigt.

Ich habe mir auch die Vereinbarung zwischen den beiden Gesellschaftern genauer angesehen und halte auch diese im großen und ganzen für sehr zweckmäßig. Einzelne Zweifelsfragen sind allerdings aufgetaucht. Was ist z.B. unter dem "bilanzmäßigen Reingewinn" des § 7 zu verstehen? Ist hiermit die Handelsbilanz oder die Steuerbilanz

gemeint? Ferner wäre vielleicht zu uberlegen, ob die in § 8 vorgesehene automatische Endigung der Verpflichtung zum gegenseitigen Gewinnausgleich nicht umgewandelt werden sollte in ein Kündigungsrecht, sodaß die Möglichkeit besteht, die Vereinbarung hinsichtlich des Gewinnausgleichs auch für den Fall der Personenänderung in der Beteiligung fortbestehen zu lassen, wenn es von beiden Gesellschaftern für zweckmäßig gehalten wird. Ich halte den im letzten Absatz des § 8 gekennzeichneten Begriff der persönlichen Aenderung insofern für zu weit gehend, als auch schon die Aenderung in der Parität der Beteiligung beider Familiengruppen darunter fallen soll. Die Bestimmung des § 9 der Vereinbarung bedurfte noch einer eingehenden Prüfung hinsichtlich der steuerlichen Auswirkung. Der unentgeltliche Anfall von Verlagsrechten könnte u.U. eine Schenkungssteuer auslösen. Aber auch, wenn dies nicht der Fall wäre, würde der begünstigten Gesellschaft in dem Steuerabschnitt, in den dieses Ergebnis fällt, angesichts des hohen Wertes solcher Verlagsrechte ein enormer Gewinn entstehen, der mindestens einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtig wäre.

Dies sind meine Gedanken, die mir bei dem Studium der Leipziger Entwurfe gekommen sind und die ich hiermit einmal zu Papier gebracht habe. Ich bitte Sie, sich meine Ausführungen einmal durch den Kopf gehen zu lassen, damit wir uns in nächster Zeit ~~einmal~~ darüber unterhalten können. Wir müssen u.U. dann auch die genaue Formulierung unserer Abänderungsvorschläge vornehmen.

Mit vorzuglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt.

Auszug aus RGZ 142, 373 (378):

"Wenn im vorstehenden der Standpunkt vertreten wird, daß eine Satzungsbestimmung über die unentgeltliche Einziehung eines Geschäftsanteils im Pfändungs- oder Konkursfall des Gesellschafters gemäß § 134 BGB nichtig ist, so folgt daraus nicht, daß gleiches auch für eine Satzungsklausel gilt, welche unter solchen Voraussetzungen die entgeltliche Einziehung des Anteils für statthaft erklärt, sofern nur das Entgelt so bemessen ist, daß es einen gleichwertigen Ersatz für das Entgelt darstellt. Pfändungspfandrecht und Konkursbeschlag sollen die pfandbaren Vermögensstücke des Schuldners zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger sicherstellen und ihre Verwertung in deren Nutzen ermöglichen. Dem widerstreitet eine entgeltliche Anteilseinziehung dann nicht, wenn das Entgelt einen wirtschaftlich vollwertigen Ersatz für den Anteil selbst darstellt. Es wird auch angenommen werden können, daß im Falle solcher Einziehung eines schon gepfändeten Anteils mit dem Fortgang des Anteils ohne weiteres kraft dinglicher Surrogation ein Pfandrecht an dem Entgeltanspruch zur Entziehung gelangt (vgl. § 1287 BGB)."

I 127/39 [illegible]
[illegible]
[illegible] (45,287). [illegible]
[illegible]
[illegible]
± 427/138
[illegible]
... [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

15. März 1947.

# B e s c h e i n i g u n g .

Wir bestätigen hiermit Herrn Werner S c h m e i l in Heidelberg, Zähringerstr. 10, daß er beabsichtigt, in Heidelberg einen Verlag Quelle & Meyer zu gründen, daß die Vorarbeiten bereits weitgehend fortgeschritten sind und daß insbesondere bereits Gesellschafts- und Lizenzverträge für den zu gründenden Verlag vorliegen.

Das Vorhaben des Herrn Schmeil kann sofort nach Beendigung seines Spruchverfahrens, in dem wir Entlastung beantragt haben, zum Abschluß gebracht werden.

Die Verlagsgründung hat der Unterzeichnete bereits in Anwesenheit des Herrn Schmeil mit Herrn Oberbürgermeister Dr. S w a r t und Herrn Dr. F u n k von der Finanzverwaltung der Stadt Heidelberg besprochen; sie wird von der Stadtverwaltung Heidelberg wärmstens befürwortet. Als durch die Militärregierung eingesetzter Lizenzträger ist bereits Herr Dr. Rudolf K. Goldschmidt-Jentner bestimmt.

Wir bitten, dieses ganze für die Stadt Heidelberg besonders bedeutsame Vorhaben durch eine angemessene Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu ermöglichen.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

W v. 2073.v

.1. März 1947

ab 1.III.47

Dr. O/M.

Herrn
Werner S c h m e i l
L e i p z i g

Durch Eilboten!

Sehr geehrter Herr Schmeil!

Ich habe gestern mit Herrn Dr. Goldschmidt-Jentner über den GmbH-Vertrag Quelle & Meyer gesprochen. Herr Dr. Goldschmidt ist mit der Regelung der Vererbung von Geschäftsanteilen nicht ganz einverstanden. Er hat den Wunsch, dass sein Sohn, falls er die erforderliche Qualifikation besitzt, ihm nachfolgen kann, und er glaubt, dass Ihrerseits gegen eine solche Bestimmung nichts eingewendet werden wird. Wenn dies zutrifft, ändert sich die Sachlage natürlich insofern, als nicht wie ich angenommen hatte, die Gründung einer reinen Familiengesellschaft beabsichtigt ist, an der ein fremder Lizenzträger nur solange beteiligt ist, wie es unbedingt erforderlich ist. Da ich der Ansicht bin, dass Sie diesen Gesichtspunkt mit Ihren Teilhabern persönlich erörtern müssen, schreibe ich Ihnen diese Zeilen nach Leipzig in der Hoffnung, dass sie Sie erreichen werden. Falls Sie dem Wunsch des Herrn Dr. Golschmidt nachkommen, möchte ich vorschlagen in § 6, Abs. 1 einen 2. Satz einzustellen, der etwa folgendermassen lauten würde:

> "Das Gleiche gilt für beide Familiengruppen, wenn der Geschäftsanteil des Lizenzträgers im Erbgang nicht an einen Sohn desselben fällt, der die fachliche Befähigung zur Verlagstätigkeit besitzt und die Voraussetzung für die Lizenzträgerschaft erfüllt".

Durch diese Fassung von Absatz 1, Satz 2 kommt also zum Ausdruck, dass der Anteil des Herrn Dr. Goldschmidt-Jentner nur an seinen Sohn und nur dann vererbt werden kann, wenn dieser Sohn sowohl fachlich als auch politisch an die Stelle seines Vaters als Lizenzträger treten kann.

In allen anderen Fällen der Vererbung des Geschäftsanteils des Lizenzträgers besteht die Möglichkeit des Erwerbs von Geschäftsanteilen durch die Erben beider Familengruppen im gleichen Verhältnis, sowie der Einziehung des Geschäftsanteils gemäss Abs.2 mit der Wirkung , dass dieser zum Verschwinden kommt.

Ich wünsche Ihnen zu Ihren Verhandlungen in Beipzig recht guten Erfolg und sehe mit Interesse dem Ergebnis Ihrer Reise entgegen.

Mit freundlicher Begrüssung bin ich

Ihr sehr ergebener

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

# Gutschrift

Für Überweisung durch die
**DEUTSCHE BANK** 523 7
wurden Ihrem Konto gutgeschrieben

Für Vermerke d. kontoführend. Bank

Wert 17. Feb 1947

RM 1000.-

wörtlich ----------tausend----------

An
Rechtsanwälte Dr. Helmerich und Dr. Ditto 18 U 17.11.47
in Heidelberg

Konto bei — gegebenenfalls ein anderes Konto des Begünstigten —
Deutschen Bank in Heidelberg

wegen
2. Vorauszahlung Quelle & Meyer / Schmeil

auftrags
Werner Schmeil Heidelberg, Bringerstrasse 10
Schmeil

Kontonummer

Für Vermerke der Bank

220 DEUTSCHE BANK
FILIALE HEIDELBERG

Für die Kontrolle:

Fzw. 457 G II 20 000. 846. DDV.

Wr. 13.47 ✓ Kg

15. Februar 1947

Dr.O./U.
- 377 -

Herrn
Werner S c h m e i l
H e i d e l b e r g
Zähringerstr. 10
- bei Dr. Schmitt

Eilbrief a 15. II. 47
durch Mädi

Sehr geehrter Herr Schmeil!

In der Anlage übersende ich Ihnen in 4facher Ausfertigung den Entwurf eines Gesellschaftsvertrages der Quelle & Meyer G.m.b.H.in Heidelberg und bemerke im einzelnen hierzu folgendes:

Zu § 1: Es wäre noch zu überprüfen, ob die Firma nicht besser lauten soll:

„Quelle & Meyer Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung"

oder

„Verlagsbuchhandlung Quelle & Meyer Gesellschaft mit beschränkter Haftung"

um auf diese Weise noch eine grössere Angleichung an die Leipziger Firma vorzunehmen. Vielleicht ist es aber auch gerade Ihre Absicht, die Heidelberger Firma nicht ganz gleichlautend abzufassen. Ich gebe diese Frage Ihrer weiteren Erwägung anheim.

Zu § 2: Den Gegenstand des Unternehmens habe ich so abgefaßt, wie es in § 2 des ursprünglichen Kommanditvertrages vorgesehen war: „Der Betrieb einer Verlagsbuchhandlung mit allen Nebenzweigen". Durch Absatz (2) wird es der G.m.b.H.aber ermöglicht, sich an beliebigen anderen Unternehmungen, nicht nur Druckereien, Papierfabriken usw.zu beteiligen. Falls Ihnen diese Fassung zu weit geht, müßte sie etwa lauten: „Unternehmen gleicher oder verwandter Geschäftszweige" oder so ähnlich. Da wir uns aber bei unserer letzten Besprechung dahin geeinigt haxben, den Gegenstand des Unternehmens möglichst weit zu fassen, habe ich zunächst von einer beschränkenden Vorschrift Abstand genommen.

Zu § 3: Die Höhe des Grundkapitals sowie des Gesamtbetrages, der den einzelnen Familiengruppen zuzuweisenden Stammeinlagen bedürfte einer Änderung, da der für die Familiengruppen vorgesehene Gesamtbetrag von Rm 16.000.-- nur schwer durch 3 teilbar ist-. Es käme dann auf den einzelnen Gesellschafter der Gruppe Schmeil jeweils ein Geschäftsanteil in Höhe von RM 5.333,33. Dies ist unzweckmässig.

Um zu erreichen, daß Ihre Gruppe zusammen mit den Stimmen des Lizenzträgers, ohne die Stimmen der Leipziger-K.G., die Mehrheit hat, mußte das Stammkapital auf RM 38.000.-- festgesetzt werden.

Zu § 4: Die Frage, ob der Lizenzträger seine Lizenz ohne weiteres der Gesellschaft zur Verfügung stellen kann und inwiefern von den zuständigen Behörden hier noch besondere Vorbedingungen an die Zurverfügungstellung der Lizenz gestellt werden, mußte zusammen mit Herrn Dr. Goldschmidt geklärt werden. Nach unseren bisherigen Erfahrungen ist eine solche Regelung aber nicht an weitere Voraussetzungen gebunden.

Zu § 5: Bei der Veräußerung von Geschäftsanteilen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Die Veräußerung an Nichtgesellschafter bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Sie ist also nur möglich, wenn die Mehrheit sämtlicher Gesellschafter für die Abtretung stimmt. Die Gesellschafterversammlung hat also die Möglichkeit durch Versagung der Genehmigung oder die Knüpfung von Bedingungen an ihre Erteilung zu erreichen, daß die Veräußerung nur an Personen erfolgt, die ihr genehm sind.
2. Außerdem soll aber erreicht werden, daß die Gesamtbeteiligung der beiden Familiengruppen immer auf gleicher Höhe bleibt. Deshalb habe ich weiterhin für den Fall der Veräußerung des Geschäftsanteils einer Familiengruppe an einen außerhalb der Familiengruppe stehenden Gesellschafter der Zustimmung aller übrigen Angehörigen der Familiengruppe vorgesehen. Diese Regelung wiegt natürlich viel schwerer als diejenige des Absatz (2), da sie wohl die meisten Fälle einer Veräußerung erfaßt. Immerhin existieren auch zwei Geschäftsanteile, die nicht einer bestimmten Familiengruppe angehören und für die deshalb Absatz (2) maßgebend ist. Es wäre nun allerdings noch daran zu denken, daß die Geschäftsanteile, die nicht in eine Familiengruppe fallen, hinsicht-

lich der Veräußerung noch einer weiteren Bindung unterworfen werden, etwa dahin, daß eine der beiden Familiengruppen ein Vorzugsrecht auf den Erwerb dieser Anteile bekommt. Ich würde eine solche Regelung aber nicht für vorteilhaft halten und habe deshalb davon abgesehen, sie in dem Entwurf vorzusehen. Ferner könnte man auch noch die Einziehung solcher Geschäftsanteile Außenstehender vorsehen. Dies bedürfte aber dann einer dahingehenden ausdrücklichen Regelung. Die Einziehung hat den Vorteil, daß der Geschäftsanteil als solcher zum Verschwinden kommt und die durch ihn verkörperte Mitgliedschaft sich, wenn auch unsichtbar, auf die übrigen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander aufteilt.

Zu § 6: Auch die Vererbung von Geschäftsanteilen müßte so geregelt werden, daß die Familiengruppen immer die gleiche Gesamtbeteiligung in der Hand haben. Ein Angehöriger einer Familiengruppe kann nun zwar seinen Anteil einem Außenstehenden vermachen, jedoch sind die andern Angehörigen der Familiengruppe berechtigt, diesen Anteil käuflich zu erwerben und zwar in dem Verhältnis ihrer Beteiligungen zueinander. Der Erbe erhält also in diesem Fall nur den Gegenwert des Geschäftsanteils aber nicht diesen selbst. Eine Einziehung habe ich für diesen Fall nicht vorgesehen, da diese ja allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zueinander zugute kommen würde und nicht der Familiengruppe, deren Gesamtbeteiligung sich um den eingezogenen Anteil vermindern würde. Hinsichtlich der außenstehenden gehörenden Anteile ist nur entweder der Erbgang auf einen oder mehrere andere Gesellschafter oder die Einziehung möglich. Falls Sie verhindern wollen, daß durch die Vererbung eines solchen Anteiles an einen anderen Gesellschafter die Gesamtbeteiligung einer Familiengruppe sich erhöht, so müßte hierfür noch eine besondere Regelung getroffen werden, die ich aber ohne eine nähere Erörterung mit Ihnen nicht vornehmen kann. Das Einfachste wäre natürlich, einen solchen Geschäftsanteil einfach zur Einziehung zu bringen, auch dann, wenn er an einen Gesellschafter vererbt wird.

Zu § 7: Wir haben uns nicht näher darüber ausgesprochen, ob bei der Bestellung von mehreren Geschäftsführern diese allein zeichnungsberechtigt sein sollen oder zusammen mit einem andern

Geschäftsführer oder einen Prokuristen. Die von mir vorgesehene Regelung bitte ich, als einen Vorschlag aufzufassen. Sie bedeutet eine Bevorzugung der Gesellschafter, die mir angemessen erscheint.

Die Bestimmung des Absatz (3) ist üblich bei Familiengesellschaftem und entspricht auch ihren Wünschen. Sie trifft natürlich für alle Gesellschafter zu, die zum Geschäftsführer bestellt werden. Falls Sie dieses Sonderrecht für sich allein beanspruchen wollen, müßte dies natürlich zum Ausdruck gebracht werden. Ein völliger Ausschluß der Abrufung von Geschäftsführern, auch wenn sie gleichzeitig Gesellschafter sind, ist nach dem Gesetz nicht möglich. Es kann aber eine weitere Einschränkung der Abberufungsmöglichkeiten dadurch getroffen werden, daß bestimmte Anlässe als wichtiger Grund ausdrücklich ausgeschlossen werden. Wie besprochen, habe ich die Befugnisse der Geschäftsführung in Absatz (4) einer gewissen Einschränkung unterworfen dadurch, daß bestimmte Geschäfte der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen. Der hier vorgesehene Katalog kann natürlich beliebig erweiter werden, z.B.auf die Gewährung oder Aufnahme von Darlehen und Krediten, die Einstellung von Personal und Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen usw. Alle diese Geschäfte erfordern aber, wenn sie den Betrag von RM 10.000.— übersteigen, schon nach der jetzigen Regelung ~~xxxx~~ die Zustimmung des Verwaltungsrats. Bei der Einstellung von Personal wäre allerdings der Jahresbetrag des vereinbarten Gehalts unter Umständen einer andern Höchstgrenze zu unterwerfen.

Zu § 8: Das Wahlrecht der Gesellschafterversammlung hinsichtlich der Verwaltungsratsmitglieder ist durch diese Regelung etwas eingeschränkt. Immerhin hat die Gesellschafterversammlung einen Einfluss darauf, welcher Gesellschafter der beiden Familiengruppen in den Verwaltungsrat abgeordnet wird. Wie vereinbart, ist der jeweilige Lizenzträger obligatorisches Mitglied des Verwaltungsrates und zwar als dessen Vorsitzender. Die übrigen Befugnisse des Verwaltungsrats ergeben sich aus dem Gesetz (§ 52 des G.m.b.H.-Gesetzes). Sie sind diejenigen des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, d.h.also im wesentlichen die Überwachung der Geschäftsführung und ein Einsichtsrecht in alle Bücher und Schriften der Gesellschaft, sowie die Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

Zu § 9: Diese Regelung entspricht den üblichen Vereinbarungen. Die Frist zur Vorlage des Jahresabschlusses nebst Gewinn- und Verlustrechnung kann auch satzungsmässig bis zu sechs Monaten erstreckt werden. Ferner könnte man auch vorsehen, daß die Feststellung der Bilanz und die Beschlußfassung über Gewinnverteilung oder Verlustdeckung dem Verwaltungsrat übertragen wird. Die Vorschrift, daß jeweils 10% des Reingewinns in die Reserve gestellt werden müssen, bis diese 10% des Stammkapitals ausmacht, entspricht ungefähr den gesetzlichen Mindestbestimmungen. Ich halte es nicht für zweckmässig, eine höhere Dotierung der Rücklage satzungsmässig vorzusehen, da von der Satzung nur nach einer Satzungsänderung abgewichen werden kann, was eine gewisse Schwerfälligkeit zur Folge hätte. Im übrigen kann ja die Gesellschafterversammlung von Fall zu Fall eine höhere Zuweisung an die Rücklage beschließen oder überhaupt von einer Gewinnausschüttung absehen.

In dem Entwurf sind folgende Gesichtspunkte nicht ausdrücklich geregelt:

1. Die Dauer der Gesellschaft. Dies ist nicht erforderlich, da ja jeder Gesellschafter seinen Anteil grundsätzlich veräußern kann. Wenn allerdings die Gesellschafterversammlung ihre Zustimmung verweigert, besteht keine Möglichkeit, sich von der Gesellschaft zu lösen. Die Auflösung der Gesellschaft kann jederzeit beschlossen werden. Solange ein solcher Beschluß aber nicht, und zwar mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt wird, besteht die Gesellschaft fort.(§ 60 des G.m.b.H.-Gesetzes). Ferner kann von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 1/10 des Stammkapitals ausmachen, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Auflösung der Gesellschaft durch gerichtliche Klage herbeigeführt werden.

2. Satzungsänderungen. Diese bedürfen nach § 53 Abs.2 des G.m.b.H.-Gesetzes einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen. Durch die Satzung können nur Erschwerungen, aber keine Erleichterungen vorgesehen werden. Eine besondere Bestimmung hierüber erübrigt sich deshalb.

3. Bekanntmachungen. Von einer ausdrücklichen Regelung dieses Punktes habe ich abgesehen, da z.Zt.noch kein amtliches Organ, das dem ehemaligen Deutschen Reichsanzeiger entsprechen würde, geschaffen ist. Bei einem solch engen Kreis von Gesellschaftern, wie im vorliegenden Falle, ist es auch nicht erforderlich, die Art der Bekanntmachungen näher zu regeln. Sie erfolgt im Zweifel durch eingeschriebenen Brief. Soweit das Gesetz eine Veröffentlichung vorsieht, ergibt sich das Bekanntmachungsorgan ebenfalls aus dem Gesetz.

4. Schiedsgericht. Es wird häufig in Gesellschaftsverträgen für alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern untereinander oder Gesellschaftern einerseits und der Gesellschaft andererseits, die das Gesellschaftsverhältnis betreffen, der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen und ein Schiedsgericht vereinbart. Auf diese Möglichkeit wolle ich Sie noch hingewiesen haben.

Ich habe heute mit dem öffentlichen Kläger, Herrn Rechtsanwalt Dr. M o u f a n g gesprochen, der sich Ihres Falles im einzelnen nicht entsinnen konnte, sondern nur wußte, daß Ihre Akten ihm seinerzeit vorgelegt worden seien und daß er etwas veranlaßt hätte. Ich erwiderte ihm hierauf, daß nach meinen Informationen Arbeitsblätter in die russische Zone gegangen seien und daß hierdurch eine unliebsame Verzögerung herbeigeführt werden würde. Herr Dr. Moufang erwiderte mir, daß er als öffentlicher Kläger verpflichtet sei, die Ermittlungen in dem Umfange durchzuführen, in dem es ihm möglich sei. Die Spruchkammer gäbe ihm alle Anklagen erbarmungslos zurück, in denen von der Möglichkeit der Erhebungen in andere Zonen, die nunmehr eröffnet sei, keinen Gebrauch gemacht sei. Hierdurch entstehe aber noch eine grössere Verzögerung. Der Betroffene könne dem öffentlichen Kläger aber die Arbeit erleichtern, in-dem er selbst mehrere Bescheinigungen, die sich auf die ganze Zeit seiner Anwesenheit in der Ostzone erstrecken würden, vorlegen würde. Auf die von mir angebotene Bescheinigung des Sonderausschusses des Blocks der antifaschistischen Parteien im Bundesland Sachsen erklärte Herr Dr. Moufang für völlig bedeutungslos. Das Verfahren in diesen Ausschüssen werden von den Spruchkammern nicht als ordnungsmässig anerkannt, da sächliche Gesichtspunkte oft bei diesen Entscheidungen nicht ausschlaggebend seien. Herr Dr. Moufang sagte mir aber zu, daß er die Angelegenheit in Bearbeitung nehmen werde

falls innerhalb vier Wochen die Arbeitsblätter aus Leipzig nicht zurückgekommen seien, denn eine längere Verzögerung könne man sich nach seiner Ansicht dem Betroffenen nicht zumuten. Er bat mich, ihm wegen seiner starken Überlastung in der Form behilflich zu sein, daß ich nach Ablauf von vier Wochen an ihn einen entsprechenden Antrag stelle, auf den hin er bereit sei,, Ihren Fall sofort wieder in Bearbeitung zu nehmen „falls er zu diesem Zeitpunkt noch öffentlicher Kläger sei".

Die Spruchkammer ist ab nächste Woche bis auf weiteres, d.h.bis zum Eintreffen neuen Brennstoffes geschlossen, sodass vorerst nichts weiter veranlasst werden kann und auch nichts zu veranlassen ist. Ich werde mich nach der Wiedereröffnung der Spruchkammer erkundigen, wie lange Ihre Arbeitsblätter schon unterwegs sind und werde dann zu gegebener Zeit den oben erwähnten Antrag stellen.

Anlagen!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt.

Journal

# G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

## der

## Quelle & Meyer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

### § 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Quelle & Meyer Gesellschaft mit
beschränkter Haftung".

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heidelberg.

### § 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Verlagsbuchhandlung mit allen Nebenzweigen.

(2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder solche erwerben.

### § 3

Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital beträgt RM 38.000.— (in Worten: Achtunddreissigtausend Reichsmark).

(2) Auf dieses Stammkapital übernehmen:

Gruppe Quelle:

Frau Helene Q u e l l e
in . . . . . .

eine Stammeinlage in Höhe von RM 7.500.—

Frau Dr. Charlotte B a r t h e l
geb. Quelle in . . . . . .

eine Stammeinlage in Höhe von RM 7.500.—

Gruppe Schmeil:

Herr Werner S c h m e i l, Verlagsbuchhändler z.Zt. in Heidelberg, Zähringerstr. 10

eine Stammeinlage in Höhe von RM 5.000.--

Fräulein Gisela S c h m e i l
in . . . . . .

eine Stammeinlage in Höhe von RM 5.000.--

Frau Margarete S c h m i d t geb.Schmeil
in . . . . . .

eine Stammeinlage in Höhe von RM 5.000.--

Ferner:

Die Firma Verlagsbuchhandlung Quelle & Meyer in Leipzig C 1, Kreuzstr. 14

eine Stammeinlage in Höhe von RM 3.000.--

Herr Dr. Rudolf Goldschmidt-Jentzner
in München 13, Ainmüllerstr. 7 Ir
als Lizenzträger
eine Stammeinlage in Höhe von RM 5.000.--

(3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten.

§ 4

Lizenzträger

(1) Solange es nach den Bestimmungen der Militärregierung oder der deutschen Regierung erforderlich ist, muß der Gesellschaft ein Lizenzträger angehören, der seine Lizenz der Gesellschaft zur Verfügung stellt.

(2) Der Lizenzträger scheidet aus der Gesellschaft aus, sobald er aus irgendeinem Grunde die Lizenz nicht mehr besitzen sollte. Sein Geschäftsanteil ist entweder an den nächsten Lizenzträger gegen Zahlung des sich aus der letzten Vermögenssteuerbilanz ergebenden Wertes zu veräußern oder gegen Auszahlung des vorgenannten Wertes, erforderlichenfalls unter gleichzeitiger Kapitalherabsetzung, einzuziehen.

§ 5

Veräußerung von Geschäftsanteilen

(1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen einer Familiengruppe an einen Außenstehenden bedarf der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter derselben Familiengruppe.

(2) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteiles an Nichtgesellschafter bedarf - unbeschadet (1) - der Genehmigung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluß.

§ 6

Vererbung von Geschäftsanteilen

(1) Falls Geschäftsanteile einer Familiengruppe im Erbgang an Außenstehende fallen, dann sind die übrigen Gesellschafter der Familiengruppe berechtigt, den vererbten Geschäftsanteil im Verhältnis ihrer Anteile zueinander gegen Zahlung des sich aus der letzten Vermögenssteuerbilanz der Gesellschaft ergebenden Wertes zu übernehmen.

(2) Falls Geschäftsanteile im Erbgang von den Fällen des Absatz (1) abgesehen, an Personen fallen, die nicht Gesellschafter sind, so ist die Gesellschaft berechtigt, die vererbten Geschäftsanteile gegen Auszahlung des sich aus der letzten Vermögenssteuerbilanz der Gesellschaft ergebenden Wertes, erforderlichenfalls unter gleichzeitiger Kapitalherabsetzung, einzuziehen.

(3) Solange Geschäftsanteile mehreren Erben zustehen, können diese die Rechte aus den Geschäftsanteilen nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer, die gleichzeitig Gesellschafter sind, allein, im übrigen durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Die Bestellung von Gesellschaftern als Geschäftsführer kann nur aus einem wichtigen Grunde widerrufen werden.

(4) Zum Erwerb und ~~der~~ Veräußerung und Belastung von Grundstücken, der Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und Bürgschaften sowie zum Abschluß von allen anderen Geschäften, deren Gegenstand den Wert von RM 10.000.-- übersteigt, bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Verwaltungsrats (§ 8) oder in Fällen besonderer Dringlichkeit des Verwaltungsratsvorsitzenden.

§ 8

Verwaltungsrat

(1) Für die Gesellschaft wird ein Verwaltungsrat gebildet, der aus drei Gesellschaftern besteht.

(2) Die Gesellschafterversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats, wobei aus jeder Gruppe ein Verwaltungsratsmitglied und, solange ein Lizenzträger nach den Bestimmungen der Militärregierung oder der deutschen Regierung erforderlich ist, dieser als Vorsitzender dem Verwaltungsrat angehören muss.

§ 9

Jahresabschluß und Gewinnverteilung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1947.

(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß nebst Gewinn-und Verlustrechnung innerhalb drei Monaten nach Ablauf des vorgegangenen Geschäftsjahres aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung der Bilanz sowie Beschlußfassung über Gewinnverteilung oder Verlustdeckung vorzulegen.

(3) Von dem sich aus dem Jahresabschluß ergebenden Reingewinns sind mindestens 10 % so lange einer Rücklage zuzuweisen, bis diese mindestens 10 % des Stammkapitals erreicht hat.

Heidelberg, 11. Februar 1947
Dr.H./Kr.

Betr.: Verlag Quelle & Meyer.

In der Angelegenheit Quelle & Meyer hat heute eine eingehende Besprechung stattgefunden an der teilnahmen:

Herr Schmeil und Herr Dr. Goldschmidt, sowie die Herren Dr. Heimerich und Dr. Otto.

1.) Es soll nun der Entwurf eines G.m.b.H.-Vertrages gemacht werden. Ausserdem soll ein Vertrag zwischen dieser G.m.b.H. und dem Lizenzträger entworfen werden.

Der Entwurf des erstgenannten Vertrages muss bis kommenden Sonntag fertiggestellt sein, da Herr Schmeil am Montag früh in die russische Zone fährt und den Vertragsentwurf dahin mitnehmen will.

2.) Die Firmenfrage ist durch die Entscheidung des Richters beim Amtsgericht Heidelberg geklärt. Aus dieser Klärung ergibt sich, dass die Firma Quelle & Meyer K.G. an der G.m.b.H. beteiligt sein muss.

Von Seiten der Militärregierung dürfte ihre Beteiligung kaum eine Beanstandung erfahren, denn von den Komplementären der Leipziger Kommanditgesellschaft sind zwei ganz unbelastet, nämlich Frau Helene Quelle und Frau Dr.Barthel, während Herr Werner Schmeil zwar noch belastet ist, aber vielleicht entlastet wird. Evtl. müsste er durch seine unbelastete Tochter Renate Schmeil ersetzt werden. Von den Kommanditisten der Leipziger K.G. ist Margarete Schmidt unbelastet. Dr. Hans Schmeil ist belastet und soll jetzt ausscheiden. An seine Stelle tritt die unbelastete Renate Schmeil.

3.) Die Kapitalbeteiligung bei derG.m.b.H. wird wie folgt geplant:

| | | |
|---|---|---|
| Gruppe Quelle: | RM | 16.000.-- |
| Gruppe Schmeil: | " | 16.000.-- |
| Leipziger K.-G. | " | 3.000.-- |
| Dr. Goldschmidt | " | 5.000.-- |
| | RM | 40.000.-- |

Die Gruppe Schmeil soll dabei bestehen aus:

Werner Schmeil zu 1/3,.
Gisela Schmeil zu 1/3,
Margarete Schmidt zu 1/3;

die Gruppe Quelle soll bestehen aus:

Frau Helene Quelle zu 1/2,
Frau Dr. Barthel zu 1/2.

Im ganzen werden also 7 Gesellschafter vorhanden sein.

4.) Geschäftsführer der G.m.b.H. soll Herr Werner Schmeil werden. Sollten Schwierigkeiten auftreten, so muss seine Gattin Frau Anna Schmeil ihn einstweilen vertreten.

Bei der G.m.b.H. soll ein Verwaltungsrat gebildet werden, dessen Vorsitzender ein Lizenzträger (Dr. Goldschmidt) sein soll. Ausserdem soll dem Verwaltungsrat angehören Dr. Barthel und eine neutrale Persönlichkeit, die noch ausgewählt werden muss.

5.) Von grosser Bedeutung sind die Verlagsrechte, die z Zt. ganz in der Hand der Leipziger K.G. sind. Es wird zweckmässig sein, einen gegenseitigen Lizenzvertrag in der Weise abzuschliessen, dass K.G. und G.m.b.H. sich alle Vertragsrechte zur ausschliesslichen Ausnutzung gegenseitig zur Verfügung stellen. Die Ausnützung soll beschränkt sein für die G.m.b.H. auf die Westzonen, für die K.G. auf die Ostzonen.

Bei dieser Regelung kommt ein Entgelt für die Lizenz nicht in Betracht. Allerdings besteht Klarheit darüber, dass zunächst die G.m.b.H. sehr im Vorteil ist, weil ihr alle Verlagsrechte der K.G. für den Westen zur Verfügung stehen, während die K.G. nur die von der G.m.b.H. neu erworbenen Verlagsrechte in Anspruch nehmen kann.

6.) In der Satzung müssen eine Reihe von Punkten geregelt werden:

a) Gegenstand des Vertrages soll die Herausgabe von Verlagswerken jeder Art sein, aber auch die Beteiligung an anderen Unternehmungen(Druckereien, Papierfabriken u.s.w.) Es empfiehlt sich, den Gegenstand des Unternehmens möglichst weit zu fassen.

b) In der Satzung muss stehen, dass der Lizenzträger der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist. Der Vorsitzende muss ausscheiden, wenn er die Lizenz nicht mehr besitzt.

c) Als Geschäftsführer ist Herr Schmeil vorgesehen. Es muss in der Satzung bestimmt sein, dass ein Geschäfts-

führer, wenn er gleichzeitig Gesellschafter ist, nur aus wichtigem Grunde entlassen werden kann.

d) Die Abtretung von Anteilen ist an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden.

e) Verliert der Lizenzträger aus irgend einem Grunde die Lizenz, so muss er seinen Anteil an den neuen Lizenzträger abtreten; sonst erfolgt Einziehung des Anteils.

f) Erbgang. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Anteile innerhalb der Familien Quelle und Meyer zur Vererbung gelangen. In allen anderen Fällen soll aber die Gesellschaft Einziehungsrecht haben. Insbesondere soll keine Verpflichtung bestehen, die Erben des Lizenzträgers als Gesellschafter aufzunehmen. Natürlich braucht dies eine freie Vereinbarung der Familiengesellschafter mit dem Lizenzträger nicht zu hindern.

Herr Schmeil übergibt noch eine Abschrift des Gesellschaftsvertrages der K.-G.

Ich habe Herrn Schmeil darauf hingewiesen, dass er statt des zugesagten Kostenvorschusses von RM 2.000.-- nur RM 1.000.-- überwiesen habe, und dass die Zahlung der weiteren RM 1.000.-- von ihm nachgeholt werden muss.

Herrn Dr. O t t o

Verlag Leipzig und
von Schmiedeverbuch

---

Blatt

Verbandsgenossenschaft Thüringer
Nahrungsmittel-Industrie Berufsgenossenschaft

---

Verwaltungsamt Goldammer
Nordhausen.

& Berthel
in Berlin.

---

Gegenseitige Einräumung
Lizenzaustausch
und [illegible] von Warenzeichen

Ihr Ges. vom für Osterode
auch für unser Verlagsrecht.
/ Ihre Entgelt /
vorläufig bestätigen
auszugleichen.

Kurt Hes.

Frau Helen Anelli Hermann Hallensee

& Bertha Hermann Lothar Adalbert

Rhondadiah

Margret Thomas unbekannt

& Hans Thomas wohnhaft in

a Frau Stella Hoff

Renate Thomas unbekannt

---

Frau Ingeborg

Hoppe Stella 16 Jahre.

Kurt Hes. 3 Jahre

Hoppe Thomas 16 Jahre

& Feldmann 5 Jahre.

---

40 Jahre.

Groupe Thomas.

Marie Thomas 1/3 Mdl.

Lisette " 1/3 Tochter

Marguerite Thomas 1/3 Tochter

Groupe Quell

Fr. Wilhelm Quell 1/2

" Bertha " 1/2

als 7 Gesellschafter

Fürstenberg

Fürst Bentheim

zu Steinfurt

Jever

Liby: Crenburg
Bericht des
Kongressabgeordneten
Johann Christoph Voskuhl,

---

Geschäftsführer Hermann
Wilhelm Friedrich Engelhardt
in Berlin, Schöneberger Ufer
No. 1.

---

Abdruck gebeten a Zustimmung
der Ges. Versammlung

---

Eingang

Mit Glückwünschen Empfang
anzeige, die Ernennung
zum Ehren, zum ausw.
Mitgliede Abdruck,
& verbindlichen Dank
Lieferung des Textes

Gesellschaftsvertrag vom 24. Nov./4. Dez. 1910.

Abschrift!

# G e s e l l s c h a f t s.v e r t r a g.

Zwischen den Herrn Richard Q u e l l e , Dr. Heinrich M e y e r , Privatdozent Dr. Paul Herre sämtlich in Leipzig und Herrn Professor Dr. Otto S c h m e i l in Heidelberg ist am heutigen Tage der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden, durch den der Gesellschaftsvertrag vom 7. Januar 1908 über die Firmen Quelle & Meyer und Erwin Nägele in Leipzig aufgehoben wird.

§ 1.

Nach dem am 14. November 1910 erfolgten Ausscheiden der Mitglieder der Familie K l i n k h a r d t aus den Firmen Q u e l l e & M e y e r und Erwin Nägele beide in Leipzig mit ihren gesamten Kapitalanteilen verbleiben die Herren Richard Quelle und Dr. Heinrich Meyer beide in Leipzig, persönlich haftende Gesellschafter und die Herren Professor Dr. Otto Schmeil in Heidelberg und Privatdozent Dr. Paul Herre in Leipzig, Kommanditisten der genannten zwei Kommandit-Gesellschaften.

§ 2.

Die Aufgabe der beiden Gesellschaften, die auch in ihrer Verbindung Kommanditgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches bleiben, ist der Betrieb einer Verlagsbuchhandlung mit allen Nebenzweigen. Durch etwaige Löschung der Firma Erwin N ä g e l e werden die Rechtsverhältnisse, die zwischen den Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft Quelle & Meyer bestehen, in keiner Weise berührt.

§ 3.

Das Geschäftskapital der beiden Firmen Quelle & Meyer und Erwin Nägele beträgt insgesamt ..... Mk. 600 000.--
(Sechshunderttausend Mark)

Kapital erhöht! s. Nachtrag!

Daran sind beteiligt
als persönlich haftende Gesellschafter
Herr Richard Q u e l l e mit ..... Mk. 160 000.--
(Einhundertsechzigtausend Mark)

Uebertrag: Mk. 160 000.--

| | |
|---|---|
| Uebertrag: | Mk 16o ooo.-- |
| Herr Dr. Heinrich Meyer mit ..... | Mk. 6o ooo.-- |
| (Sechzigtausend Mark) | |
| als Kommanditisten: | |
| Herr Professor Dr. Otto S c h m e i l mit . | Mk.3oo ooo.-- |
| (Dreihunderttausend Mark) | |
| Herr Privatdozent Dr. Paul H e r r e mit ... | Mk. 8o ooo.-- |
| (Achtzigtausend Mark) | |
| insgesamt | Mk.6oo ooo.-- |

Als Einlagen sind nach dem Stande vom 2. Januar 191o noch zu leisten von Herrn Richard Q u e l l e Mk. 99 938.48 Herrn Dr. Heinrich M e y e r Mk. 43 245.52 Herrn Privatdozent Dr. Paul H e r r e Mk. 29 177.74.

Die restierenden Einlagen sind innerhalb acht Jahren zu leisten und mit 5 % zu verzinsen; sollte Herr Dr. Herre von der Uebernahme von Mk. 2o ooo.-- (Zwanzigtausend Mark) absehen, dann werden die Herren Richard Quelle und Dr. Heinrich Meyer diesen Betrag bei einem diesbezüglichen Antrage innerhalb fünf Jahren im Verhältnis zu ihrer Kapitalbeteiligung übernehmen.

§ 4.

Dieser Gesellschaftsvertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 191o bis 31. Dezember 1924 unkündbar abgeschlossen und stets um ein Jahr verlängert, falls er nicht ein Jahr vor Ablauf von einem Gesellschafter gekündigt wird.

§ 5.

Das Geschäftsjahr läuft vom 2. Januar bis 31. Dezember. Am Schlusse jedes Geschäftsjahres ist auf Grund der Bilanz der Gewinn und Verlust des Jahres zu ermitteln und der Gewinn gutzuschreiben.

§ 6.

Die Kapitaleinlagen der Gesellschafter werden mit 5 vom Hundert jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen gutgeschrieben bezw. ausgezahlt. Reicht der Jahresgewinn zur Gewährung von 5 % Zinsen nicht aus, so ist ein entsprechend niedrigerer Zinssatz zu wählen.

Einsetzen: 3. Vertrag vom 2. § 3

Der über die 5 %ige Verzinsung hinaus erzielte Jahresgewinn wird unter die Gesellschafter nach dem Verhältnisse ihrer Kapitaleinlagen verteilt. Die Hälfte dieses Gewinnanteils kann jeder Gesellschafter sofort nach Feststellung der Bilanz erheben, die andere Hälfte jeweils drei Jahre später.

Von dem nach Gewährung der 5 %igen Verzinsung verbleibenden Jahresreingewinne erhalten Herr Quelle lo Prozent, Herr Dr. Meyer 5 Prozent im voraus. Die an die Klinkhardt'sche Familie nach dem Auseinandersetzungsvertrage vom 14. November 1910 zu zahlenden Beträge sind hierbei außer Betracht zu lassen.

§ 7.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft liegt in den Händen der Herren Richard Quelle und Dr. Heinrich Meyer, zur Vertretung ist jeder für sich berechtigt. Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten darf nur von beiden gemeinsam erfolgen.

Für ihre Tätigkeit erhalten jährlich Herr Quelle Mk. 16 000.-- ( Sechzehntausend Mark ), Herr Dr. Meyer Mk. 12 000.-- ( Zwölftausend Mark ), monatlich zahlbar.

§ 8.

Den Herren Kommanditisten ist der Einblick in die Geschäftsbücher, sowie das Betreten der Geschäftsräume jederzeit gestattet.

§ 9.

Stirbt einer der persönlich haftenden Gesellschafter, dann wird die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen als Kommanditisten fortgesetzt und es ist von den an den Firmen Beteiligten über die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters zur Beteiligung an der Gesellschaft Beschluß zu fassen. Die Aufnahme eines Gesellschafters muß erfolgen, wenn Dreiviertel des Kapitals den Antrag stellt. Die Wahl und die Aufnahme des neuen Gesellschafters wird in Uebereinstimmung mit dem überlebenden persönlich haftenden Gesellschafter vorgenommen.

Kündigt ein persönlich haftender Gesellschafter nach dem 31. Dezember 1924, so tritt er in das Verhältnis

eines Kommanditisten zur Gesellschaft.

§ lo.

Stirbt einer der Kommanditisten, dann wird die Gesellschaft mit dessen Erben fortgesetzt.

Sollte ein Kommanditist vor dem 31. Dezember 1924 in Konkurs verfallen, so wird der Bestand der Gesellschaft dadurch nicht berührt. Wenn nach dem 31. Dezember 1924 über das Vermögen eines Kommanditisten Konkurs eröffnet wird, so scheidet dieser Kommanditist dadurch aus der Gesellschaft aus, die unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen bleibt. Dasselbe gilt auch dann, wenn einer der Kommanditisten für die Zeit nach dem 31. Dezember 1924 kündigt.

§ 11.

Das Kapitalguthaben der ausscheidenen persönlich haftenden Gesellschafter und Kommanditisten ist in jährlichen Raten von mindestens lo Prozent herauszuzahlen. Sollten die Erben eine raschere Auszahlung wünschen, so sind sie verpflichtet in der Höhe des betreffenden Kapitals einen Ersatzgesellschafter zu stellen, dessen Annahme von der Zustimmung der verbleibenden Gesellschafter abhängig ist. Sonst dürfen höhere Raten nur bezahlt werden, wenn von den verbleibenden Gesellschaftern solche, deren Einlagen zusammen mindestens Dreiviertel des nach Abzug der Kommanditeinlage verbleibenden Kapitals ausmachen, ihre Zustimmung geben. Das gleiche gilt hinsichtlich einer Uebertragung des Gesamtguthabens eines ausscheidenden Gesellschafters an einen Nichtgesellschafter unter dessen gleichzeitigem Eintritt in die Gesellschaft.

Der jeweils rückständige Anteil bleibt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt. Außer seinem Kapitalanteil erhält der Ausscheidende den vierfachen Betrag des in den letzten 3 Jahren über die in § 6 vorgesehene fünfprozentige Verzinsung hinaus erzielten Durchschnittsgewinnes seines Anteils. Diese Abfindungssumme wird mit 5 % verzinst und nach beendeter Kapitalauszahlung in zwei Jahresraten ausgezahlt.

Wenn die erforderlichen Auszahlungen mit den vorhandenen Mitteln der Gesellschaft nicht geleistet werden können, so sollen neue Gesellschafter aufgenommen werden.

§ 12.

Die Veräußerung des Unternehmens im ganzen ist nur dann möglich, wenn dies von den Inhabern von mindestens Dreiviertel des Gesellschaftskapitals beschlossen wird.

§ 13.

Wenn in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht wenigstens eine vierprozentige Verzinsung des Kapitals erzielt worden ist, so kann durch einen Mehrheitsbeschluß, für den mindestens Dreiviertel des Kapitals stimmen, die Auflösung der Gesellschaft angeordnet werden.

Leipzig, den 24. November 1910 gez. Dr. Paul Herre
Leipzig, den 24. November 1910 gez. Dr. Heinrich Meyer
Leipzig, den 24. November 1910 gez. Richard Quelle
Heidelberg, den 4. Dezember 1910 gez. Dr. Otto Schmeil

2 Handschriftlicher Nachtrag von Herrn Quelle:
2. Januar 1913. Kapital erhöht auf Mk. 174 ooo.--
1 2. Januar 1918. Kapital erhöht auf Mk. 227.ooo.--

.-.-.-

aus der zwischen den Vertragsparteien gebildeten Kommanditgesellschaft unter den Firmen Quelle & Meyer und Erwin Nägele aus. An demselben Tage erfolgt die Löschung seines Namens im Handelsregister. Der Gesellschaft gegenüber tritt er vom 1. Januar 1911 ab in die Rechte eines Darlehensgläubigers und verzichtet auf die ihm als Kommanditist zustehenden Rechte. Die Herren Professor Dr-. S c h m e i l , Richard Q u e l l e und Dr. H. M e y e r verpflichten sich für alle diejenigen Beträge aufzukommen, für die Herr Professor Dr. Herre in der Eigenschaft als Kommanditist der Firma in Anspruch genommen werden sollte. Das Darlehenskapital wird auf Mk. 50 000.- ( Fünfzigtausend Mark ) festgestellt. Der diese Summe übersteigende Betrag der Kommanditeinlage wird an Herrn Professor Dr. H e r r e bis 1. Juli 1913 in bar ausgezahlt.

§ 2.

Bis zu seinem Ausscheiden nimmt Herr Professor Dr. H e r r e weder am Verlust, noch am Gewinn der Gesellschaft teil, sondern erhält eine feste Verzinsung von 5 % garantiert, und zwar vom 1. Januar 1911 an. Die Verzinsung erfolgt bis 31. Dezember 1912 halbjährlich, von da ab vierteljährlich postnummerando. Bei mehr als 8tägigem Verzug der Zahlung einer Zinsrate wird nach erfolgter Mahnung in eingeschriebenem Brief das Darlehenskapital sofort fällig.

§ 3.

Die Rückzahlung des Kapitalguthabens an Herrn Professor

Dr. H e r r e erfolgt in vier halbjährlichen gleichen Raten, deren erste am 1. Mai 1918 fällig ist.

§ 4.

Außerdem verpflichtet sich die Firma Quelle & Meyer, Herrn Professor Dr. H e r r e als Anteil an der Werterhöhung den Betrag von Mk.4000.- ( Viertausend Mark ) zu zahlen. Dieser Betrag ist in 4 gleichen halbjährlichen Raten gleichzeitig mit dem Kapital zu zahlen.

§ 5.

Herr Professor Dr. P. H e r r e erhält in 25 vierteljährlichen Ratenzahlungen von Mk. 200.- (Zweihundert Mark ) insgesamt Mk. 5000.- ( Fünftausend Mark ) als Abfindungssumme für die ihm aus seiner Redaktionstätigkeit an der Sammlung „Wissenschaft und Bildung" zustehenden Honorare, wodurch alle seine diesbezüglichen Ansprüche erledigt sind.

Herr Professor Dr. H e r r e verpflichtet sich der Verlagsbuchhandlung Q u e l l e & M e y e r bezüglich der über die Sammlung „Wissenschaft und Bildung" gepflogenen Korrespondenz Auskunft zu geben.

§ 6.

Herr Professor Dr. H e r r e nimmt die im Briefe vom 22. Januar enthaltenen Ausdrücke, die als Beleidigungen aufgefasst werden könnten, zurück.

Die Herren Q u e l l e & M e y e r ziehen die angestrengte Beleidigungsklage zurück.

Leipzig, den 31. Januar 1913 gez. Professor Dr.Paul Herre
Leipzig, den 31. Januar 1913 gez. Otto Schmeil
Leipzig, den 31. Januar 1913 gez. Richard Quelle
Leipzig, den 31. Januar 1913 gez.Dr. Heinrich Meyer

.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.

1. Nachtrag vom 17./21. 7. 1919.

Abschrift!

Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag über die Firmen Quelle & Meyer und Erwin Nägele vom 24. November bezw. 4. Dezember 1910 und 31. Januar 1913.

Die Herren Professor Dr. Otto S c h m e i l in Heidelberg, Richard Q u e l l e und Dr. Heinrich M e y e r, letztere beide in Leipzig, treffen die nachstehenden Vereinbarungen.

§ 1.

Von den durch den Austritt des Herrn Professor Dr. Herre freigewordenen Anteilen übernehmen Herr Richard Q u e l l e Mk.3000.-, Herr Dr. M ey e r Mk. 7000.--und Fräulein Charlotte Q u e l l e in Leipzig Mk. 50 000.-- als Kommanditistinunter den in dem Hauptvertrage näher festgelegten Bedingungen. Die Einzahlungen erfolgen im Anschluß an die an Herrn Professor Dr. Paul Herre zu leistenden Auszahlungen in den Jahren 1918 und 1919.

§ 2.

Herr Professor Dr. Otto S c h m e i l überläßt von seinem Kapital-Anteil in der Höhe von Mk. 3000 000.-- je Mk. 75 000.-- seinen Kindern, Herrn Hans Schmeil, Fräulein Margarete Schmeil und Herrn Werner Schmeil, sämtliche in Heidelberg.

§ 3.

Die neu in die Firmen Quelle & Meyer und Erwin Nägele eintretenden Herren Hans Schmeil und Werner Schmeil sowie

Fräulein Margarete Schmeil und Fräulein Charlotte Quelle enthalten sich während der Lebenszeit ihrer Väter jeden Einspruchsrechtes, Es werden vielmehr Herr Professor Schmeil bezw. Herr Richard Quelle, denen alle Einnahmen aus diesen Anteilen zufliessen, das ausschließliche Vertretungsrecht ausüben, sodaß in dem bisherigen Verhältnis der Herren Professor Dr. Schmeil, Richard Quelle und Dr. Heinrich Meyer untereinander wie auch im Verhältnis der Gesellschaft, durch die Aufnahmen keinerlei Änderung eintritt.

H e i d e l b e r g , den 21. Juli 1919 gez.Dr.O.Schmeil
gez.Margarete Schmeil
gez.Werner Schmeil
gez. Hans Schmeil

Leipzig, den 17. Juli 1919 gez. Dr. H. Meyer
gez. Richard Quelle
gez. Charlotte Quelle.

.-.-.-

Gesellschaftsvertrages vom 24. November bezw. 4. Dezember 1910 nachstehende Vereinbarung getroffen worden.

§ 1.

Das Geschäftskapital wird rückwirkend vom 1. Januar 1920 um 50 % ( Fünfzig Prozent ) von Mk. 600 000.-- ( Sechshunderttausend Mark ) auf Mk. 900 000.-- ( Neunhunderttausend Mark ) erhöht.

§ 2.

Die Einzahlung erfolgt in der Weise, daß alle Beteiligten den über 5 % hinausgehenden Gewinn bis zur Erfüllung des erhöhten Anteils zur Hälfte stehenlassen. Die bereits durch Stehenlassen der Gewinne erreichten Guthaben sind als Einzahlungen in Anrechnung zu bringen.

§ 3.

Die in § 6. des Gesellschaftsvertrages vorgesehene 5%ige Verzinsung ist ein Anteil des Gewinns. Die diesbezügliche Bestimmung wird dahin geändert, daß die Zinsen in Wegfall kommen und jedem Gesellschafter das Recht eingeräumt wird, 5 % seines Kapitals bei Bedarf im Laufe des Jahres zu entnehmen. Die Tantième wird, wie bisher, von dem über Mk. 30 000.-- hinausgehenden Gewinn berechnet.

Leipzig, den 12. Mai 1921 gez. Richard Quelle

Leipzig, den 12. Mai 1921 gez. Dr. H. Meyer

Heidelberg, den 18. Mai 1921 gez. Dr. O. Schmeil

Heidelberg, den 16. Mai 1921 gez. Dr. med. Hans Schmeil

Darmstadt, den 17. Mai 1921 gez. Werner Schmeil

Erlangen, den 16. Mai 1921 gez. Margarete Schmitt
geb. Schmeil
gez. Dr. F. W. Schmitt.

Leipzig, den 21. Mai 1921 gez. Charlotte Quelle.

.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.

4.

## Nachtrag vom 31. 8. 1923.

A b s c h r i f t .

Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag über die Firmen Quelle & Meyer und Erwin Nägele vom 24. November bezw. 4. Dezember 1910, 31. Januar 1913 und 21. bezw. 27. Juli 1919.

Die Herren Professor Dr. Otto S c h m e i l in H e i d e l b e r g, Richard Q u e l l e und Dr. Heinrich M e y e r , letztere beide in L e i p z i g, treffen die nachstehenden Vereinbarungen.

§ 1.

Die Herren Richard Quelle und Dr. Heinrich Meyer und Fräulein Charlotte Quelle stimmen dem Verkauf des noch verbleibenden Grundanteils von Mk. 75 000,- (Fünfundsiebzigtausend Mark) seitens des Herrn Professor Dr. Schmeil an seine Kinder Dr. med. Hans Schmeil in Heidelberg, Herrn Buchhändler Werner Schmeil inBerlin und Frau Margarete Schmitt geb. Schmeil in Halle zu je Mk. 25 000.- zu.

§. 2.

Mit der Abtretung dieses Anteils scheidet Herr Professor Dr. Schmeil als Kommanditist aus den obengenannten Firmen aus.

§ 3.

Der für das Handelsregister erforderliche Antrag wird im Anschlusse an diesenVertrag gestellt.

Heidelberg, den 31. August 1923 gez. Dr. O.Schmeil
gez. Dr. H. Schmeil
gez. Margarete Schmitt geb.Schmeil
gez.Dr. F.W. Schmitt

Leipzig, den 30. August 1923 gez.Richard Quelle
gez. Dr. Heinrich Meyer
gez. Charlotte Quelle

Berlin, den 19. Dezember 1923 gez. Werner Schmeil.

-.-.-.-.-.-

Nachtrag vom 28. 4. /8. 5. 1924.

5.

# N a c h t r a g
## zum Gesellschaftsvertrage der Firmen Quelle & Meyer und Erwin Nägele, beide in Leipzig.

In Ergänzung des Gesellschaftsvertrages vom 24. November bezw. 4. Dezember 1910 und den Nachträgen vom 31. Januar 1913, 21. bezw. 27. Juli 1919, 12. - 21. Mai 1921 und 31. August 1923 wird unter den beteiligten Gesellschaftern: Richard Quelle, Dr. Heinrich Meyer, Dr. med. Hans Schmeil, Werner Schmeil, Frau Margarete Schmitt geb. Schmeil und Fräulein Charlotte Quelle folgendes festgelegt.

§ 1.

Die in den Jahren 1921 und 1923 erworbenen Firmen C.G. Kunzes Nachfolger und Otto Schulze, Verlag in Cöthen sind, ebenso wie die Firmea Erwin Nägele, Bestandteile der Firma Quelle & Meyer in Leipzig und in deren Gesellschaftsvermögen eingeschlossen.

§.2.

Alle in dem Grundvertrage vom 24. November bezw. 4. Dezember 1910 niedergelegten Beträge und Werte sind gemäss der gesetzlich vorgeschriebenen Goldmarkbilanz vom 2. Januar 1924 Goldmarkbeträge. Eine Goldmark = 10/42 Dollar.

§ 3.

Paragraph 11 des Grundvertrages wird dahin geändert, daß die Kapitalguthaben jedes ausscheidenden Gesellschafters nicht in jährlichen Raten von mindestens 10 % herausgezahlt werden, sondern in drei Jahresraten, wovon die erste am 31. Dezember des der Kündigung folgenden Jahres fällig ist. Die beiden übrigen Zahlungen werden an den gleichen Tagen in den beiden darauf folgenden Jahren ausgezahlt.

In allen übrigen Punkten bleibt der Vertrag in Kraft.

Heidelberg, den 28. April 1924.
gez. Dr. med. Hans Schmeil, gez. Margarete Schmitt geb. Schmeil
gez. Dr. med. Friedrich Wilhelm Schmitt

Berlin, den 6.Mai 1924, gez. WernerSchmeil

Leipzig, den 8. Mai 1924, gez. Richard Quelle,
gez. Dr. Heinrich Meyer
gez. Charlotte Quelle.

Nachtrag vom 31. 5. 1934.

6

N a c h t r a g

zum Gesellschaftsvertrag der Firmen Quelle & Meyer und Erwin Nägele beide in Leipzig

In Ergänzung des Gesellschaftsvertrages vom 24. November bezw. 4. Dezember 1910 und den Nachträgen vom 31. Januar 1913, 17. bezw. 21. Juli 1919, 12. bis 21. Mai 1921, 31. August 1923 und 28. April bezw. 6. bis 8. Mai 1924 wird unter den beteiligten Gesellschaftern Herrn Dr. Heinrich Meyer, Fräulein Dr. Charlotte Quelle, Frau Helene Quelle, alle in Leipzig, Herrn Dr. med. Hans Schmeil in Wandsbek, Herrn Verlagsbuchhändler Werner Schmeil in Berlin und Frau Margarete Schmitt geb. Schmeil in Nürnberg folgendes vereinbart:

§ 1.

Herr Dr. Heinrich Meyer scheidet am 1. Juli 1934 aus der zwischen den Vertragsparteien gebildeten Kommanditgesellschaft unter den Firmen Quelle & Meyer und Erwin Nägele aus. An demselben Tage erfolgt die Löschung seines Namens im Handelsregister. Herr Dr. Heinrich Meyer verpflichtet sich, auf Wunsch noch einige Wochen zur Einführung der neuen persönlich haftenden Gesellschafter in der Firma anwesend zu sein.

§ 2.

Fräulein Dr. Charlotte Quelle übernimmt ab 1. Juli 1934 den Geschäftsanteil des Herrn Dr. Heinrich Meyer in Höhe von RM 73 000,- (Dreiundsiebzigtausend Mark) und zahlt diesen nach

besonderer Vereinbarung zurück. Die Gesellschafter stimmen zu, daß Fräulein Dr. Charlotte Quelle von ihrem Anteil RM 20 000,- (Zwanzigtausend Mark) an Herrn Dr. Edmund Huyke in Leipzig verkauft. Eine Verpflichtung der Kommanditgesellschaft auf Rückzahlung des Kapitalguthabens des Herrn Dr. Meyer kommt in Wegfall.

§ 3.

Die oben genannten Gesellschafter erklären sich damit einverstanden, daß Herr Dr. H. Meyer bez. dessen Erben für seinen freiwilligen Rücktritt über die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Entschädigung folgendes erhält, das die Firma Quelle & Meyer zu zahlen hat:

1. Sein Gehalt für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1934 RM 6000,- (sechstausend Mark)
2. Eine Entschädigung für die Jahre 1935 und 1936 je RM 6000,- (sechstausend Mark).

Obige Beträge sind in monatlichen Teilzahlungen bis zum 1. jeden Monats auf das Bankkonto des Herrn Dr. H. Meyer bezl. seiner Erben einzuzahlen. Alle Beträge verstehen sich in Goldmark, eine Goldmark gleich 1/2790 kg Feingold nach § 3 des Münzgesetzes vom 30. 8. 1924.

§ 4.

Die Stempelkosten für diesen Vertrag zahlt die Firma Quelle & Meyer, Leipzig.

Leipzig, den 31. Mai 1934 gez. Dr. H. Meyer

Leipzig, den 31. Mai 1934 gez. Dr. Charlotte Quelle

Leipzig, den 31. Mai 1934 gez. Helene Quelle

Wandsbek

Berlin, den 31. Mai 1934 gez. Werner Schmeil

Nürnberg

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Nachtrag vom 31. 5. / 19. 6. 1934.

7.

## N a c h t r a g

zum Gesellschaftsvertrag der Firmen Quelle & Meyer und Erwin Nägele beide in Leipzig

In Ergänzung des Gesellschaftsvertrages vom 24. November bezw. 4. Dezember 1910 und den Nachträgen vom 31. Januar 1913, 17. bezw. 21. Juli 1919, 12. bis 21. Mai 1921, 31. August 1923, 28. April bezw. 6. bis 8. Mai 1924 und 31. Mai 1934 wird unter den beteiligten Gesellschaftern Herrn Verlagsbuchhändler Dr. Edmund Huyke, Fräulein Dr. Charlotte Quelle, Frau Helene Quelle, alle in Leipzig, Herrn Dr. med. Hans Schmeil in Wandsbek, Herrn Verlagsbuchhändler Werner Schmeil in Berlin, Frau Margarete Schmitt geb. Schmeil in Nürnberg der nachstehende Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Nach dem am 1. Juli 1934 erfolgten Ausscheiden des Herrn Dr. Heinrich Meyer in Leipzig tritt Herr Dr. Edmund Huyke als persönlich haftender Gesellschafter in die Firma Quelle & Meyer ein. Ferner wird der bisherige Kommanditist Herr Werner Schmeil persönlich haftender Gesellschafter.

§ 2.

Das Geschäftskapital beträgt RM 600 000,- (sechshundertausend) wie bisher. Davon übernimmt

| | | |
|---|---|---|
| Herr Dr. Edmund Huyke | RM 20 000,- | (zwanzigtausend Mark) |
| Fräulein Dr. Charlotte Quelle | RM 103 000,- | (einhundertdreitausend Mk) |
| Frau Helene Quelle | RM 177 000,- | (einhundertsiebenundsiebzigtausen Mark) |
| Herr Dr. Hans Schmeil | RM 100 000,- | (einhunderttausend Mark) |
| Herr Werner Schmeil | RM 100 000,- | (einhunderttausend Mark) |
| Frau Margarete Schmitt, geb. Schmeil | RM 100 000,- | (einhunderttausend Mark) |

§ 3.

Die Herren Dr. Edmund Hyuke und Werner Schmeil verpflichten sich, ihre ganze Arbeitskraft in den Dienst der Gesellschaft zu stellen.

-.-.-.-.-.-.-

Für ihre Tätigkeit erhalten als jährliche Vergütung: Herr Dr. Edmund Huyke und Herr Werner Schmeil je RM 10 000,- (zehntausend Mark), die sich am 1. Juli 1935 auf RM 11 000,- (elftausend Mark), am 1. Juli 1936 auf RM 12 000,- (zwölftausend Mark) und für Herrn Werner Schmeil am 1. Juli 1937 auf RM 13 200,- (drezehntausendzweihundert Mark) erhöhen. Von dem über 5 % hinausgehenden Jahresgewinn erhalten die Herren Dr. E. Huyke 4 % und W. Schmeil 6 % im Voraus.

§ 4.

Alle in den Verträgen genannten Beträge verstehen sich in Goldmark, eine Goldmark gleich 1/2790 kg Feingold nach § 3 des Münzgesetzes vom 30. 8. 1924.

§ 5.

Die Einstellung und Entlassung von Prokuristen kann nur mit Zustimmung der beiden persönlich haftenden Gesellschafter erfolgen

§ 6.

Herr Werner Schmeil verpflichtet sich bis zum 31. 12. 1934 die von ihm betriebene Firma Deutscher Auslandverlag zu verkaufen oder löschen zu lassen. Er verpflichtet sich weiter, bis zum 30. 9. 1934 seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Firma Brehm Verlag G.m.b.H., Berlin, zu beenden und bis zum 31. 3. 1935 als Gesellschafter der genannten G.m.b.H. auszuscheiden. Er verpflichtet sich in Zukunft in keiner Weise sich in den hier genannten beiden Firmen zu betätigen, noch sich an diesen irgendwie wieder zu beteiligen.

§ 7.

In allen übrigen Punkten gelten die eingangs erwähnten Gesellschaftsverträge.

Leipzig
Leipzig, den 31. Mai 1934 gez. Dr. Charlotte Quelle
Leipzig, den 31. Mai 1934 gez. Helene Quelle
Wandsbek
Berlin, den 31. Mai 1934 gez. Werner Schmeil
Nürnberg

-.-.-.-.-.-.-

Nachtrag vom 24. 5. /7. 6. 1938.

8.

## N a c h t r a g

zum Gesellschaftsvertrag der Firmen Quelle & Meyer und Erwin Nägele, beide in Leipzig.

In Ergänzung des Gesellschaftsvertrages vom 24. November bzw. 4. Dezember 1910 und der Nachträge vom 31. Januar 1913, 17. bzw. 21. Juli 1919, 12. bis 21. Mai 1921, 31 August 1923, 28. April bzw. 6. bis 8. Mai 1924 und 31. Mai 1934 wird unter den beteiligten Gesellschaftern, Herrn Verlagsbuchhändler Dr. Edmund Huyke, Fräulein Dr. Charlotte Quelle, Frau Helene Quelle, alle in Leipzig, Herrn Dr. med. Hans Schmeil in Wandsbek, Herrn Verlagsbuchhändler Werner Schmeil in Leipzig, Frau Margarete Schmitt geb. Schmeil in Nürnberg der nachstehende Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Für den Fall des Ausscheidens eines persönlich haftenden Gesellschafters durch Tod oder schwere Erkrankung gilt folgende Regelung:

1. Der persönlich haftende Gesellschafter oder seine Erben erhalten nach dem Ausscheiden das ihm laut Gesellschaftsvertrag zustehende Fixum noch für 12 Monate.
2. Dem ausscheidenden persönlich haftenden Gesellschafter oder seinen Erben werden darüber hinaus für jedes angebrochene Kalenderjahr, in dem er die Geschäfte geführt oder mitgeführt hat, je RM 1000,-- (Eintausend) bei seinem Ausscheiden ausgezahlt.

§ 2.

In Abänderung des § 3 des Nachtrages zum Gesellschaftsvertrag vom 31. Mai 1934 wird festgesetzt, daß Herr Dr. Edmund Huyke 6 % Tantieme von dem über 5 % hinausgehenden Jahresgewinn erhält. Diese Regelung gilt von der für den 31. Dezember 1937 aufzustellenden Bilanz an.

Leipzig, den 24. Mai 1938 — gez. Edmund Huyke
z.Z.Naumburg, den 25 Mai 38 — gez. Werner Schmeil
Hamburg, den 28. Mai 1938 — gez. Dr. Hans Schmeil

Nürnberg, den 1. Juni 1938 gez. Margarete Schmitt,
gez. Dr. Friedrich Wilhelm Schmitt

Klingenberg, den 5. VI. 38 gez. Helen Quelle

Leipzig, d. 7. 6. 1938 gez. Dr. Charlotte Quelle.

---

Heidelberg, 7. Februar 1947
Dr.O./Kr.

Betr.: Werner S c h m e i l
-Angelegenheit Quelle & Meyer- 377

Herr Schmeil ruft an und teilt mit, dass er aus Leipzig von der Gruppe Barthel telegraphisch aufgefordert worden sei, sich hier den Entwurf eines Gesellschaftsvertrages ausarbeiten zu lassen und diesen am 17. ds.Mts. mit nach Leipzig zu bringen. Herr Schmeil bittet uns deshalb, ihn möglichst bald zu empfangen zwecks Besprechung des Gesellschaftsvertrages, damit dieser bis spätestens 15. ds.Mts. fertiggestellt werden kann. Ich habe mit Herrn Schmeil und Herrn Dr. Goldschmidt, der gerne bei der Besprechung anwesend sein möchte, zunächst einmal Dienstag vormittag 11,oo Uhr ins Auge gefasst, vorbehaltlich der Zustimmung von Dr. Heimerich, dessen Anwesenheit den Herren erwünscht wäre.

Dr. Goldschmidt sprach dann noch direkt mit mir und erklärte sich bereit, uns ein Muster eines Verlagsvertrages zur Verfügung zu stellen. Er meinte, das Hauptproblem im vorliegenden Falle sei die Lizenzangelegenheit. Er war mit mir der Meinung, dass die Firma Quelle & Meyer in Leipzig ihre Stammeinlage als Sacheinlage in der Form der Zurverfügung-Stellung von Lizenzen auf die Verlagsrechte der Leipziger Gesellschaft erbringen solle. Ich selbst war allerdings immer der Auffassung, es genügten einfache Lizenzen, weil ich der Meinung war, dass der Leipziger Verlag die Verlagsrechte weiterhin ausüben solle. Nunmehr erklärte mir aber Herr Dr. Goldschmidt, dass es bei diesem Vertrag darauf ankomme, dem Heidelberger Unternehmen möglichst viele Rechte zu verschaffen, um auf diese Weise den Schwerpunkt des Unternehmens unauffällig von Leipzig nach Heidelberg zu verlegen. Im übrigen müsse auch eine klare Rechtslage geschaffen werden, damit die Autoren wissen, an welches Unternehmen sie sich zu halten haben. Eine Schwierigkeit bestehe nur darin, dass gegen ein solches Vorhaben evtl. von den Behörden der Ostzonen und insbesondere von dem Betriebsrat des Leipziger Unternehmens Schwierigkeiten bereitet werden könnten. Es kommt also darauf an, dass der Vertrag einerseits ~~in~~ dem Bedürfnis nach vollkommener Klarheit entspricht, andererseits aber entsprechend vorsichtig gefasst wird.

./.

Herr Schmeil berichtet noch über sein Spruchverfahren. Herr Dr. Goldschmidt habe erfahren, dass nunmehr das Arbeitsblatt auch an den früheren Wohnsitz des Betroffenen in der Ostzone gerichtet werde und dass dies einen erheblichen Zeitaufwand erfordere. Herr Schmeil bittet nun, vielleicht einen Weg zu finden, um dieses Verfahren abzukürzen. Er wird uns noch eine Bescheinigung des in Leipzig zuständigen Denazifizierungs-Gremiums vorlegen, aus der sich ergibt, dass eine für Herrn Schmeil endgültige Entscheidung gefallen wäre, wenn das Gremium nicht aufgelöst worden wäre. Es woll wegen dieser Frage an Herrn RA. Moufang herangetreten werden.

- 6 -

Herrn Dr. Heimerich zur gefl. Kenntnis.

# VERLAGSBUCHHANDLUNG QUELLE & MEYER

B I 14247

Fernsprecher 658 41
Postscheckkonto Leipzig 61617

LEIPZIG C 1, den 28.1.1947
Kreuzstraße 14

D/Ba.B.

7. Feb. 1947

Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c. Hermann H e i m e r i c h ,
Dr.Heinz G.C. O t t o

H e i d e l b e r g
- - - - - - - - - - -
Neuenheimer Landstr.4

Sehr geehrte Herren!

Ich danke Ihnen für Ihre Ausführungen vom 6.Dezember 1946, die Sie mir auf Veranlassung von Herrn Schmeil zugehen ließen.

Infolge besonderer Inanspruchnahme habe ich leider übersehen, Ihnen einen Durchschlag der beiden Briefe mit der Stellungnahme unseres hiesigen Wirtschaftsberaters Herrn R. Fischer zu übersenden und hole es hiermit nach.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2 Anlagen

Dr. Ch. Barthel.

Abschrift

Richard Fischer
Wirtschaftsprüfer

2.1.1947

Firma
Quelle & Meyer
z.Hd. Frau Dr. B a r t h e l
L e i p z i g C 1

Sehr verehrte, gnädige Frau!

Betr. Briefwechsel mit Herrn Schmeil!

Ich habe die mir überlassener auszugsweisen Abschriften aus dem Briefwechsel durchgesehen und teile Ihnen meine Auffassungen hierüber mit:

1.) In sachlicher Hinsicht empfehle ich die Errichtung einer Kommanditgesellschaft.

2.)Als wirtschaftliche Basis halte ich es für zweckmäßig, daß jede Familiengruppe einen gleichhohen Barbetrag von vielleicht je RM 10 000.-- als Grundstock für den Aufbau der Firma einbringt.

3.) Personelle Fragen:
Für den Lizenträger muß versucht werden, eine Vergütung nach dem Absatz festsetzen zu können, vielleicht in Verbindung mit einer relativ niedrig gehaltenen Mindestvergütung.
Ich empfehle Ihnen, diese Gedanken Herrn Schmeil mitzuteilen und einmal seine Auffassung zu hören, wie er auf einer so verhältnismäßig kleinen Basis das Geschäft aufbauen will. Sobald wir hier die Bilanz für 1946 aufstellen und mir dann die neuesten Unterlagen für die Beurteilung der Firma vorliegen, werde ich nochmals zu der Frage der für die neue Gesellschaft freizumachenden Beträge Stellung nehmen.
Zur Erleichterung der ~~Kenntnis~~ Unterrichtung des Herrn Schmeil füge ich Durchschlag dieses Schreibens bei.

Ich begrüße Sie als Ihr ergebener

gez. Fischer

Abschrift

Richard Fischer
Wirtschaftsprüfer

9.Januar 1947

Frau
Dr. B a r t h e l
i.Fa. Quelle & Meyer
L e i p z i g C 1

Sehr verehrte, gnädige Frau!

Wenn nach dem Schreiben des Herrn Schmeil vom 28.12. jetzt die Möglichkeit besteht, eine G.m.b.H. unter dem alten Namen Quelle & Meyer einzutragen, so erscheint es mir doch zweckmäßig, diese Form jetzt anzuwenden, um endlich zu einer festen Basis zu kommen. Wenn die Gruppe Quelle u.Schmeil je RM 10 000.-- zhhlt, dann wird es auch möglich sein, daß die hiesige Kommanditgesellschaft einen Anteil von RM 2 000.-- übernimmt und der Lizenzträger auch einen Anteil von RM 2 000.-- übernimmt.

Ich bitte Sie, sich den Gesellschaftsvertrag einsenden zu lassen.

Ich begrüße Sie als

Ihr ergebener

gez. Fischer

W.V. 4/2.

20.1.1947

Dr. O./M.

Herrn

Werner S c h m e i l

H e i d e l b e r g

Zähringerstrasse 10

Sehr geehrter Herr Schmeil!

Ich habe inzwischen auf der Spruchkammer nach Ihren Aktenstücken gefahndet und festgestellt, dass sich diese in einem Stoss noch nicht bearbeiteter und noch nicht einmal an den Öffentlichen Kläger verteilter Akten befinden. Daraufhin habe ich eine Dame der Spruchkammer gebeten, Ihre Aktenstücke herauszusuchen und Herrn Dr. Moufang vorzulegen. Sie erklärte sich dazu auch bereit, äusserte aber Bedenken, da z. Zt. alle Öffentlichen Kläger wegen Arbeitsüberlastung alle neuen Aktenstücke ablehnen.

Ich habe nunmehr Herrn Dr. Funk von der Stadtverwaltung über diese Sache ins Bild gesetzt. Er wird an Herrn Dr. Moufang herantreten und ihm sagen, dass ihm demnächst Ihre Aktenstücke vorgelegt werden. Ich hoffe, dass wir auf diese Weise einen Schritt weiter kommen.

In der Angelegenheit Ihrer Verlagsgründung in Heidelberg bitten wir Sie, uns nach Eingang der Stellungnahme aus Leipzig alsbald zu verständigen, damit wir die Gründung in die Wege leiten können. Es wird zunächst einmal ein Gesellschaftsvertrag zu entwerfen sein, der notariell beurkundet und von allen Beteiligten bzw. deren notariell bevollmächtigten Vertretern unterzeichnet sein muss.

Mit vorzüglicher Hochachtung

fa

# VERLAGSBUCHHANDLUNG QUELLE & MEYER

B I 14247

Fernsprecher
Postscheckkonto Leipzig 61617

LEIPZIG C 1, den
Kreuzstraße 14

z. Z. Nürnberg, 30.12.46.

Herrn
Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c. Heimerich
H e i d e l b e r g

6. Jan. 1947

Sehr geehrter Herr Doktor!
Besten Dank für Ihr Schreiben v. 20.ds.Ms. Ich freue mich, dass der Eintragung der GmbH unter unserem alten Namen anscheinend keine Bedenken seitens des ~~Handelsrichters~~ Registerrichters mehr im Wege stehen.
In der Anlage übersende ich Ihnen einen Brief des Herrn Mittelbach, der im südwestdeutschen Buchhandel eine grosse Rolle spielt. Er bestätigt das, was Dr. Engelberth vom mir wissen wollte. Die vier Beïspiele der Leipziger Verlage hatte ich auch schon Dr. Engelberth gegenüber ins Feld geführt. Sollten Sie ihm eine Abschrift übersenden -das Original hätte ich gern wieder zurück-, dann bitte ich auch eine Abschrift für mich anfertigen zu lassen.

Sie baten mich kürzlich um einen Vorschuss. Ich liess Ihnen daher heute vom Postscheckkonto meiner Schwester den Betrag von RM I.000.-

zugehen.

Mit meiner Schwester habe ich eingehend die Möglichkeit besprochen, Sie mit Ihren Mitarbeitern in ihrer Wohnung aufzunehmen solange Sie in Nürnberg beim IMT als Verteidiger tätig sind. Sie hätte es sehr gern getan. Aber 3 oder 4 Personen zu viel, da die ärztliche Praxis meines verstorbenen Schwagers durch einen befreundeten Arzt fortgeführt wird. Meine Schwester hätte Ihnen nicht die Möglichkeit geben können, hier in Ruhe zu arbeiten. Auch ich bedaure, Ihnen nicht behilflich sein zu können.

Ich werde voraussichtlich am 8. oder 9. Januar wieder in Heidelberg sein, nachdem ich vorher noch Dr. Goldschmidt-Jentner in München getroffen habe. Wie ich Ihrem Büro vor meiner Abreise mitteilte, bin ich hier, Emilienstrasse 3 bei Marg. Schmitt zu erreichen, für den Fall, dass etwas wichtiges vorliegt.

Mit besten Wünschen für Sie und Herrn Dr. Otto bin ich

Ihr ergebener

Lammers

i Anlage

20. Dez. 1946

ab 20/12

Dr.H./S.

Herrn
Werner S c h m e i l

H e i d e l b e r g
Zähringerstr. 10 b. Dr. Schmidt

Sehr geehrter Herr Schmeil!

Von Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Engelberth habe ich auf meinen Brief vom 17. d.M. folgende Nachricht erhalten:

"Herr Amtsgerichtsrat Dr. Engelberth ruft an und teilt mit, daß er den Brief des Herrn Dr. Heimerich in der o.a. Angelegenheit erhalten habe und daß er seinen Ausführungen zustimme. Er sehe als Registerrichter keine Bedenken gegen die Eintragung der geplanten Firma, wenn die Leipziger Kommanditgesellschaft sich an der Gründung beteilige. Auch in firmenrechtlicher Beziehung bestehe unter diesen Umständen keine Verwechslungsgefahr. Er werde an diesem Standpunkt, den er auf Grund einer nochmaligen genauen Nachprüfung gewonnen habe, auch gegenüber einer etwaigen abweichenden Ansicht der Industrie- und Handelskammer festhalten.

Herr Dr. Engelberth bittet, diesen seinen telefonischen Anruf als Antwort auf das Schreiben des Herrn Dr. Hei-

merich zu betrachten."

Damit dürfte ein geeigneter Weg für die Firmengründung in Heidelberg gefunden sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

20. Dez. 1946

abzgn.

Dr.H./S.
- 377 -

Herrn
Dr. Goldschmidt-Jentner

München
Ainmüllerstr.7.

Betr.: Angelegenheit Quelle & Meyer.

Sehr geehrter Herr Dr. Goldschmidt!

Von Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Engelberth habe ich auf meinen Brief vom 17. d.M. folgende Nachricht erhalten:

" Herr Amtsgerichtsrat Dr. Engelberth ruft an und teilt mit, daß er den Brief des Herrn Dr. Heimerich in der o.a. Angelegenheit erhalten habe und daß er seinen Ausführungen zustimme. Er sehe als Registerrichter keine Bedenken gegen die Eintragung der geplanten Firma, wenn die Leipziger Kommanditgesellschaft sich an der Gründung beteilige. Auch in firmenrechtlicher Beziehung bestehe unter diesen Umständen keine Verwechslungsgefahr. Er werde an diesem Standpunkt, den er auf Grund einer nochmaligen genauen Nachprüfung gewonnen habe, auch gegenüber einer etwaigen abweichenden Ansicht der Industrie- und Handelskammer festhalten.

Herr Dr. Engelberth bittet, diesen seinen telefonischen Anruf als Antwort auf das Schreiben des Herrn Dr. Heime-

rich zu betrachten."

Damit dürfte ein geeigneter Weg für die Firmengründung in Heidelberg gefunden sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

# A k t e n n o t i z

Dr.O./M. 19.12.46

Betr. Angelegenheit Quelle & Meyer.

// Herr Amtsgerichtsrat Dr. Engelberth ruft an und teilt mit, dass er den Brief des Herrn Dr. Heimerich in der o.a. Angelegenheit erhalten habe und dass er seinen Ausführungen zustimme. Er sehe als Registerrichter keine Bedenken gegen die Eintragung der geplanten Firma, wenn die Leipziger Kommanditgesellschaft sich an der Gründung beteilige. Auch in firmenrechtlicher Beziehung bestehe unter diesen Umständen keine Verwechslungsgefahr Er werde an diesem Standpunkt, den er auf Grund einer nochmaligen genauen Nachprüfung gewonnen habe, auch gegenüber einer etwaigen abweichenden Ansicht der Industrie- u. Handelskammer festhalten.

Herr Dr. Engelberth bittet, diesen seinen telefonischen Anruf als Antwort auf das Schreiben des Herrn Dr. Heimerich zu betrachten. //

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

Bl. 24 *

[redacted] 24/4

Dieser Abschnitt wird dem Zahlungsempfänger ausgehändigt

1000 RM — Rpf

von

Herr

Dr. F. W. Schmitt
Frauenarzt
Nürnberg-O

~~Laufer-Torgraben 4~~
Fernspr. 54010
Cecilienstr. 3.
Konto Nürnberg
3802

betrifft (Rechnung, Kassenzeichen, Buchungsnummer usw.):

im Auftrag des
Verlages
Quelle & Meyer
[redacted] in
Verbindung mit
Heidelberg

NÜRNBERG
311246
* SchA g

17. Dez. 1946

Dr.H./Kr.

übergeben am 17/12.

Herrn
Werner S c h m e i l
H e i d e l b e r g
Zähringerstr. 1o b. Dr. Schmidt

Sehr geehrter Herr Schmeil!

Unter Bezugnahme auf die gestrige Rücksprache übersende ich Ihnen zwei Abschriften meines an Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Engelberth in Heidelberg gerichteten Schreibens. Ihr Einverständnis voraussetzend, habe ich eine Abschrift des Briefes und des Aktenvermerkes auch an Herrn Dr. Goldschmidt Jentner gegeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

2 Anlagen

17.12.46

Dr H./M.

# B e s t ä t i g u n g

Dem Verleger Herrn Werner S c h m e i l , geboren in Heidelberg, letzter Wohnsitz in Leipzig, bestätige ich, dass die Verhandlungen über die Wiedererrichtung seines Verlages in Form einer Firma Quelle & Meyer G.m.b.H. erheblich fortgeschritten sind, und dass etwa Ende Januar 1947 mit der Neubegründung dieser Firma in Heidelberg gerechnet werden kann.

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

17. Dez. 1946

Dr.H./Kr.

Herrn
Dr. Goldschmidt-Jentner
München
Ainmüllerstr. 7

Sehr geehrter Herr Dr. Goldschmidt!

Zu Ihrer weiteren Information übersende ich Ihnen in der Anlage:

1) Abschrift meines heutigen Schreibens an Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Engelberth in Heidelberg,

2) Abschrift eines Aktenvermerks über eine Unterredung mit Herrn Schmeil.

Mit den besten Weihnachts- und Neujahrswünschen für Sie und Ihre verehrte Gattin

bin ich Ihr ergebener

2 Anlagen

DR. RUDOLF K. GOLDSCHMIT-JENTNER

München 13, Ainmillerstr. 7/I r.
HEIDELBERG, DEN 27. Dez. 1946.
SCHEFFELHAUS

12. Jan. 1947

Herrn Rechtsanwalt
Dr.Dr. Hermann H e i m e r i c h
Neuenheimer Landstraße 4
H e i d e l b e r g .

Sehr verehrter Herr Dr. Heimerich,

Ihren Vorschlag in der Angelegenheit Quelle & Meyer finde ich ausgezeichnet. Es wäre auch mir die sympathischste Lösung, wenn man einfach die Leipziger Kommanditgesellschaft an der Heidelberger Gründung beteiligen würde. Auf diese Weise wäre auch jeder spätere Einspruch gegen die Übertragung der Verlagsrechte an die neue Gesellschaft illusorisch gemacht, da ja die Verlagsrechte in dem besonderen Vertrag mit der neuen Gesellschaft als Gegenwert für die überlassenen Gesellschaftsanteile eingesetzt werden können.
Ich bin Mitte Januar wieder in Heidelberg, werde aber vorher hier Herrn Schmeil sprechen.
Mit allen guten Wünschen für das neue Jahr und freundlichen Grüßen

Ihr

Dr. Rudolf K. Goldschmit-Jentner

abgeg. 17.12.

17.12.46

Dr H./M.

Herrn
Amtsgerichtsrat Engelberth
H e i d e l b e r g
Amtsgericht

Sehr geehrter Herr Amtsgerichtsrat!

In der Angelegenheit Quelle & Meyer - Verlag glauben wir nun doch einen Weg gefunden zu haben, der es ermöglicht, die Bezeichnung Quelle & Meyer in die Firma einer in Heidelberg zu errichtenden selbständigen Quelle & Meyer G.m.b.H. aufzunehmen. Die Firma Quelle & Meyer besteht als Kommanditgesellschaft in Leipzig. Alleiniger Komplementär der Kommanditgesellschaft ist Herr Werner S c h m e i l , der für seine Person von Leipzig nach Heidelberg zu übersiedeln gedenkt. Die Kommanditgesellschaft in Leipzig soll dort erhalten bleiben, wird aber ihre Verlagsrechte oder wesentliche Teile derselben im Wege eines Lizenzvertrages der neu zu gründenden Quelle & Meyer G.m.b.H. in Heidelberg zur Verwertung überlassen.

Gesellschafter der Quelle & Meyer G.m.b.H. in Heidelberg sollen werden:

Die Quelle & Meyer Kommanditgesellschaft
in Leipzig,

Frau Helene Quelle und noch andere Personen.

Gegen die Beteiligung der Quelle & Meyer Kommanditgesellschaft in Leipzig an der in Heidelberg zu gründenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung dürften keine Bedenken bestehen, da ebenso wie eine juristische Person auch eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft, die ja Parteifähigkeit besitzen, als Gründer einer G.m.b.H. auftreten können (siehe Kommentar zum Geb.H. Gesetz von Hachenburg §2,Anm. 26). Interessant ist, dass sogar ein Einzel-

kaufmann unter seiner Firma als Gründer fungieren kann (siehe aa.O.Anm. 28). Hachenburg führt nun auf Seite 172 seines Kommentars in Anmerkung 3 zu § 4 aus, dass dann, wenn sich eine juristische Person unter den Gründern einer G.m.b.H. befindet auch der Name dieser jusristischen Person zur Firma verwendet werden kann, und dass dieser Name namentlich dann von Bedeutung ist, wenn in der Firma der juristischen Person ein Personenname von besonderem Klang vorhandemist. Was für die Firma der juristischen Person gilt,muss auch für die Firma einer an einer GmbH. beteiligten Kommanditgesellschaft gelten. Gerade die Namen Quelle und Meyer haben im Verlagswesen einen besonderen Klang, sodass die Führung dieser Namen im Interesse aller Beteiligten liegt.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese Gedankengänge einer Nachprüfung unterziehen und uns - gegebenenfalls auf telefonischem Wege - mitteilen würden, ob Sie unter den vorgetragenen Umständen gegen die Firmenbezeichnung Quelle & Meyer GmbH. irgendwelche Bedenken haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Heiserich)
Rechtsanwalt

17. Dezember 1946

Dr.H./Kr.

Betr.: Verlag Quelle & Meyer.

K o n f e r e n z

mit Herrn Schmeil in Gegenwart von Herrn Dr. Otto.

1.) Der von mir an Amtsgerichtsrat E n g e l b e r t h entworfene Brief wurde erörtert und gutgeheissen. Herr Schmeil soll 2 Abschriften dieses Briefes erhalten, damit er eine Abschrift mit entsprechenden Begleitworten nach Leipzig senden kann.

2.) Wir haben uns dann über die Bildung der G.m.b.H. in Heidelberg unterhalten. Herr Schmeil legt Wert darauf, dass auch in dieser G.m.b.H. das Gleichgewicht zwischem dem Stamm Quelle und dem Stamm Schmeil aufrecht erhalten bleibt. Die Leipziger Kommanditgesellschaft hat ein festes Gesellschaftskapital von RM 6oo.ooo.--. Daran sind die Stämme Quelle und Schmeil mit je 5o% beteiligt. Zum Stamm Quelle gehören Frau Helene Quelle und Frau Dr. Barthel; dem Stamm Schmeil bilden die Herren Werner und Hans Schmeil, sowie Frau Margarethe Schmitt, geb. Schmeil mit je RM 1oo.ooo.-- Anteil. Den Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft wird uns Herr Schmeil bringen.

Für die Gründung der G.m.b.H. in Heidelberg würde ein Kapital von RM 25.ooo.-- ausreichen. Der Stamm Quelle könnte RM 1o.ooo.-- übernehmen, der Stamm Schmeil ebenfalls RM 1o.ooo.--, die Leipziger Kommanditges. RM 2.5oo.-- und Herr Dr. Goldschmidt-Jentner RM 2.5oo.--

17. Dezember 1946

Dr.H./Kr.

Betr.: Verlag Quelle & Meyer.

K o n f e r e n z

mit Herrn Schmeil in Gegenwart von Herrn Dr. Otto.

1.) Der von mir an Amtsgerichtsrat E n g e l b e r t h entworfene Brief wurde erörtert und gutgeheissen. Herr Schmeil soll 2 Abschriften dieses Briefes erhalten, damit er eine Abschrift mit entsprechenden Begleitworten nach Leipzig senden kann.

2.) Wir haben uns dann über die Bildung der G.m.b.H. in Heidelberg unterhalten. Herr Schmeil legt Wert darauf, dass auch in dieser G.m.b.H. das Gleichgewicht zwischem dem Stamm Quelle und dem Stamm Schmeil aufrecht erhalten bleibt. Die Leipziger Kommanditgesellschaft hat ein festes Gesellschaftskapital von RM 600.000.--. Daran sind die Stämme Quelle und Schmeil mit je 50% beteiligt. Zum Stamm Quelle gehören Frau Helene Quelle und Frau Dr. Barthel; den Stamm Schmeil bilden die Herren Werner und Hans Schmeil, sowie Frau Margarethe Schmitt, geb. Schmeil mit je RM 100.000.-- Anteil. Den Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft wird uns Herr Schmeil bringen.

Für die Gründung der G.m.b.H. in Heidelberg würde ein Kapital von RM 25.000.-- ausreichen. Der Stamm Quelle könnte RM 10.000.-- übernehmen, der Stamm Schmeil ebenfalls RM 10.000.--, die Leipziger Kommanditges. RM 2.500.-- und Herr Dr. Goldschmidt-Jentner RM 2.500.--

17. Dezember 1946

Dr.H./Kr.

Betr.: Verlag Quelle & Meyer.

**K o n f e r e n z**

**mit Herrn Schmeil in Gegenwart von Herrn Dr. Otto.**

1.) Der von mir an Amtsgerichtsrat E n g e l b e r t h entworfene Brief wurde erörtert und gutgeheissen. Herr Schmeil soll 2 Abschriften dieses Briefes erhalten, damit er eine Abschrift mit entsprechenden Begleitworten nach Leipzig senden kann.

2.) Wir haben uns dann über die Bildung der G.m.b.H. in Heidelberg unterhalten. Herr Schmeil legt Wert darauf, dass auch in dieser G.m.b.H. das Gleichgewicht zwischem dem Stamm Quelle und dem Stamm Schmeil aufrecht erhalten bleibt. Die Leipziger Kommanditgesellschaft hat ein festes Gesellschaftskapital von RM 600.000.--. Daran sind die Stämme Quelle und Schmeil mit je 50% beteiligt. Zum Stamm Quelle gehören Frau Helene Quelle und Frau Dr. Barthel; den Stamm Schmeil bilden die Herren Werner und Hans Schmeil, sowie Frau Margarethe Schmitt, geb. Schmeil mit je RM 100.000.-- Anteil. Den Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft wird uns Herr Schmeil bringen.

Für die Gründung der G.m.b.H. in Heidelberg würde ein Kapital von RM 25.000.-- ausreichen. Der Stamm Quelle könnte RM 10.000.-- übernehmen, der Stamm Schmeil ebenfalls RM 10.000.--, die Leipziger Kommanditges. RM 2.500.-- und Herr Dr. Goldschmidt-Jentner RM 2.500.--

16. Dezember 1946

Dr.H./U.
- 377 -

Herrn
Dr. Goldschmidt-Jentner

H e i d e l b e r g
Scheffelhaus

Sehr geehrter Herr Dr. Goldschmidt!

In der Anlage übersende ich Ihnen wunschgemäss Abschrift des von mir bei unserer letzten Besprechung diktierten Aktenvermerks.

1 Anlage!

Mit den besten Grüßen
bin ich
Ihr ergebener

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt.

W.V.1071.✓

Heidelberg, den 14. Dezember 1946
Dr.H./U.
- 377 -

Betrifft: Konferenz mit Herrn Dr. Goldschmit-Jennttner.

Ich habe ihn über die letzten Verhandlungen mit Herrn S c h m e i l orientiert und habe ihn auch unterrichtet über unsere früher erstattetes Gutachten hinsichtlich der Übertragung von Verlagsrechten(Frundsberg-Verlag).

Herr Dr. Goldschmidt sieht im Augenblick auch keine andere Möglichkeit als neben der vorhandenen Person mit dem Namen Quelle, auch noch eine Person mit dem Namen Meyer zu finden, damit hier eine selbständige Firma Quelle & Meyer gegründet werden kann. Vom Insel-Verlag in Wiesbaden berichtet Herr Dr. Goldschmidt, daß der Insel-Verlag in Leipzig als Stammhaus vorhanden geblieben ist, und daß der Insel-Verlag in Wiesbaden offenbar eine Zweigniederlassung dieses Stammhauses ist, die eine selbständige Lizenz erhalten hat. Lizenzträger ist Dr. Friedrich M i c h a e l. Firmiert wird nicht mehr Insel-Verlag Leipzig, sondern die Bücher erscheinen mit der Bezeichnung „im Insel-Verlag" ohne Ortsangabe. In welcher Eigenschaft der Lizenzträger dem Insel-Verlag beigetreten ist, weiß Herr Dr. Goldschmidt im einzelnen nicht.

Wenn eine Firma Quelle & Meyer G.m.b.H.in Heidelberg eröffnet werden kann, dann müßten dieser Firma die ~~Lizenz~~-Verlags-rechte des Quelle & Meyer-Verlages im ganzen oder für bestimmte Gruppen zur Verfügung stehen. Es muß ~~aber~~ ein entsprechender Lizenzvertrag mit der Kommandit-Gesellschaft Quelle & Meyer abgeschlossen werden.

Hinsichtlich seiner Person denktHerr Dr. Goldschmidt an eine etwa 10%ige Beteiligung an der neuen Firma. Wenn später wieder eine Vereinigung des Quelle & Meyer-Verlages zustande kommt, dann müßte diese Beteiligung von Dr. Goldschmidt auch auf das gesamte Unternehmen übertragen werden. Herr Dr. G. müßte, wenn der Verlag Quelle & Meyer hier für seine Geschäfte ein Auto beschafft und betreibt, dieses Auto nach seinem Belieben zur Verfügung stehen. Er hätte auch den Wunsch, das Auto nach einigen Jahren, wenn sein Buchwert auf 0 abgeschrieben ist, ~~ist~~

in sein Eigentum zu übernehmen. Diese Frage muß nach der steuerlichen Seite hin noch geprüft werden. Herr Dr. Goldschmidt fährt am kommenden Dienstag nach München, kommt aber im Laufe des Januar wieder nach Heidelberg. Dr. Goldschmidt möchte möglichst bald einen Vertragsentwurf hinsichtlich der Quelle & Meyer G.m.b.H.Heidelberg erhalten. Ich habe einen solchen Vertragsentwurf für Anfang Januar in Aussicht gestellt.

11. Dez. 1946

Dr.H./Kr.

Herrn
Werner S c h m e i l
H e i d e l b e r g
Zähringerstr. 1o
b. Dr. Schmidt

Sehr geehrter Herr Schmeil!

Ich nehme Bezug auf Ihren Anruf von heute nachmittag. Ich habe kurz darauf mit Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Engelbert eingehend telephoniert. Herr Dr. Engelbert zeigte grosses Verständnis für Ihren Fall, erklärte aber sofort, dass er Ihnen eine präzise Auskunft dahin, dass Sie die Firma Quelle & Meyer auf eine neu zu gründende G.m.b.H. übernehmen könnten, nicht gegeben habe. Er habe nur erklärt, dass er Ihnen, soweit wie nur irgend möglich, entgegenkommen wolle und dass er im übrigen die einschlägigen Fragen noch einmal studieren müsse. Auch müsse natürlich die Industrie- und Handelskammer gehört werden. Ich fürchte, dass Herr Dr. Engelbert auch nicht über die Bestimmung des § 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, hinwegkommen kann, in der es ausdrücklich heisst, dass die Namen anderer Personen als der Gesellschafter in der Firma nicht aufgenommen werden dürfen. Auch ich selbst werde mich noch weiter mit Ihrem Firmenproblem beschäftigen. Es ist immerhin zu hoffen, dass sich irgendein Weg finden lässt, durch den Ihren Interessen Rechnung getragen werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

A.G.R. Dr Engelberg

wir zurück

6. Dez. 1946

Dr.H./Kr.

Frau
Dr. phil. Charlotte B a r t h e l
L e i p z i g - C. 1
Inselstr. 19

Schmeil

Sehr geehrte Frau Doktor!

Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass Herr Werner S c h m e i l meinen Rat in Anspruch genommen hat. Es handelt sich um die Gründung einer Firma Quelle & Meyer Verlags-Gesellschaft m.b.H. in Heidelberg, an der der Inhaber einer Verlagslizenz der US-Militärregierung beteiligt sein soll. Ausserdem sollen natürlich ~~die~~ Gesellschafter sein Personen, die mit der Firma Quelle & Meyer K.-G. in Leipzig in engem Zusammenhang stehen. Die Auswahl dieser Personen ist eine zweite Frage. In erster Linie handelt es sich darum, wie die neue Firma Quelle & Meyer firmenrechtlich in Heidelberg ins Leben gerufen werden kann.

Es gibt m.E. zwei Möglichkeiten:

1.) Nach § 4 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, muss die Firma der Gesellschaft entweder von dem Gegenstand des Unternehmens entliehen sein, oder die Namen der Gesellschafter, oder den Namen wenigstens eines derselben mit einem das Vorhandensein des Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusatz, enthalten. Die Namen anderer Personen, als ~~die~~ der Gesellschafter dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. Für die Begründung einer selbständigen Firma in Heidelberg würde der Name Quelle durch eine Beteiligung Ihrer Frau Mutter, Frau Helene Quelle, zur Verfügung stehen, dagegen fehlt der Name "Meyer". Man könnte daran denken, eine geeignete Persönlichkeit mit dem Namen Meyer heranziehen und wir sind bei Prüfung dieser Frage auf einen Buchbindermeister Meyer in Mannheim gestossen, der vielleicht in Betracht kommen könnte, wenn er einer näheren Untersuchung standhält. Der hier

gezeichnete Weg ist weder Herrn Schmeil noch mir besonders sympathisch, aber bei der Verworrenheit der Verhältnisse müssen heute manchmal Wege gegangen werden, die man unter normalen Verhältnissen nicht eingeschlagen hätte. Eine spätere Wiederausschaltung des ins Auge gefassten Herrn Meyer könnte natürlich ohne Schwierigkeit bewerkstelligt werden.

2.) Erweist es sich nicht als zweckmässig, eine selbständige Firma Quelle & Meyer ins Leben zu rufen, dann müsste man daran denken, eine abgeleitete Firmenbezeichnung Quelle & Meyer zu erhalten. Nach § 23 des H.G.B. kann eine Firma ohne das Handelsgeschäft, für welches sie geführt wird, nicht veräussert werden. Die Firma Quelle & Meyer in Leipzig kann also nicht ohne weiteres auf eine in Heidelberg zu begründende Firma des gleichen Namens übertragen werden. Einen gangbaren Weg sehe ich nur in der Weise, dass man in Heidelberg zunächst eine Zweigniederlassung der Firma Quelle & Meyer K.G. in Leipzig errichtet, und dass man einige Zeit später diese Zweigniederlassung an eine neu zu gründende Quelle & Meyer G.m.b.H. abgibt. Eine ähnliche Transaktion habe ich vor einiger Zeit mit Erfolg durchgeführt. Allerdings war in dem betreffenden Fall die Zweigniederlassung im Westen bereits vorhanden und brauchte nur auf die neue Firma übertragen zu werden. Die Frage, ob mit einer Zweigniederlassung die Firma auf das neue Unternehmen übergehen kann, möchte ich bejahend beantworten, wenn ich auch nicht leugne, dass u.U. eine gegenteilige Auffassung zutage treten könnte. Nach meiner Erfahrung kann man diese Dinge nicht nur vom Westen aus beurteilen, sondern muss auch die östlichen Verhältnisse in Betracht ziehen. Darum möchte ich Sie im Einverständis mit Herrn Schmeil bitten, die Angelegenheit mit Ihrem Anwalt in Leipzig zu besprechen und mir die Auffassung dieses Kollegen baldgefl. mitzuteilen.

Kommt eine neue Firma in Heidelberg zustande, dann müsste auch das Recht dieser Firma zur Verwendung der Verlagsrechte Quelle & Meyer K.G. in Leipzig in geiegneter Weise geregelt werden. Man könnte dabei an einen Lizenzvertrag denken.

Von Bedeutung scheint es mir ferner zu sein, dass Frau Helene Quelle bald eine notarielle Vollmacht erteilt, die bei einer Gesellschaftsgründung hier benützt werden kann. Evtl.

könnte diese Vollmacht, die ja Ihr Leipziger Anwalt formulieren kann, auf meinen Heidelberger Kollegen, Herrn Dr. Heinz G. C. O t t o , ausgestellt werden. Neben Frau Helene Quelle kämen als Gesellschafter für ein in Heidelberg zu begründendes Unternehmen wohl noch Sie selbst, sowie Mitglieder des Stammes Schmeil in Betracht. Herr Schmeil wird natürlich bedacht sein, bei Errichtung einer neuen Gesellschaft die bisherige Parität so weit irgend möglich zu wahren. Über alle Einzelheiten müsste natürlich noch korrespondiert werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Heidelberg, den 4. Dez. 1946.
Dr. H./S.

Konferenz mit Herrn Dr. G o l d s c h m i d t - J e n t t n e r
und Herrn S c h m e i l.

1. Es ist sehr zweifelhaft, ob Herr Schmeil hier wieder in der US-Zone die Lizenz als Verleger erhalten kann. Er müßte dann mindestens zum Entlasteten erklärt werden und außerdem müßte die Publication Control keinen Anstoß daran nehmen, daß im Quelle & Meyer-Verlag in Leipzig einige Bücher nationalsozialistischer Tendenz erschienen sind. Es ist kaum anzunehmen, daß solche Bedenken der Publication Control ausgeräumt werden können.
2. Es muß deshalb nach einem anderen Weg gesucht werden. Dieser Weg könnte darin bestehen, daß Herr Dr. Goldschmidt im Rahmen seiner Lizenz auch die bisherige Produktion des Quelle & Meyer-Verlages - soweit sie nicht nazistischer Natur ist - wieder aufnimmt und den Verlag weiter fördert. Herr Dr. Goldschmidt wäre grundsätzlich bereit, im Rahmen seiner Lizenz dieses Arbeitsgebiet mit zu übernehmen. Eine Vereinigung der neuen Arbeit mit dem Groos- Verlag hält er nicht für zweckmäßig. Es muß deshalb ein neues Unternehmen zur Ausübung der Lizenz geschaffen werden.
3. Der Name Quelle & Meyer muß unter allen Umständen erhalten bleiben. An eine Sitzverlegung des Quelle & Meyer-Verlages K.G. in Leipzig nach der US-Zone kann unter den obwaltenden Verhältnissen nicht gedacht werden. Auch die Errichtung einer Zweigniederlassung in Heidelberg begegnet Bedenken, und zwar schon deswegen, weil dabei die Einschaltung des Herrn Dr. Goldschmidt unmöglich werden würde. Es wäre also daran zu denken, mit Genehmigung der Quelle & Meyer-Verlag K.G. in Leipzig eine Quelle & Meyer-Verlag

G.m.b.H. in Heidelberg neu ins Leben zu rufen. Gesellschafter dieser G.m.b.H., wenigstens mit einem geringen Anteil, müßte der Lizenzinhaber Dr. Goldschmidt sein. Weitere Gesellschafter wären zweckmäßigerweise jemand aus der Familie Quelle, entweder Frau Helene Quelle, die Kommanditistin bei der Firma Quelle und Meyer ist, oder deren Tochter, Frau Dr. phil. Charlotte Barthel, die ebenfalls Kommanditistin bei der Firma Quelle und Meyer ist. Frau Barthel vertritt zur Zeit auch Herrn Schmeil bei der Verlagsleitung. Als weiterer Gesellschafter käme in Betracht Frau Margarete Schmidt geb. Schmeil, die Schwester von Herrn Schmeil, ferner die Töchter von Herrn Schmeil, Gisela Schmeil in Heidelberg und Renate Schmeil, zur Zeit noch in Leipzig. Alle diese Personen sind politisch völlig unbelastet. Herr Schmeil könnte dann, wenn er mindestens Mitläufer geworden ist, im Verlag mitarbeiten. Geschäftsführer könnte Herr Schmeil nach einer Auskunft, die Herr Dr. Goldschmidt von Leutnant Wolfe erhalten hat, als Mitläufer nicht werden. Herr Schmeil meint, daß seine Frau Geschäftsführer sein könnte. Ich bin mehr dafür, daß eine neutrale Persönlichkeit zum Geschäftsführer bestimmt wird.

4.

Es muß jetzt zunächst geprüft werden, wie die Sache firmenrechtlich, vor allem auch namensrechtlich und nach dem neuen Lizenzgesetz in Ordnung gebracht werden kann. Leutnant Wolfe wünscht die baldige Vorlage eines Vertrages zwischen der neu zu bildenden Gesellschaft und dem Lizenzträger. Dieser Vertrag müßte die aus der Anlage hervorgehenden Bestimmungen mit enthalten. Auch die Vergütung des Lizenzträgers müßte in diesem Vertrag enthalten sein.

## A. Verpflichtungen des Verlags Quelle & Meyer.

Der Verlag Quelle & Meyer schliesst mit dem Lizenzträger folgende Vereinbarung ab:

1. Y überträgt seine Lizenz auch an den Verlag Quelle & Meyer. Der Verlag anerkennt, dass die Übertragung der Lizenz aus geistigen Rücksichten und ohne materiellen Interessen des Lizenzträgers erfolgt, um in entgegenkommender Weise die weitere Arbeit des Verlags zu ermöglichen.
2. Der Verlag wird keine Manuskripte annehmen und kein Buch herausgeben, ohne vorher die Zustimmung des Lizenzträgers eingeholt zu haben. Aus den vorhandenen Beständen des Verlags dürfen Bücher nur ausgeliefert werden, wenn zuvor ein Exemplar dem Lizenzträger überwiesen ist. Erst wenn der Lizenzträger die Erlaubnis zur Herausgabe der Bestände des betreffenden Buches gegeben hat, kann das Buch vom Verlag ausgeliefert werden. Liefert der Verlag ohne die Zustimmung und ohne vorherige Überweisung eines Pflichtexemplars an den Lizenzträger ein Buch aus, so haftet er auch dem Lizenzträger gegenüber für alle etwa erwachsenen Schäden.
3. Der Verlag verpflichtet sich zu einer im handelsrechtlichen Sinne sauberen und einwandfreien Geschäftsführung. Der Verlag ist, soweit die durch die mit der Lizenzerteilung verbundenen Bestimmungen es rechtfertigen, verpflichtet, jederzeit dem Lizenzträger Einsicht in die Bücher sowie in die gesamte Geschäftsführung zu ermöglichen.
4. Der Lizenzträger hat das Recht, Manuskripte, die dem Verlag angeboten werden, anzunehmen oder abzulehnen. Bei der Annahme von Manuskripten, die mit wesentlichenen Aufwand und Honorarverpflichtungen verbunden sind, wird der Lizenzträger sich vorher mit den Gesellschaftern oder deren Beauftragten in Verbindung setzen.

## B. Pflichten des Lizenzträgers.

1. Der Lizenzträger übernimmt die Verpflichtung zur geistigen Führung des Verlags. Er wird die Produktion des Verlags überwachen, anregen und beeinflussen. Der Lizenzträger wird seine mannigfachen literarischne Beziehungen in den Dienst des Verlags stellen und dafür Sorge tragen, dass das durch die Überlieferung des Verlags geprägte Gesicht des Verlags erhalten gewahrt bleibt.
2. Der Lizenzträger wird ohne Zustimmung der Gesellschafter oder deren Beauftragten keine Änderung des Verlagsprogramms und der Verlagsproduktion vornehmen.
3. Der Lizenzträger wird gleichfalls seine Verbindungen und persönlichen Beziehungen in den Dienstbdes Verlags stellen und auch insbesondere die Verhandlungen mit der Militärregierung und den deutschen Behörden auf Wunsch der Gesellschafter oder deren Beauftragten führen. Das gilt auch für die Beschaffung von Räumen für den Verlag.

## C. Politische Vereinbarung.

Beide Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Verlag mit seiner gesamten Produktion sich in den Dienst des geistigen Wiederaufbaues des neuen Deutschland stellt.

5. Nov. 1946

Herrn Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c. Heimerich, Heidelberg

Sehr geehrter Herr Doktor! Nürnberg, I.ii.46.

Entschuldigen Sie, dass ich seit unsrer letzten Besprechung noch nichts wieder von mir hören liess. Ich erhielt jedoch kurz darauf die Mitteilung, dass mein Schwager, der Bruder meiner Schwester, sehr schwer erkrankt ist, und ich entschloss mich, sofort hierher nach Nürnberg zu fahren, um meiner Schwester beizustehen. Ich bleibe hier, bis die Kriese überstanden ist. Vielleicht nehme ich dann die Rückreise über München, um dort auch Herrn Dr. Goldschmidt-Jentner zu sprechen Hoffentlich konnte meine Tochter, die ich damit beauftragte, meine Aufenthaltsgenehmigung beim Wohnungsamt regeln. Wie ich allerdings gestern von ihr hörte, war bis dahin die Befürwortung des Herrn Oberbürgermeister noch nicht beim Wohnungsamt eingetroffen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Ihr ergebener

Dr. Kempner

Dr/K

324

Absender: W. Schmeil

z.Z. (13a) Nürnberg

Wohnort, auch Zustell- oder Leitpostamt

Emilienstrasse 3

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer

bei Dr.F.W. Schmitt

Fernspr. Nbg. 50908

# Postkarte




Herrn

Rechtsanw.Dr.Dr.h.c.Heimerich

(17a) Heidelberg

Neuenheimerlandstr. 4

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer

(8. 45) By

Din A 6

# Stadtverwaltung Heidelberg

den 30. Oktober 1946
Fernruf: Sa.-Nr. 2101, 2202

**Stadtamt** Sekr.Obm. Dr.Sw/hö.
(Bei Antwort unbedingt anzugeben)

31 Okt 1946

Postanschrift des Absenders: Stadtverwaltung Heidelberg
Postschließfach 344

Herrn
Dr. Hermann HEIMERICH,

H e i d e l b e r g
Neuenheimerlandstr. 4

Ihr Schreiben vom 26. Okt. 1946 Dr.H./De.
Betr. Aufenthaltsverlängerung für Herrn Schmeil vom Verlag Quelle und Meyer.

Ich habe veranlaßt, daß Herrn Schmeil zur Erledigung seiner Angelegenheiten hier, sein Aufenthalt zunächst bis zum Ende des kommenden Monats verlängert wird.

(Dr. Swart)

30.1o.1946

Dr.O./De.
326

Herrn
Werner S c h m e i l
H e i d e l b e r g
Zähringerstr.1o

Sehr geehrter Herr Schmeil!

Es wurde uns vom Rathaus telefonisch mitgeteilt, dass Sie in Ihrer Zuzugsangelègenheit bei Herrn Enninger im Wohnungsamt in der Theaterstrasse vorsprechen möchten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Auszug aus dem Aktenvermerk
vom 26. Oktober 1946

betr. Konferenz mit Herrn S c h m e i l.

1. e t c.

2. e t c.

3. Es handelt sich dann noch um die Niederlassung des Verlags Quelle & Meyer in Heidelberg. Die Aussprache mit Herrn Rausch war nicht positiv. Herr Rausch ist nicht als Verleger anzusehen und Herr Schmeil trägt Bedenken, mit ihm eine nähere Verbindung einzugehen. Herr Schmeil hätte Gelegenheit, mit einem Stuttgarter Verlag(Franck'sche Verlagsanstalt) zusammenzuarbeiten, möchte aber nicht gern nach Stuttgart gehen, sondern lieber in Heidelberg bleiben. Ich habe die Frage aufgeworfen, ob nicht eine Verbindung zwischen dem Verlag Quelle & Meyer und dem Gross'schen Verlag in Heidelberg herzustellen wäre, und habe geraten, dass wir uns auch einmal mit dem Verleger Pfeffer über die Angelegenheit unterhalten- Herr Goldschmidt liegt zur Zeit krank in München und ist daher in Heidelberg im Augenblick nicht zu sprechen, aber auch mit ihm könnten schon bisher gepflogene Erörterungen fortgesetzt werden. Herr Schmeil denkt grundsätzlich an die Gründung eines eigenen Unternehmens in Heidelberg, bei dem die Firma Quelle & Meyer in Leipzig Gesellschafterin wäre. Durch diese Kombination wäre es vielleicht auch möglich, dass das Heidelberger Unternehmen den Firmennamen Quelle & Meyer mitaufnimmt.

W.V. 9/11.v

26.Oktober 1946

at 26. 10.

Dr.H./De.

Herrn
Oberbürgermeister Dr.S w a r t
H e i d e l b e r g

Betr.:den Verlag Quelle & Meyer
bezw. Herrn Werner Sch m e i l,
zur Zeit in Heidelberg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Ich nehme Bezug auf die Verhandlungen, die mein Sozius, Herr Dr. O t t o, gemeinsam mitHerrn Schmeil am 23. ds.Mts. mit Ihnen geführt hat. Sie haben bei dieser Unterredung den Rat gegeben, dass Herr Schmeil wegen Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung einen Antrag bei dem Wohnungsamt in der Theaterstrasse einreichen solle "mit Rücksicht auf die mit der Stadt eingeleiteten Verhandlungen und unter Bezugnahme auf die heutige Rücksprache mit dem Herrn Oberbürgermeister". Dieser Antrag wurde gemäss der Anlage ausgefertigt. Ich bitte Sie, den Antrag mit einem befürwortenden Vermerk zu versehen und an das Wohnungsamt weiterzuleiten. Ich glaube, in der Angelegenheit Schmeil einen Weg finden zu können, der zu der Niederlassung eines selbständigen bedeutenden Verlagsunternehmens in Heidelberg führen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung bin ich
Ihr sehr ergebener

Werner Schmeil

Heidelberg, den 26.Oktober 1946
Zähringerstr.1o
bei Dr.Heinr.Schmitt

An das
Wohnungsamt
H e i d e l b e r g
Theaterstrasse

Ich bin der Sohn des bekannten Heidelberger Biologen Professor Dr. Otto S c h m e i l, der bis zum Jahre 1943 in Heidelberg Lebte und wirkte. Von 19o8 bis 1932 habe ich selbst in Heidelberg gelebt. In der Folge wurde ich Gesellschafter des bekannten Verlags Quelle und Meyer in Leipzig. Ich beabsichtige, diesen Verlag nach Heidelberg umzusiedeln und habe darüber Verhandlungen mit der Stadt und Herrn Oberbürgermeister Dr.Swart eingeleitet. Diese Verhandlungen werden längere Zeit in Anspruch nehmen. Meine Aufenthaltsgenehmigung für Heidelberg läuft am 3o.d.Mts. ab. Ich bitte, diese Aufenthaltsgenehmigung zunächst bis 31.12.1946 zu verlängern.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Werner S c h m e i l

Heidelberg, 24. Io. 46.
Zähringerstrasse Io
bei Dr. Heinr. Schmitt

An das W o h n u n g s a m t

Heidelberg

Unter Bezugnahme auf meine gestrige Besprechung mit dem Herrn Oberbürgermeister Dr. S w a r t bitte ich um Verlängerung meiner Aufenthaltsgenehmigung bis auf Weiteres. Herr Oberbürgermeister hat mir angeraten, diesen Antrag zu stellen, bis über meinen Zuzug und die Verlegung meines Verlages nach Heidelberg entschieden ist.

Hochachtungsvoll!

W. Schmeil

Heidelberg. den 23.Oktober 1946
Dr.O./Be

44.

Angelegenheit Sch m e i l

Konferenz mit Herrn Oberbürgermeister Dr.Swart
in Anwesenheit von Herrn Schmeil

Die Stellungnahme des Herrn Oberbürgermeisters in dieser Angelegenheit war sehr interessiert. Er erkundigte sich im einzelnen danach,in welcher Form das Vorhaben des Herrn Schmeil durchgeführt werden solle, ob etwa der ganze Verlag hierher verlegt werden solle. Herr Schmeil legte dar,dass er keinen grossen Apparat hier aufzuziehen gedenke, sondern lediglich seine Frau und höchstens zwei Mitarbeiter heranziehen wolle. An Räumen werde lediglich ein Büroraum und ein Arbeitszimmer benötigt. Der Herr Oberbürgermeister wies auf die schwierigen Wohnraumlage hin, versprach aber, die Angelegenheit zu unterstützen unter folgender Voraussetzung:

Die Stadt habe in letzter Zeit vielfach mit solchen Niederlassungen schlechte Erfahrungen gemacht. Der Stadt entständen durch solche Niederlassungen Kosten und Belastungen, während sie häufig nicht an den Gewerbesteuern beteiligt werde. Es müsste also eine Form gefunden werden,durch die auch die Stadt selbst finanziell einen gewissen Nutzen ziehen werde.

Herr Schmeil erwiderte hierauf, dass er gedenke, in Heidelberg eine G.m.b.H. zu gründen. Allerdings müsse er gleichzeitig dafür Sorge tragen, dass der wertvolle Firmennamen Quelle & Meyer ihm erhalten bleibe, und dass durch diese Transaktion keine Massnahmen, insbesondere Enteignungsmassnahmen in Leipzig, heraufbeschworen würden. Was den Zuzug des Herrn Schmeil und seiner Mitarbeiter anbelange, so bestehe zwar eine ausdrückliche Zuzugssperre für Heidelberg, insbesondere für Bewohner der Ostzone. Jedoch könnten Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liege. Der Herr Oberbürgermeister empfahl Herrn Schmeil, sich wegen dieser Frage auch einmal mit dem Verleger R a u s c h, der sozialdemokratischer Stadtrat ist, in Verbindung zu setzen.

Im übrigen äusserte derHerr Oberbürgermeister seine Bedenken wegen der Parteizugehörigkeit des Herrn Schmeil, die erst durch eine rechtkräftige Entscheidung der Spruchkammer ausgeräumt werden könnte.

Wegen der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung riet der Oberbürgermeister Herrn Schmeil, einen Antrag beim Wohnungsamt in der Theaterstr. einzureichen :"mit Rücksicht auf die mit der Stadt eingeleiteten Verhandlungen und unter Bezugnahme auf die heutige Rücksprache mit dem Herrn Oberbürgermeister".

Mit Herrn Schmeil habe ich dann noch vereinbart, dass er ein Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung einreichen werde und dass mm im übrigen sein Spruchverfahren so schnell wie möglich eingeleitet wird.

Die Gewerbesteuerfrage müsste von uns eingehend geprüft

werden.

Herr Schmeil wird im Laufe des heutigen Nachmittags nochmals anrufen.

will gestehen, bitte hinterlassen

Herrn Dr. H. 8.11. Uh.

Uy

WERNER SCHMEIL

(10) ~~LEIPZIG N 22~~
~~RÜCKERTSTRASSE 10~~
Heidelberg Zahnarzt

21.10.45.

22. Okt. 1945

Herrn
Rechtsanwalt Dr.hc. Heimerich
H e i d e l b e r g

K/E

Sehr geehrter Herr Doktor!

In der Anlage füge ich bei das letzte fehlende Empfehlungsschreiben zu meinem Antrag, der sicher inzwischen schon von Ihnen an den Herrn Oberbürgermeister weitergegeben wurde. Eine Abschrift der Anlage (Professor v. Holst) ist nicht notwendig, da ich ein Doppel besitze.

Ich hoffe, dass am kommenden ~~Dienstag~~ Mittwoch die Besprechung mit Herrn Dr. Swart stattfinden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Ihr ergener

I Anlage!

Heidelberg, 15. Oktober 1946
Dr.H./Kr.

Konferenz mit Herrn Werner S c h m e i l ,
Verleger aus Leipzig, z.Zt. wohnhaft in
Heidelberg, Zähringerstr. 1o b. Dr.Schmitt

1.) Herr Schmeil ist Mitinhaber des Verlags Quelle & Meyer in Leipzig. Der Verlag ist eine K.G. Komplementär ist Herr Schmeil, Kommanditisten sind Dr. med. Hans Schmeil, Hamburg, Frau Margarete Schmitt, Nürnberg, Frau Dr. Charlotte Barthel, Leipzig, Frau Helene Quelle in Klingenberg b. Dresden.
Die dem Verlag zur Verfügung stehende Druckerei wird in Form einer eigenen G.m.b.H., der Oswald Schmitt G.m.b.H., geführt. Gesellschafter dieser G.m.b.H. sind die Quelle & Meyer K.G., ferner alle Teilhaber des Verlags Quelle & Meyer und zu einem kleinen Anteil der Geschäftsführer und Prokurist der G.m.b.H.

Ausserdem besteht noch für die Buchbinderei eine G.m.b.H., die Raumer & Braun G.m.b.H.; die Gesellschafter dieser G.m.b.H. sind die gleichen wie bei der Druckerei G.m.b.H. mit der einzigen Ausnahme, dass die kleinen Anteile von den Geschäftsführern und Prokuristen dieser Buchbinderei besessen werden.

Die Druckerei und Buchbinderei sind von der russischen Besatzungsmacht beschlagnahmt und arbeiten für diese, so dass eine eigene Produktion des Verlags Quelle & Meyer nur in einem sehr beschränkten Umfang in Leipzig möglich ist.

2.) Der Verlag Quelle & Meyer hat noch keine Lizenz. Für die Herstellung einzelner kleinerer Werke sind Sonderlizenzen gegeben worden. Der Antrag auf Erteilung einer allgemeinen Lizenz läuft, ist aber noch nicht genehmigt. Ob eine solche Genehmigung in der russischen Zone erteilt wird, ist sehr schwer zu sagen. Herr Schmeil ist seit 1938 Pg, sonst ist er politisch nicht belastet. Seine Mitgliedschaft ist zurückdatiert auf 1. Mai 1937, Beiträge hat Herr Schmeil erst von Dezember 1938 ab bezahlt. Die Mitgliedsnummer ist 5 172 o55.
Herr Schmeil war Reserveoffizier und zuletzt Major der Res.Er ist ordnungsgemäss von den britischen Militärbehörden aus dem Militärverhältnis entlassen worden. Von den Kommanditisten ist nur Herr Dr. med. Hans Schmeil, der Bruder des Herrn Werner Schmeil politisch belastet. Er ist Pg. wahrscheinlich von 1935

an und hat einen Rang im NSFK gehabt. Dieser unterliegt dem Gesetz Nr. 52, während alle anderen Teilhaber in der K.G. diesem Gesetz nicht unterliegen.

3.) Herr Schmeill möchte sich mit seinem Verlag oder mit einer Zweigniederlassung dieses Verlages in Heidelberg niederlassen. Eine völlige Verlegung des Verlags nach Heidelberg kommt wohl nicht in Frage, weil damit die K.G. wahrscheinlich ihre Eigentumsrechte in der russischen Zone preisgeben würde. In der russischen Zone ist auch ein grosser Grundbesitz der K.G. vorhanden.

In der amerikanischen Zone hat Herr Schmeil noch gewisse Papiervorräte, die in Marktredwitz in Bayern liegen. Er sieht auch gewisse Möglichkeiten, Büchervorräte aus Leipzig nach der amerikanischen Zone zu bringen . Die Geldmittel des Herrn Schmeil in den Westzonen sind beschränkt. Er hat in Hamburg ein neues Postscheckkonto von rund RM 25.ooo.--, das aber deswegen gesperrt ist, weil der Verlag seinen Sitz in der russischen Zone hat. Einem Bonner Verlag ist eine Lizenz zum Abdruck der beiden Schmeil'schen Leitfäden der Pflanzen- bezw. Tierkunde gegeben worden bis zu einer Höhe von je 75.ooo Exemplaren. Daraus wird eine Einnahme in Höhe von 2o% des Ladenpreises jeden Exemplars erzielt. Von diesem Betrag bekommt Herr Schmeil mit seinen Geschwistern die Hälfte als Honorar als Erben seines Vaters. Herr Schmeil hat sein väterliches Haus hier im Schloss-Wolfs-Brunnen-Weg und ist Eigentümer zusammen mit seinem Bruder und seiner Schwester zu je einem Drittel. Die Mutter des Herrn Schmeil lebt auch in Heidelberg, sie ist aber nicht Miteigentümerin des Hauses.

4.) Es handelt sich zunächst um folgendes:

a) um die Zuzugsgenehmigung des Herrn Schmeil nach Heidelberg. Seine Frau ist noch in Leipzig. Die älteste Tochter ist landwirtschaftlicher Lehrling in der Nähe von Heidelberg. Die jüngere Tochter ist ebenfalls noch in Leipzig. Ein Gesuch um Zuzugsgenehmigung ist entworfen und soll beim Oberbürgermeister Heidelberg eingereicht werden. Herr Schmeil hat nur eine Aufenthaltsgenehmigung in Heidelberg bis 3o.1o.46.

b) In zweiter Linie handelt es sich um die Lizenzfrage für die amerikanische Zone. Ich habe Herrn Schmeil darauf hingewiesen, dass hier voraussichtlich gewisse Schwierigkeiten erwachsen werden, insbesondere wegen der Parteizugehörigkeit des Herrn Sch.

seit 1938. Auch müsste noch näher geprüft werden, ob im Verlag Quelle & Meyer während der Nazizeit Schriften erschienen sind, die etwa von den Amerikanern beanstandet werden. Herr Sch. glaubt, dass sich solche Beanstandungen wahrscheinlich ergeben würden.

Den Firmennamen Quelle & Meyer möchte Herr Sch. unter allen Umständen erhalten.

c.) Des weiteren handelt es sich um ein schleunig durchzuführendes Spruchkammerverfahren für Herrn Schmeil.

Herrn Dr. Otto

III 22702

Werner Schmeil in Firma

# VERLAGSBUCHHANDLUNG QUELLE & MEYER

B I 14247

Fernsprecher
Postscheckkonto Leipzig 61617

~~LEIPZIG C1,~~ den
~~Kreuzstraße 14~~
z.Z. Heidelberg, den 15.10.46
Zähringerstrasse 10, part.
bei Dr.Heinr. Schmitt

An den
Herrn Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg
Heidelberg

Betr: Zuzug und Verlegung nach Heidelberg

Ich bitte den Herrn Oberbürgermeister um Genehmigung des Zuzugs (verbunden mit der Verlegung meines Verlages) nach Heidelberg und begründe den Antrag wie folgt:

Ich bin der Persönl. haftende u. geschäftsführende Gesellschafter des Verlages Quelle & Meyer in Leipzig. Der weit über Deutschlands Grenzen durch seine grosse wissenschaftliche Produktion und seine Schulbücher bekannte Verlag hat -wie die meisten derartigen Verlage- nur in beschränktem Umfang die Möglich, in der sowjetischen Zone zu produzieren, da dort diese Buchproduktion immer mehr in Staats- oder kommunale Verlage übergeht. Es kommt hinzu, dass die Versorgung der westlichen Zonen mit Büchern aus der Ostzone sich nicht ermöglichen lässt, so dass die Bücher auch meines Verlages hier schon seit langem auf dem Büchermarkt fehlen. Es ist daher meine Absicht, zunächst eine Zweigstelle meines Verlages in Heidelberg zu begründen.
Die Stadt Heidelberg innerhalb der westlichen Zonen halte ich hierfür am geeignetsten aus folgenden Gründen:

1. Auf Grund der von Quelle & Meyer besonders gepflegten Gebiete ist eine Universitätsstadt am geeignetsten. Mit der Universität Heidelberg hat den Verlag schon seit Jahrzehnten eine Reihe freundschaftlicher Bande verknüpft. Der Verlag hat gerade in den letzten 20 Jahren besonders wissenschaftliche Werke auf den Gebieten: Naturwissenschaft, Theologie, Geschichte, Pädagogik und Psychologie veröffentlicht. Einige meiner Heidelberger Autoren haben freundschaftlicherweise zur Wahl des neuen Verlagsortes Stellung genommen, und ich füge die mir bisher zugegangenen Schreiben in der Anlage bei: Des Juristen Professor Dr. Radbruch
des Mediziners Professor Dr. Schönfeld
des Zoologen Professor Dr. von Holst
des Botanikers Professor Dr. Seybold
des Chemikers Professor Dr. Freudenberg
des Botanikers Dr. Rauh
Ich weise darauf hin, dass die Herren auf Grund ihrer Kenntnis von der Leistungsfähigkeit des Verlages fast durchweg in seiner Verlegung "eine Bereicherung von Heidelberg" (vergl. Schönfeld) "auf wissenschaflichem und kulturellem Gebiet" (vergl. Rauh) erblicken.
Auch in finanzieller Hinsicht dürfte sich im Laufe der Zeit die Verlegung von Quelle & Meyer nach Heidelberg günstig für die Stadt auswirken, betrug doch noch bis in den Kriegsjahre hinein sein jährlicher Umsatz rund 2 Millionen RM.

2. Heidelberg beginnt -neben den südwestdeutschen Städten Stuttgart, Tübingen und Frankfurt- eine Verlegerstadt zu werden. Neben den alt eingessenen Verlagen, insbesondere C. Winter und Julius Groos, haben bereits mehrere namhafte Verlage der Ostzone hier ihre Wirkungsstätte aufgeschlagen, von denen ich nur nenne: Julius Springer und Verlag Chemie, beide bisher Berlin. Eine Konzentration von Verlagsanstalten hat sich bisher immer als günstig erwiesen, wie die Beispiele Leipzig, Berlin und Stuttgart gezeigt haben.
Zwei hiesige Verleger, die die USA-Lizenz bereits besitzen, haben in entgegenkommen

der Weise in der Übergangszeit ihre Unterstützung zugesagt: Dr. Lambert Schneider (Verlag Lambert Schneider, bisher Berlin und C. Winter's Verlag) und Dr. K.Goldschmidt-Jentner.(Verlag Julius Groos und Pfeffer). Auf diese Weise wird es Quelle & Meyer schnell möglich sein, produktionsmässig schnell fuss zu fassen, um so mehr, als ich noch aus der Kriegszeit her grössere Mengen von Papier in der amerikanischen Zone lagern habe. Dr. Goldschmidt-Jentner hatte in einem Schreiben (Heidelberg, 21. August 46) u.a. folgendes erwähnt:

> Beim Wiederaufbau meiner Existenz und der Leitung der von mir betreuten Verlage ist mir die Mitarbeit des Herrn Werner S c h m e i l i.fa. Quelle & Meyer, Leipzig, dringend notwendig. Ich bitte deshalb die russische Militärregierung, Herrn Schmeil die Reisemöglichkeit zwischen Leipzig und Heidelberg zu gewähren und ihm weitgehende Unterstützung angedeihen zu lassen, da er sich für die Mitarbeit in besonders anerkennender Weise zur Verfügung gestellt hat."

Ich würde mich freuen, wenn mir durch die Übersiedlung nach Heidelberg die Möglichkeit gegeben würde, Herrn Dr. Goldschmidt verlegerisch zu unterstützen.

3. Die Wahl Heidelbergs als Verlags- und Wohnort gründet sich auch noch auf folgende Tatsachen, die ich Herrn Oberbürgermeister bitte, bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen: Ich bin der Sohn des Biologen Professor Dr. Otto Schmeil, der von 1908 bis zu seinem 1943 erfolgten Tode in Heidelberg lebte und wirkte. Er ist der Schöpfer des durch Übersetzung in 17 Sprachen weltbekannten "Naturwissenschaftlichen Unterrichtswerkes", das bis zu seinem Verbot im Jahre 1938 an 90% aller höheren Schulen eingeführt war. Die Schmeil'schen Schulausgaben sind nach dem Zusammenbruch des Naziregimes in einigen Teilen als erste wieder erschienen und zwar in der amerikanischen Zone in München auf Befehl der Information Control Division und in der britischen Zone in Verlagen in Gütersloh und Bonn. Es ist begreiflich, dass Quelle & Meyre als Originalverlag in Zukunft die Bücher wieder in eigener Regie herauszubringen beabsichtigt, was jedoch zumindest für die westl. Zonen nicht in Leipzig möglich wäre.-- Das für Universitätszwecke bestimmte Schmeil'sche "Lehrbuch der Botanik" wird seit Jahren von Professor Seybold der hiesigen Universität bearbeitet und herausgegeben. Eine enge Zusammenarbeit zwischen ihm und dem Verlag wäre in Heidelberg gesichert.

Ich bin gemeinsam mit meinen Geschwistern, die auch Kommanditisten des Verlages sind, Besitzer des grossen Villengrundstückes Schloss-Wolfsbrunnenweg 29 / Hausackerweg 15 (z.Z. bewohnt durch einen hohen amerikanischen Offizier nebst seiner Familie und seinem Stab). Es ergibt sich später vielleicht doch mal die Möglichkeit, das grosse Haus als Wohn- und Verlagsgebäude beziehen zu können.

In Heidelberg wohnen bereits meine Mutter, Frau Dr.med. E.Schmeil und meine Tochter, die seit Mai ds.Js. ihre beiden landwirtschaftlichen Lehrjahre auf dem Grenzhof absolviert. Die Sorge um Mutter und Tochter liegt mit begreiflicher Weise sehr am Herzen.
Ich selbst habe seit 1908 in Heidelberg die Schule besucht und bis zur Beendigung meines Studiums in Heidelberg gewohnt, habe mich durch die zahlreichen verwandschaftlichen und freundschaftlichen Verbindungen immer als alter Heidelberger gefühlt.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände, bitte ich, meinen obigen Antrag zu bewilligen und mir beschleunigt die Entscheidung des Herrn Oberbürgermeister zukommen zu lassen, da ich nur bis zum 30.ds.Ms Aufenthaltsbewilligung erhielt. Ich wohne bei meinem Schwager, Dr.Heinr.Schmitt, Zähringerstrasse 10.

Anlagen .

z.Z. Heidelberg, den 15.10.46
Zähringerstrasse 10, part.

An den
Herrn Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg
Heidelberg

Betr: Zuzug und Verlegung nach Heidelberg

Ich bitte den Herrn Oberbürgermeister um Genehmigung des Zuzugs (verbunden mit der Verlegung meines Verlages) nach Heidelberg und begründe den Antrag wie folgt:

Ich bin der persönl. haftende u. geschäftsführende Gesellschafter des Verlages Quelle & Meyer in Leipzig. Der weit über Deutschlands Grenzen durch seine grosse wissenschaftliche Produktion und seine Schulbücher bekannte Verlag hat -wie die meisten derartigen Verlage- nur in beschränktem Umfang die Möglichkeit, in der sowjetischen Zone zu produzieren, da dort diese Buchproduktion immer mehr in Staats- oder kommunale Verlage übergeht. Es kommt hinzu, dass die Versorgung der westlichen Zonen mit Büchern aus der Ostzone sich nicht ermöglichen lässt, so dass die Bücher auch meines Verlages hier schon seit langem auf dem Büchermarkt fehlen. Es ist daher meine Absicht, zunächst eine Zweigstelle meines Verlages in Heidelberg zu begründen.
Die Stadt Heidelberg innerhalb der westlichen Zonen halte ich hierfür am geeignetsten aus folgenden Gründen:

1. Auf Grund der von Quelle & Meyer besonders gepflegten Gebiete ist eine Universitätsstadt am geeignetsten. Mit der Universität Heidelberg hat den Verlag schon seit Jahrzehnten eine Reihe freundschaftlicher Bande verknüpft. Der Verlag hat gerade in den letzten 20 Jahren besonders wissenschaftliche Werke auf den Gebieten: Naturwissenschaft, Theologie, Geschichte, Pädagogik und Psychologie veröffentlicht. Einige meiner Heidelberger Autoren haben freundschaftlicherweise zur Wahl des neuen Verlagsortes Stellung genommen, und ich füge die mir bisher zugegangenen Schreiben in der Anlage bei: Des Juristen Professor Dr. Radbruch
des Mediziners Professor Dr. Schönfeld
des Zoologen Professor Dr. von Holst
des Botanikers Professor Dr. Seybold
des Chemikers Professor Dr. Freudenberg
des Botanikers Dr. Rauh
Ich weise darauf hin, dass die Herren auf Grund ihrer Kenntnis von der Leistungsfähigkeit des Verlages fast durchweg in seiner Verlegung "eine Bereicherung von Heidelberg" (vergl. Schönfeld) "auf wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet" (vergl. Rauh) erblicken.
Auch in finanzieller Hinsicht dürfte sich im Laufe der Zeit die Verlegung von Quelle & Meyer nach Heidelberg günstig für die Stadt auswirken, betrug doch noch bis in die Kriegsjahre hinein sein jährlicher Umsatz rund 2 Millionen RM.

2. Heidelberg beginnt -neben den südwestdeutschen Städten Stuttgart, Tübingen und Frankfurt- eine Verlegerstadt zu werden. Neben den alt eingesessenen Verlagen, insbesondere C. Winter und Julius Groos, haben bereits mehrere namhafte Verlage der Ostzone hier ihre Wirkungsstätte aufgeschlagen, von denen ich nur nenne: Julius Springer und Verlag Chemie, beide bisher Berlin. Eine Konzentration von Verlagsanstalten hat sich bisher immer als günstig erwiesen, wie die Beispiele Leipzig, Berlin und Stuttgart gezeigt haben.
Zwei hiesige Verleger, die die US-Lizenz bereits besitzen, haben in entgegenkomm

der Reise in der Übergangszeit ihre Unterstützung zugesagt: Dr. Lambert Schneider (Verlag Lambert Schneider, bisher Berlin und C. Winter's Verlag) und Dr. R. Goldschmidt-Jentner (Verlag Julius Groos und Pfeffer). Auf diese Weise wird es Quelle & Meyer schnell möglich sein, produktionsmässig schnell Fuss zu fassen, um so mehr, als ich noch aus der Kriegszeit her grössere Mengen von Papier in der amerikanischen Zone lagern habe. Dr. Goldschmidt-Jentner hatte in einem Schreiben (Heidelberg, 21. August 46) u.a. folgendes erwähnt:

Beim Wiederaufbau meiner Existenz und der Leitung der von mir betreuten Verlage ist mir die Mitarbeit des Herrn Werner S c h m e i l i.Fa. Quelle & Meyer, Leipzig, dringend notwendig. Ich bitte deshalb die russische Militärregierung, Herrn Schmeil die Reisemöglichkeit zwischen Leipzig und Heidelberg zu gewähren und ihm weitgehende Unterstützung angedeihen zu lassen, da er sich für die Mitarbeit in besonders anerkennender Weise zur Verfügung gestellt hat.

Ich würde mich freuen, wenn mir durch die Übersiedlung nach Heidelberg die Möglichkeit gegeben würde, Herrn Dr. Goldschmidt verlegerisch zu unterstützen.

3. Die Wahl Heidelbergs als Verlags- und Wohnort gründet sich auch noch auf folgende Tatsachen, die ich Herrn Oberbürgermeister bitte, bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen: Ich bin der Sohn des Biologen Professor Dr. Otto Schmeil, der von 1908 bis zu seinem 943 erfolgten Tode in Heidelberg lebte und wirkte. Er ist der Schöpfer des durch Übersetzung in 7 Sprachen weltbekannten "Naturwissenschaftlichen Unterrichtswerkes", das bis zu seinem Verbot im Jahre 938 an 90% aller höheren Schulen eingeführt war. Die Schmeil'schen Schulausgaben sind nach dem Zusammenbruch des Naziregimes in einigen Teilen als erste wieder erschienen und zwar in der amerikanischen Zone in München auf Befehl der Information Contr l Division und in der britischen Zone in Verlagen in Gütersloh und Bonn. Es ist begreiflich, dass Quelle & Meyre als Origin lverl g in Zukunft die Bücher wieder in eigener Regie herauszubringen beabsichtigt, was jedoch zumindest für die westl. Zonen nicht in Leipzig möglich wäre.- Das für Universit tszwecke bestimmte Schmeil'sche "Lehrbuch der Botanik" wird seit Jahren von Professor Seybold der hiesigen Universität bearbeitet und herausgegeben. Eine enge Zusammenarbeit zwischen ihm und dem Verlag wäre in Heidelberg gesichert.

Ich bin gemeinsam mit meinen Geschwistern, die auch Kommanditisten des Verlages sind, Besitzer des grossen Villengrundstückes Schloss- olfsbrunnenweg 29 / Bunsenweg 5 (z.Z. bewohnt durch einen hohen amerikanischen Offizier nebst seiner Familie und seinem St b). Es ergibt sich später vielleicht doch mal die Möglichkeit, das grosse Haus als Wohn- und Verlagsgebäude beziehen zu können.

In Heidelberg wohnen bereits meine Mutter, Frau Dr.med. E. Schmeil und meine Tochter, die seit Mai ds.Js. ihre beiden landwirtschaftlichen Lehrjahre auf dem Grenzhof absolviert. Die Sorge um Mutter und Tochter liegt mir begreiflicher Weise sehr am Herzen.

Ich selbst habe seit 908 in Heidelberg die Schule besucht und bis zur Beendigung meines Studiums in Heidelberg gewohnt, habe mich durch die zahlreichen verwandschaftlichen und freundschaftlichen Verbindungen immer als alter Heidelberger gefühlt.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände, bitte ich, meinen obigen Antrag zu bewilligen und mir beschleunigt die Entscheidung des Herrn Oberbürgermeister zukommen zu lassen, da ich nur bis zum 30.ds.Mts Aufenthaltsbewilligung erhielt. Ich wohne bei meinem Schwager, Dr.Heinr.Schmitt, Zähringerstrasse 0.

Anlagen

Abschrift.

Prof.Dr. Gustav Radbruch

Heidelberg
Friesenberg 1a, 10.10.46

Der Verlag Quelle und Meyer ist ein angesehener und erfolgreicher Verlag. Ich selbst habe sowohl meine Einführung in die Rechtswissenschaft in 7 Auflagen wie meine Rechtsphilosophie in 3 Auflagen in diesem Verlag erscheinen lassen. Es wäre zu großem Vorteile für die Heidelberger Gelehrtenwelt, wenn die Firma Quelle und Meyer unter der Leitung des Herrn Werner Schmeil hierher verlegt würde. Dies wäre ein weiterer Schritt zu der Ausgestaltung Heidelberg als eines Zentrums des deutschen Verlagsbuchhandels, zu dem es ja als Erbin anderer leider immer mehr behinderter Verlagszentren sich zu entwickeln scheint.

gez. Radbruch

Abschrift.

Prof.Dr. Gustav Radbruch

Heidelberg
Friesenberg 1a, 10.10.46

Der Verlag Quelle und Meyer ist ein angesehener und erfolgreicher Verlag. Ich selbst habe sowohl meine Einführung in die Rechtswissenschaft in 7 Auflagen wie meine Rechtsphilosophie in 3 Auflagen in diesem Verlag erscheinen lassen. Es wäre zu großem Vorteile für die Heidelberger Gelehrtenwelt, wenn die Firma Quelle und Meyer unter der Leitung des Herrn Werner Schmeil hierher verlegt wurde. Dies wäre ein weiterer Schritt zu der Ausgestaltung Heidelberg als eines Zentrums des deutschen Verlagsbuchhandels, zu dem es ja als Erbin anderer leider immer mehr behinderter Verlagszentren sich zu entwickeln scheint.

gez. Radbruch

Abschrift

CHEMISCHES INSTITUT
DER UNIVERSITAET
Direktor: Prof.K. Freudenberg

Heidelberg, 7.10.46
Akademiestr. 5

Herrn Verlagsbuchhändler B. Schmeil
bei Dr.H. Schmitt
Heidelberg/Zähringerstr. 10/Erdgeschoß.

Sehr geehrter Herr Schmeil,

ich höre, daß der Verlag Quelle und Meyer die Absicht hat, sich in Heidelberg oder sonstwo in der am.Zone niederzulassen. Ich würde es ausserordentlich begrüssen, wenn dieser Plan recht bald zur Ausführung käme, da in dem Verlag eine ganze Anzahl wichtiger Lehrbücher erschienen sind, die so schnell wie möglich neu erscheinen und unsern Studenten in die Häne gegeben werden sollten.

Mit bestem Gruß
Ihr ergebener

gez. K. Freudenberg

Abschrift

CHEMISCHES INSTITUT
DER UNIVERSITAET
Direktor: Prof.K. Freudenberg

Heidelberg, 7.10.46
Akademiestr. 5

Herrn Verlagsbuchhändler B. Schmeil
bei Dr.H. Schmitt
Heidelberg/Zähringerstr. 10/Erdgeschoß.

Sehr geehrter Herr Schmeil,

ich höre, daß der Verlag Quelle und Meyer die Absicht hat, sich in Heidelberg oder sonstwo in der am.Zone niederzulassen. Ich würde es ausserordentlich begrüssen, wenn dieser Plan recht bald zur Ausführung käme, da in dem Verlag eine ganze Anzahl wichtiger Lehrbücher erschienen sind, die so schnell wie möglich neu erscheinen und unsern Studenten in die Hände gegeben werden sollten.

Mit bestem Gruß
Ihr ergebener

gez. K. Freudenberg